Das Zunftwesen in Alsfeld bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Georg Fröhlich

aus Zwingenberg a. d. B.

1935

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Professor Dr. H. Voelcker.

Korreferent: Professor Dr. G. Küntzel.

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1933.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Quellenangabe.

A. Archivalien.

1. Stadtarchiv Alsfeld.

Abtlg. IV: Ordnungen.
„ X: Statuta altlöblichen Herkommens und gewöhnlichen Rechts der Stadt Alsfeld 16. und 17. Jahrhunderts,
„ XI: Verordnungen über Bürgeraufnahme (hierher Liste 1791).
„ XIII: Verordnungen über die Juden (1543—1831).
„ XV: Korebrief 1429, Zusatz dazu 1773, Ratsprotokolle 1590—1830. Bürgereid.
„ XXIII: Zunftwesen. Allgemeines. 2 Faszikel.
„ XXIII 5 F.: Akten der Schneiderzunft.

1a: Zunftbriefe im Museum der Stadt Alsfeld.

2. Archiv des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld. 23 Konvolute; enthalten Zunftakten der Alsfelder Zünfte.

Konv. 9—10: Weißgerber und Beutler.
„ 11 Strumpfweber.
„ 12—15: Metzgerzunft.
„ 16—17: Schreiner, Bender, Dreher und Glaser.
„ 18—19: Zimmerleute und Schieferdecker.
„ 20—21: Sattlerzunft.
„ 22—25: Schuhmacherzunft:
„ 26—27: Schustergesellenunterstützungsverein.
„ 28—29: Wollweberzunft.
„ 30 Schmiedezunft.
„ 31 Leineweber im Amt Romrod.

3. Zunftakten im Kreisamt Alsfeld Abt. XXIII.

4. Gemeindearchiv Reibertenrod. Abtlg. XV: Verordnung der noch besseren Aufnahme der Leinewandfabrikation im Oberamt Alsfeld von 1807.

5. Staatsarchiv Darmstadt.

1) Abt. X H enthaltend Akten der Alsfelder Zünfte
Konv. 32: Wollweberzunft
Leineweberzunft
Schreiner- und Glaserzunft
Hutmacherzunft
Sattlerzunft
Zunftbriefe 1605
Revision der Alsfelder Zünfte
Konv. 33: Häfnerzunft
Metzgerzunft
Kramerzunft
Bäckerzunft
Schneiderzunft
Schmiedezunft
Sockenstrickerzunft
Löberzunft

2) Tabelle der Stadt Alsfeld: von Minister v. Moser i. Jahre 1777.

3) Erhuldigungseid der Stadt Alsfeld i. Jahre 1742 Abteilung II Kon. 11.

4) Waysenhaus Saalbuch: Verordnungen von 1721, 1730, 1735, 1744, 1746 Starkenburg 23 X.

6. Verordnungen:

11. 7. 1662 Reskript an alle Beamte im ganzen Lande die Abstellung der großen Mißbräuche und Unordnungen bei den Zünften betreffend.

10. 3. 1704: Verordnung, daß zu Alsfeld und Homberg an der Ohm niemand zum Bürger angenommen werden soll, er habe dann 300 fl. zu inferieren,

25. 7. 1705: Verordnung, daß die Kontribution und andere Steuern künftig nicht auf den Kopf, sondern auf das Steuer-Kapital eines jeden Güter und Vermögen repartiert werden soll.

14. 12. 1731: Rescript, daß auch die Meistersöhne die Wanderjahre aushalten sollen,

26. 1. 1778: Rescript an die Regierung Gießen, die Zünfte anzuhalten, daß sie bei denselben in die Lehr getan werdende arme Jungen unentgeltlich aufdingen und lossprechen sollen,

28. 11. 1779: Rescript, an die Regierungen, daß die in dem Invalidenhaus bis zur Erlernung eines Handwerks aufgezogen werdende Kinder und andere Soldatenwaysen, gleich denen so in dem allhiesigen Waysenhaus erzogene von dem Auffding- und Losssprechgeld befreit bleiben sollen.

27. 1. 1787: Rescript die von den Handwerkerzünften verweigert werden wollende ohnentgeldliche Aufding- und Losssprechung armer Bürgerskinder, welche Profession zu erlernen Lusten bezeugen,

7. 2. 1791: Ausschreiben, daß:
1. die Verordnung vom 11. 1. 1788 wegen Zahlung der Gebühren wegen Aufdingung und Losssprechung der Meistersöhne auf 6 Jahre suspendiert seyn,
2. von den Zünften keine Gebotte und Zusammenkünfte ohne Zutun der fürstlichen Beamten gehalten werden sollen.

B. Gedruckte Literatur.

1. Zeitschriften und Sammelwerke.

1. Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Alsfeld 1922 (herausgegeben v. Geschichts- u. Altertumsverein der Stadt Alsfeld).

2. Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld.

Becker, Dr. E.: Von unehrlichen Leuten. 2. Reihe Nr. 1.
„ Die Ordnung für die Gewandschneider- und Gewandmacherinnung von 1355, 3. Reihe Nr. 19
„ Vom Zunftwesen in Alsfeld, 5. Reihe Nr. 10—12.

Dotter, K.: Vom Marktwesen in Alsfeld, 6. Reihe Nr. 8.

Archiv für Hessische Geschichte Band 3.

2. Darstellungen.

Becker, Dr. D.E.E.: Bürgerlisten der Stadt Alsfeld, Regesten des Alsfelder Stadtarchivs.
„ Sonderdruck der Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins Alsfeld: „Aus der Vergangenheit der Alsfelder Metzgerzunft" Nr. 10.

Brauns, Dr. E.: Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert i. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Heft 156 Leipzig 1911.

Cahn: Das Handwerk in Alsfeld. Diss. Gießen 1926 (geschichtlicher Teil beruht indirekt a. Soldan).

Crome, Dr. A.: Handbuch der Statistik des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1822.

Dieffenbach, K.: Geschichte der Stadt Alsfeld, Gießen 1817.

Dietz, A.: Frankfurter Handelsgeschichte Band 1—3, Frankfurt a. Main, 1803 an, 4 Bände.

Eigenbrodt, Chr. K.: Handbuch der großherzogl. hess. Verordnungen von 1803 an, 4 Bände.

Gottschämmer, Peter: Die Geschichte der Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen im Großherzogtum Hessen, Diss. Gießen 1922.

Hüpeden: Vom Linnenhandel in Hessen in Schlözers Staatsanzeigen. 11. Bd. Göttingen 1787.

Kauß, Ernst: Die Grünerberger Bäckerzunft vom 16. bis 19. Jahrhundert. Diss. Gießen 1928.

von Romml, Chr.: Geschichte von Hessen, Marburg und Kassel 1820/58.

Rothammel, Thilo: Die Weberei in den Kreisen Alsfeld und Lauterbach. Diss. Frankfurt a. Main 1928.

Sieveking, H.: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Soldan, W.: Zur Geschichte der Stadt Alsfeld, Gießen 1861, i. Programm des Großherzogl. Hess. Gymnasiums zu Gießen zu den am 20.—22. 3. 1861 stattfindenden öffentlichen Schulfeierlichkeiten.

Schmoller, G.: Umrisse und Untersuchungen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert,

„ Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Schönberg, v.: Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Band 9, Jena 1867.

Stieda, W.: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1877.

„ Das Gewerbegericht, Leipzig 1890.

Ullmann, W.: Die hessische Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1866, insbesondere das Handwerk und das Hausiergewerbe. Diss. Heidelberg 1903.

Wagner, G.: Beschreibung des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1830.

Walther, Dr. Th.: Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1854.

Wenk: Hessische Landesgeschichte.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf ungedruckte Quellen. Das Archiv des Geschichts- und Altertumsvereins und das der Stadt Alsfeld boten hierzu reichlichen Stoff. Außerdem wurden die Zunftakten der Stadt Alsfeld und alle vorhandenen Archivalien, die in Beziehung zum Thema standen, im Staatsarchiv Darmstadt mit herangezogen.

Es war vorauszusehen, daß diese Arbeit keine wesentliche Bereicherung für die allgemeine Geschichte des Zunftwesens bringt. Es ist jedoch gelungen einen Beitrag zu liefern, für die Gewerbegeschichte eines ehemaligen deutschen Kleinstaates, die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Zwar ist Hessens Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert wiederholt bearbeitet worden, die vorhergehende Zeit aber liegt noch sehr im Dunkeln. Es war zu untersuchen, ob es in der Landgrafschaft Hessen überhaupt eine einheitliche Zunftordnung gab, d. h. ob die Zünfte Landeszünfte oder Stadtzünfte waren. Es gelang nachzuweisen, daß die Zünfte Stadtzünfte waren, die aber der Aufsicht des Landesherrn unterstellt waren.

Im Hinblick auf den vorhandenen Stoff wurde die Arbeit in drei Zeitabschnitte eingeteilt. Leider bieten die Archivalien der Stadt Alsfeld und des Staatsarchivs in Darmstadt für die Entstehung und vor allem für die Blütezeit der Zünfte nur wenig Material. Entweder sind Akten aus dieser Zeit der Vernichtung durch Brand anheimgefallen, oder es gab überhaupt wenig Akten, die im Laufe der Jahrhunderte verloren gingen. Deshalb behandelt der erste Abschnitt die Zeit der Entstehung bis zur Revision im Jahre 1662. Im zweiten Abschnitt gelang es mit Hilfe der Menge des vorhandenen Stoffes einen eingehenden Ueberblick über das Zunftwesen in Alsfeld zu bringen, zum größten Teil noch übereinstimmend mit den mittelalterlichen Zuständen. Der dritte Abschnitt schließlich bringt noch einige einschneidende Aenderungen im Zunftwesen und den Niedergang der Zünfte.

Herr Professor D. Dr. Becker in Darmstadt vermochte mir, auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit in Alsfeld wertvolle Winke zu geben. Er hat mich jederzeit bei meinen Arbeiten unterstützt. Im Alsfelder Archiv war mir Herr Oberreallehrer K. Dotter eine unentbehrliche Hilfe. Beiden Herren gilt mein herzlichster Dank.

Vor allem danke ich auch meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Voelcker, für sein mir jederzeit liebenswürdiges Entgegenkommen bei Anfertigung dieser Arbeit.

Einleitung.

I. Die Landgrafschaft Hessen und die Stadt Alsfeld.

Alsfeld gehörte ehemals zu dem großen Hessenlande, das seit dem Jahre 1264 eine selbständige Landgrafschaft war. Im Jahre 1567 nahm Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen eine Teilung dieses Hessenlandes unter seine vier Söhne vor. Sein zweiter Sohn, Ludwig IV., gelangte in den Besitz von Oberhessen mit Marburg, Gießen und Alsfeld, der Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppstein. Ludwig IV. starb im Jahre 1604 kinderlos. Bei der Teilung der Marburger Erbschaft wurde Alsfeld mit dem Gießener Teil Oberhessens dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt zugesprochen. Der nördliche Teil kam an Hessen-Cassel, das sich aber nicht lange seines Besitzes erfreuen sollte, denn infolge des entstandenen Marburger Sukzessionsstreites wurde Hessen-Darmstadt im Jahre 1623 auch mit dem nördlichen Oberhessen bedacht. Diese Regelung wurde im Jahre 1648 wieder durch eine andere ersetzt. Die Landgräfin Amalie Elisabeth, die Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm IV. von Hessen-Cassel, schloß mit Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt einen Vertrag, in welchem dieser das nördliche Oberhessen für alle Zeiten an Hessen-Cassel abtrat [1]).

Um mit Soldan zu reden, hat Alsfeld „soweit seine beglaubigte Geschichte hinaufreicht, nie einer anderen Herrschaft als den Herrn des Landes Hessen angehört. Es fragt sich nun, ob dieses ein Patrimonal- oder Feudalbesitz war“ [2]).

a) Verfassung von Hessen.

Da, wie wir noch sehen werden, auch die Zünfte in Hessen direkt dem Landesfürsten unterstanden, ist es von Wichtigkeit für unsere weitere Untersuchung, den Behördenaufbau der Landgrafschaft Hessen kurz zu beschreiben.

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt war eine Erbmonarchie. Der Landgraf vereinigte in seiner Person alle Macht der Regierungsgewalt und der Gesetzgebung, außer der Steuergesetzgebung. Ihm standen zur Seite der Kanzler und seine Geheimen Räte. Unterstellt waren dieser Behörde die Regierungen in Darmstadt und Gießen, deren Gebiete sich aus den Aemtern mit dem Amtmann an der Spitze zusammensetzten. Der Amtmann hatte als fürstlicher Beamter alle Befugnisse der Verwaltung und Rechtsprechung im Bereich seines Amtes. Mithin unterstanden auch die Zünfte seiner Aufsicht als Behörde.

Neben dem Amtmann fungierten besondere Rentmeister, Amtskeller, Centgrafen und Schultheißen für einzelne Cameral- und Verwaltungsgeschäfte [3]).

II. Die Stadt Alsfeld.

1. Die Verfassung.

An der Spitze der Stadtverwaltung stand der Schultheiß. Er war landesherrlicher Beamter und wurde vom Landgrafen ernannt [4]). Neben dem Schultheißen wirkten die Schöffen. Ihre Zahl betrug etwa 12—14 Mitglieder. Seit dem Jahre 1429 steht es urkundlich fest, daß die Zahl der Schöffen 12 war, und aus ihrer Mitte wurde der Schultheiß genommen. Die Frage, von wem in Alsfeld die Schöffen gewählt wurden [5]), läßt sich nicht mehr mit Bestimmtheit beantworten. Wahrscheinlich galt in Alsfeld die Selbstergänzung. Waren die Schöffen einmal gewählt, dann bekleideten sie das Amt auf Lebenszeit. In dem „Korebrief" von 1429 wurde ihre Wahl auf Lebenszeit festgesetzt. Im Laufe der Zeit stellte sich an die Seite der Schöffen noch ein besonderer Rat. Durch die „cooptation" = Selbstergänzung der Schöffen bildete sich nämlich in Alsfeld eine einseitige Geschlechterherrschaft heraus. Das aufkommende Bürgertum sah sich daher stark bedrängt. Es wollte Anteil am Stadtregiment nehmen, wenigstens kontrollieren und in wichtigen Fragen, z. B. bei Verteilung von Steuern und Lasten mitsprechen. Der Streit, der daraus entstand, endigte mit dem Sieg des Bürgertums, das unter verschiedener Formen Anteil an der Stadtverwaltung erhielt. Es bildete sich neben den Schöffen ein Rat mit einem Bürgermeister an der Spitze. Der Schultheiß verkörperte so nicht mehr die einzige Regierungsbehörde. Der Schwerpunkt der Verwaltung verlagerte sich mehr und mehr auf Bürgermeister, Schöffen und Rat. Der Schultheiß zog sich, je mehr die Gemeinde als Rechtssubjekt mit einer gewissen Selbstverwaltung geltend wurde, als Richter und landesherrlicher Rent- und Aufsichtsbeamter zurück, ohne daß die Stadt dadurch den Charakter einer Reichsstadt erhielt.

Am Ende des 14. Jahrhunderts änderte Landgraf Hermann der Gelehrte die Alsfelder Stadtverfassung nach zwei Gesichtspunkten um. Er verordnete eine Abänderung (Neugestaltung) des Rates und führte die Einrichtung der „Vier aus der Gemeinde" [6]) ein. Diese stellte sich in Alsfeld bestimmter als vielleicht irgendwo als ein Ergebnis der allgemeinen Zunftbewegungen dar, die in jenem Jahrhundert einen so mächtigen Einfluß auf die Weiterbildung der deutschen Städteverfassungen ausgeübt haben. Hermann verringerte den Rat und ließ aus der Mitte der Gemeinde jährlich vier Männer wählen, an deren Mitwirkung und Kontrolle die Tätigkeit des Rates gebunden sein sollte. Diese vier Männer aus der Gemeinde wurden immer den Zünften entnommen.

Die Verminderung der Ratsmitglieder und die Einführung der Vier aus der Gemeinde wurde nach dem Tode Hermanns bis zur Voll-

jährigkeit seines Sohnes durch dessen Vormund Herzog Heinrich von Braunschweig geändert. Der Rat sollte in der Stadtverfassung wieder, wie es ehedem war, vollständig sein und die vier aus der Gemeinde wurden abgeschafft.

Mit dieser Verordnung war Alsfeld in seiner Stadtverfassung auf den Zeitpunkt zurückgesetzt, in dem der begüterte Mittelstand durch Hinzufügung eines Rates die Alleinherrschaft der schöffenbaren Geschlechter brach.

Nach fünfzehnjähriger Ratsvollmächtigkeit hob der inzwischen volljährig gewordene Landgraf Ludwig die Aenderung, die sein Vormund in der Stadtverfassung durchgeführt hatte, wieder auf. Er ging zugunsten der Zünfte und der niederen Bürgerschaft auf das System seines Vaters zurück. In der Ordnung vom 25. Januar 1429 sagt er [7]):

„wir haben angesehen gemeinen Nutzen unseres Schlosses (unserer Stadt) Alsfeld und sonderlich Gunst und Dienst, den uns unsere lieben Getreuen alle Zunftmeister und ganze Gemeinde daselbst getan haben, und haben ihnen die Gnade und Willen getan, als sie bei unseren Vater seligen vormals gehabt haben."

Die wesentlichsten Punkte dieser Urkunde von 1429 werden im folgenden wiedergegeben [8]):

Laut diesem „Korebrief" sollte der Rat mit den Schöffen ganz verschmolzen werden. Wenn ein Schöffe starb, trat an seine Stelle ein Ratsmitglied. Die freie Stelle im Rat blieb unbesetzt. Beim Tode eines Ratsmitgliedes sollte solange kein neues Mitglied gewählt werden, bis der Rat vollständig in dem Schöffenkollegium aufgegangen war. Diese Verschmelzung von Rat und Schöffen brachte es im Laufe der Zeit mit sich, daß nur noch die Schöffen (Ratsschöffen) mit dem Bürgermeister und den „Vieren" aus der Gemeinde das Stadtregiment bildeten. Diese vier aus der Gemeinde, deren Einführung die wichtigste Bestimmung des Korebriefes darstellt, waren von den Zünften und der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählen und vom Landgraf zu bestätigen. Ihre Wahl erfolgte jährlich je nach Gutdünken der Gemeinde entweder ganz oder nur zum Teil neu. Mit dem Rat gemeinsam sollten sie vor allen Dingen bei der Finanzverwaltung beschließen helfen. Wenn Gegenstände zur Verhandlung kamen, welche die Vier ohne Wissen und Zustimmung der Zunftmeister nicht zu verantworten glaubten, so durften sie die Sache an die Zünfte bringen und diese wieder konnten sie, wenn nötig, an den Amtmann oder Landgrafen weiterleiten. Der Bürgermeister sollte jährlich aus den Schöffen und der Gemeinde gewählt werden. Die Schöffen wählten aus den Vieren den Unterbürgermeister.

Die Wahl des Bürgermeisters hatte an jedem Neujahrstag stattzufinden [9]). Bürgermeister, Rat, Zünfte und die ganze Gemeinde kamen

zu diesem Zweck in der Kirche zusammen. Im Beisein der fürstlichen Beamten wurde allen der Korebrief vorgelesen. Zünfte und Gemeinde besannen sich dann auf einen Bürgermeister. Waren sie sich über die Wahl einig, dann hatten sie den nun gewählten Bürgermeister den Beamten vorzustellen. Wurde die Wahl von den Beamten angenommen, so ließen sie den Bürgermeister öffentlich verkünden. Im gegenteiligen Falle mußten die Zünfte und die Gemeinde einen anderen Bürgermeister wählen.

Diese Neuregelung der Alsfelder Stadtverfassung beweist, daß das Zunftwesen damals in Alsfeld in seiner Blüte stand. Ihr Ziel, einen Einfluß in der Stadtverwaltung zu gewinnen, war den Zünften hiermit gelungen.

Diese Ordnung wurde erst 1821 durch die Einführung der hessischen Landgemeindeordnung in Hessen geändert. Inzwischen wurde im Jahre 1739 eine Neuordnung der Bürgermeisterwahl in Alsfeld vorgenommen [10]).

Jede Zunft sollte für die Wahl auf eine Tafel die Namen sämtlicher Ratsschöffen vom Bürgermeister bis zum jüngsten Schöffen schreiben. Beide Zunftmeister, die neben dieser Tafel stehen, rufen alle vom ältesten bis zum jüngsten Zunftmeister, zur Abgabe ihrer Stimme an der Tafel auf. Dabei sollen sie dem Ratsmitglied frei und ungezwungen ihre Stimme zuschreiben, welchen sie ihrem Gewissen und ihren Pflichten nach für den Tüchtigsten halten. Jede Art Unterhaltung ist bei diesem Wahlgang verboten. Nur den „Vieren" aus Zunft und Gemeinde ist es erlaubt, die Tafel abzunehmen und auf den Altar zu legen. Vom Altar sollen sämtliche Tafeln von den „vier gemeinen Männern" in die Sakristei gebracht werden. Hier zählt der Marktmeister die angeschriebenen Stimmen und wer von den Schöffen die meisten Stimmen hat, der ist für das kommende Jahr „aufrichtig und rechtmäßig" zum Bürgermeister gewählt.

Im Jahre 1819 machten die Alsfelder Zünfte eine Eingabe, worin sie die drei neuen Deputierten im Stadtrat von ihren Pflichten zu entbinden bitten und mitteilen, daß sie beschlossen hätten, deren Funktion auf die vier Geschworenen Repräsentanten (der Zünfte), welche schon seit Jahrhunderten nach dem Korebrief die Kontrolle des löblichen Stadtrates ausgeübt hätten, zu übertragen [11]). Die vier Geschworenen wurden jährlich von den Zünften gewählt. „Zukünftig, so geben sie an, erklären sie sich für verbindlich, jährlich aus der Mitte der Bürgerschaft solche Männer zu wählen. Würden Fälle eintreten, welche die „Viere" mit dem Stadtrat nicht beseitigen könnten, dann sollten diese Fälle nach dem Korebrief an die Zünfte gelangen, wo die Mehrheit der Bürgerschaft zu entscheiden habe".

2. Die Bevölkerung der Stadt Alsfeld.

Alsfeld ist als Stadt nicht älter und jünger als die meisten Städte Oberhessens, deren Gründungszeit im allgemeinen am Ende des 11. und am Anfang des 12. Jahrhunderts angenommen werden kann. Die älteste, unsichere Erwähnung von Alsfeld ist vom Jahre 1069. Wann das Stadtrecht verliehen wurde, läßt sich nicht mehr feststellen, da der Stadtbrief nicht mehr vorhanden ist. Alsfeld gehörte bei seiner ersten Erwähnung schon zu den bedeutenderen Städten des Landes. Es ist aber wohl nicht daran zu zweifeln, daß es im Jahre 1222 schon Stadt war, denn 9 Jahre später, 1231, ist der städtische Charakter sicher bezeugt, da in einer Ziegenhain'schen Urkunde von ‚Burgeneß in Adelsfeld' gesprochen wird[12]). Wagner berichtet in seiner Beschreibung des Großherzogtums Hessen, daß Alsfeld in einer Urkunde von 1247 als Stadt genannt wurde[13]). Damals trat es dem Rheinischen Städtebunde bei, welcher zur Aufrechterhaltung des Landesfriedens gegründet wurde. Dieser Umstand läßt uns deutlich die Bedeutung Alsfelds in jener Zeit erkennen.

Die Bevölkerung der Stadt Alsfeld lebte in Lebensverhältnissen, die den Bewohnern des Vogelbergs eigen und, bedingt durch das rauhe Klima und die Unfruchtbarkeit des Bodens, einfach waren. Die Handwerker, die eine Tätigkeit berufsmäßig ausübten, hatten fast durchweg ein eigenes landwirtschaftliches Anwesen, das sie selbst bewirtschafteten, und das ihnen die zum Lebensunterhalt nötigen Nahrungsmittel lieferte.

Eine Mischung von Handwerker und Kleinbauer war wohl auch das vorherrschende Kriterium der Alsfelder Bevölkerung. Die Handwerker hatten nicht nur die eingesessene Bevölkerung, sondern auch die Bewohner der umliegenden Dörfer zu ihrer Kundschaft. Wie stark die einzelnen Gewerbearten waren, läßt sich erst für das 18. Jahrhundert genauer feststellen. Jedoch sind auch Unterlagen für die Berechnung der Einwohnerzahl Alsfelds aus vorhergehenden Zeiten überliefert worden. Als im Jahre 1574 das Salbuch errichtet wurde, zählte Alsfeld 526 Bürgerfamilien[14]). Nach der üblichen Berechnung, wonach man eine Familie mit 4—5 Köpfen annimmt, würde dies eine Einwohnerzahl von 2630 Seelen ergeben.

Der 30jährige Krieg brachte auch dieser Stadt unsagbares Elend. Nach Jahren völliger Ruhe entfachte sich der Krieg wieder mit solcher Gewalt, daß die Stadt am Ende des Krieges fast am Rande des Unterganges war.

Auch während des sogenannten Hessenkrieges (1646/48), in dem sich die beiden Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt um die Marburger Erbschaft aufs heftigste bekämpften, hatte Alsfeld

schwer gelitten. Neben den kriegerischen Ereignissen wütete vom Jahre 1635—1636 die Pest und raffte innerhalb von 9 Monaten 443 Personen hinweg. Nach Soldan müssen aber auch die folgenden Kriegsjahre Opfer gefordert haben, die nicht im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl gestanden haben; denn als im Jahre 1669 eine amtliche Zählung vorgenommen wurde, fanden sich im ganzen nur 1676 Seelen in der Stadt [16].

Im Laufe der Jahre erreichte die Stadt aber wieder ihre vorher angegebene Einwohnerzahl. Die ersten genauen urkundlichen Unterlagen hierfür entnehmen wir einem Erbhuldigungsakt [17]) von 1742. Damals stellte sich die Einwohnerschaft Alsfelds folgendermaßen zusammen:

32	gefreite Personen einschl. der 18 Magistratspersonen,
376	Bürger,
5	Beisassen,
73	junge Burschen,
3	Juden
489	männliche Seelen.

Nimmt man auch hier jede Familie ausschl. der jungen Burschen und Juden mit 5 Köpfen an, so ergibt sich eine Einwohnerzahl von 2065. Noch genauere Unterlagen über die Einwohner Alsfelds bietet uns eine unter Minister von Moser [18]) im Jahre 1777 aufgestellte Tabelle. (Siehe nächste Seite). Insgesamt waren es damals 2531 Seelen.

Aus der Tabelle ersehen wir, wie stark das Handwerk in Alsfeld vertreten war. Im Jahre 1742 war die Zahl der Mitglieder aller Zünfte 302 ohne Witwen und Gesellen; laut der Moser'schen Tabelle stellen wir die Zahl der Handwerker mit 326 fest. Die Mehrzahl der Bürger übte also ein Handwerk aus.

Ergänzend seien noch einige Zahlen über die jährlichen Aufnahmen in die Alsfelder Bürgerschaft beigefügt [19]). (Je 5 Jahre wurden zusammengefaßt).

Jahr	Anzahl
1650	50
1655	50
1660	41
1665	52
1670	35
1675	46
1680	43
1685	61
1690	61
1695	49

Einwohner Alsfelds im Jahre 1777.

Stände	Einwohner in Ehe	Witwer	Witwen	Weiber	Ledig		Gesellen	Jungen	Knechte	Mägde	Familien	Summe aller Seelen
					Söhne	Töchter						
Summe aller Geistlichen	6	1	—	6	7	9	—	—	1	5	7	35
Summe der obrigkeitl. Personen	3	—	1	3	5	10	—	—	—	4	4	27
„ „ Forstbedienten	2	—	2	—	2	—	—	—	—	1	2	7
„ „ Ratspersonen	11	3	—	11	14	15	2	—	4	8	14	68
„ „ Bürger	388	33	123	391	542	547	72	39	25	71	534	2231
„ „ Beysassen	6	1	—	6	4	4	—	1	—	—	7	22
„ „ befreiten Personen	9	3	3	9	16	15	1	1	2	21	17	80
„ „ Juden	1	2	—	1	6	2	—	—	1	1	2	14
„ „ Ledigen	—	—	—	—	11	14	—	—	—	—	22	25
„ „ Hospitaliten	1	—	9	1	8	13	—	—	—	—	18	32

Summe 2531

Jahr	Anzahl
1700	54
1705	33
1710	51
1715	64
1720	80
1725	61
1730	91
1735	62
1740	66
1745	80
1750	85

Die Aufstellung einer Kurve läßt deutlich erkennen, wie auch in Alsfeld, weniger in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Zustrom auswärtiger Handwerker den Konkurrenzkampf verschärfte, der zu den noch zu schildernden Maßnahmen der Zünfte führte. Daß es vorwiegend Handwerker sein mußten, geht aus einer Verordnung hervor, wonach keiner in die Bürgerschaft und Zunft aufgenommen werden durfte, der nicht die „gehörige Wanderjahre" vollbracht hatte [20]).

Außerdem hatte jeder neu aufzunehmende Bürger laut Verordnung von 1704 eine Aufnahmegebühr in Höhe von 300 fl. zu zahlen. Dreimal im Jahre fand diese Aufnahme statt, erstens am Lichtmeß-Ungebot (Ende Januar — Anfang Februar), zweitens am Walpurga-Ungebot (Ende April –Anfang Mai), drittens am Michaelis-Ungebot (Ende Sept.—Anfang Oktober).

Die Einwohnerzahlen Alsfelds waren in der Zeit unserer Betrachtung folgende:

1574	2630 Seelen	
1669	1676 „	[21])
1742	2065 „	
1777	2531 „	
1818	3289 „	[22])
1834	3775 „	[21])
1885	3997 „	[21])

Hauptteil:

1. Kapitel: **Die Zeit von der Entstehung bis zur Revision (1662).**

1. Entstehung.

Ueber die Entstehung der Alsfelder Zünfte kann man nur Vermutungen anstellen. Ihre Entstehung dürfte in die Zeit Landgraf Heinrichs II. von Hessen (1328—1376) fallen. Da der Handel dem selbständigen Handwerk vorausging, entstand auch in Allfeld die Innung der Gewandschneider als erste. Ihr Zunftbrief, der älteste, der in Alsfeld noch erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1355 [23]). Er wurde von Landgraf Heinrich II. erlassen und galt für die „Gewandschneider oder Kaufleute", wie es in der Ordnung heißt. Der zweite Teil enthält die Artikel für die Gewandmacher (d. h. Tuchmacher). Man sieht also daraus, wie weit damals schon die Arbeitsteilung durchgeführt war. Den Kaufleuten war es verboten, Gewand zu machen und für die Gewandmacher gab es das Verbot, Gewand zu schneiden.

Bis zum Jahre 1414 werden keine weiteren Zünfte in Alsfeld erwähnt. Aber bekannt ist die Erneuerung von Zunftbriefen durch Landgraf Ludwig II. [24]). Ein Beweis dafür, daß einige Jahre später (1429) die Alsfelder Zünfte erstarkten und politische Rechte erlangten, war die Neuregelung der Alsfelder Stadtverfassung [25]). (s. Verfassung von Alsfeld).

Von den Zünften dieser Zeit ist noch ein Vertrag erhalten, den die Metzgerzunft mit der Stadt abschloß [26]). Hierin wurde festgelegt, daß die Metzgerzunft jährlich „8 Pfund Geld" als Zins für das Fleischhaus am Markt zu zahlen hatte. Weiter ist eine Schuldurkunde der Stadt vom Jahre 1444 erhalten, aus der hervorgeht, welch hohes Ansehen die Wollweberzunft damals schon hatte [27]). Das Bestehen einer Bäckerzunft in dieser Zeit beweist die Tatsache, daß sie im Jahre 1446 der Stadt als Unterpfand für 30 fl., die diese zum Bau des Kirchturms entlehnte, den Zins ihrer Brothütte bereitstellte [28]).

Zur Zeit der Reformation gab es unter Landgraf Philipp dem Großmütigen von Hessen in Alsfeld acht Zünfte [29]).

Vom Jahre 1605 sind die Zunftbriefe zehn verschiedener Handwerke erhalten[30]. Dies waren die:

Wollweber,
Bäcker,
Leineweber,
Schmiede (mit Schlosser, Kannengießer etc.),
Löber (Gerber),
Hutmacher,
Häfner,
Schuhmacher,
Schneider,
Kupferschmiede (Zunftverband: Alsfeld, Gießen, Grünberg, Schotten, Nidda, Homburg v. d. H.).

Als 1662 auf fürstlichen Spezialbefehl in Alsfeld eine Kommission zusammentrat, um die dortigen Zünfte zu revidieren, hatte sie die Zunftordnungen von 11 Zünften zu prüfen. Neu hinzugekommen war die Seilerzunft, die die Handwerker Alsfelds und Grünbergs in sich vereinigte[31].

2. Zunftbrieferlaß.

Brauns schreibt[32]: „Aehnlich wie in England scheinen sich auch die Landesherren in Hessen schon frühzeitig wegen der Stadtobrigkeit einen Einfluß auf die Zunftverleihung gesichert zu haben. Bereits in einer Verordnung Landgraf Heinrichs I. vom Jahre 1377 heißt es (übersetzt aus dem Lateinischen) *): „Soweit Bruderschaften und Vereinigungen von ihnen, die auf deutsch Innungen genannt werden, bis jetzt durch sie gehalten wurden und in der Zeit vorher erhalten worden sind, wollen wir die genannten Bruderschaften beständig und wohlwollend erhalten; denn unsere Briefe, die kürzlich ausgefertigt und von uns ihnen übergeben wurden, wollen wir in aller ihrer Wirksamkeit unverletzlich bewahrt haben."

Aeltere hessische Innungsbriefe, wie die der Eschweger Kaufleute von 1340, sind vom Landesfürsten konfirmiert worden. Auch der älteste Allfelder Zunftbrief der Gewandschneider und Gewandmacher wurde, wie schon festgestellt, vom Landgraf von Hessen erlassen. Es heißt dort:

„Wir Heinrich von godis gnadin lantgrebe Hessinlandis han gegebin den kousludin, die in unsir stad Alsfeld gesesin seyn, eyne brudirschaft unde eyne eynunge ..."

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die ersten leisen Spuren eines Interessenkonfliktes zwischen Landesregierung und Zünften auftauchten, bestimmte eine Kanzleiverordnung vom Jahre 1553, daß die Zunftbriefe zu ihrer Gültigkeit stets der eigenhändigen Unterschrift des Landesherrn bedurften. 1726 wurde dann der Kanzler mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit betraut [33]).

Die Ausfertigung der Zunftbriefe war also stets Sache des Landesfürsten. Von ihm wurden sie eigenhändig unterzeichnet und nach Siegelung den Zünften ausgehändigt.

Jede Zunftordnung beginnt mit einem Vorwort (Präambel), in dem die Bestätigung, die Konfirmation von seiten des Landesfürsten festgelegt ist. Nachstehendes Beispiel sei hier angeführt: (Wollweberzunftbrief 1605) [34])

Von Gottes Gnaden, wir Ludwig Landgraf zu Hessen, ... tun kund und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen mit diesem Brief öffentlich: als Uns Unsere Untertanen und liebe Getreue, die Meister des Wollweberhandwerks zu Alsfeld untertänigst angelanget und gebeten, ihnen ihre Zunft und Ordnung, wie sie solche von Unseren Vorfahren am Regiment, ihrer gemeinen Gilde am besten zu Nutzen und Frommen erhalten, in Gnaden zu confirmieren, zu erneuern und zu verbessern, was gestalten wir denenselben in diesem ihrem untertänigsten Gesuch gnädigst willfahret haben: Tun das auch confirmieren, erneuern und verbessern ihnen sotane Ordnung und Zunft aus landesfürstlicher Macht, Hoheit und Gewalt, auch befundenen Dingen und Umständen nach hiermit und in Kraft dieses Briefes, inmassen hiernach folget.

Ende.

Behalten wir Uns, Unseren Erben und Nachkömmlingen hiermit ausdrücklich bevor, diese Zunft und Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu verbessern, darinnen zu dispensieren oder solche gar aufzuheben, nach Unserem jedesmaligen Belieben und Gutbefinden, so wie und wann das uns bequem, eben und gefällig sei, ohne alle Gefährde. Dessen zur Urkund haben wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstlich Geheimbds Insiegel wissentlich hierauf drucken lassen.

Die Machtverhältnisse äußerten sich am einfachsten durch die Zunfteinkaufsgelder und -Strafen. Im Saalbuch von 1574 heißt es [35]):

„Item, was in die Zünfte sämtlich und jede insonderheit vermög ihrer briefe an zunftgeld und bußen gefällt, darüber müssen die Handwerksmeister jederzeit Rechnung thun und wird die Hälfte Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn verrechnet, die andere Hälfte gemeiner Zunft zum Besten."

Die Gelder fielen also dem Fürsten gewöhnlich zur Hälfte zu; es gab aber auch Strafen, die ihm allein zukamen. Z. B. bestimmte eine Verordnung von 1746, daß alle Dispensationsgelder für Wanderjahre dem Fisco allein zu verrechnen seien. Die Alsfelder Zünfte waren landesfürstlich genehmigt.

Die Artikel ihrer Ordnungen waren das Ergebnis der Beratungen auf dem Gebot. Es wurden dort die Beschlüsse in das Protokollbuch eingetragen. Ergab sich die Notwendigkeit, diese

Beschlüsse als Waffe gegen allzu starken Andrang in die Zunft oder gegen eine „Nahrungsbeeinträchtigung" zu gebrauchen, wirkten sie darauf hin, daß diese Bestimmungen dem Zunftbrief einverleibt wurden. Von der Regierung anerkannt, erlangten diese Anordnungen Gesetzeskraft, wonach sich dann jeder zu richten hatte. Die Zunftbriefe entstanden also in den Zunftversammlungen und wurden vom Landesfürsten zum Gesetz erhoben. Die Zunft schaffte sich so im Grunde genommen ihre Gesetze selbst, war aber an die Anerkennung des Landesherrn gebunden. Somit standen die Zünfte unter landesherrlicher Aufsicht. Von dieser Seite hatte die Zunft keine Schwierigkeiten zu erwarten, es sei denn, daß die Artikel die Interessen anderer gefährdeten. Der Fürst erklärte sich sogar bereit, auch Gewohnheitsrechte rechtskräftig werden zu lassen; er forderte die Zunft auf, solche dem Amte mitzuteilen. Hierfür entnehmen wir dem Wollweberzunftbrief von 1605 in Artikel 7 folgendes Beispiel [36]):

„was sie nun weiteres an guten Gebotten und Verbotten und Gewohnheiten ihr Handwerk betreffend untereinander abreden und sezen, so dann zuforderst Uns zu gnädigster Ratification vorgetragen, Wir auch darauf confirmirt haben werden...."

3. Zunftordnungen 1355—1605.

Wie schon erwähnt, stammt der älteste Zunftbrief Alsfeld, der noch erhalten ist, aus dem Jahre 1355. Er hat die Artikel der Gewandschneider und Gewandmacher zum Inhalt [37]). Die Artikel für die Gewandschneider behandeln die Aufnahme in die Innung und die Regelung der Konkurrenz. Zur Aufnahme in die Zunft hatte der junge Meister „drie marg pheninge gengir werunge unde drie phund wassis" zu zahlen; er mußte „eyn unbesprochin biderbe man" sein. Viel umfangreicher ist die Ordnung für die Gewandmacher. Besonders auffallend ist hier schon die große Zahl der Artikel, die die Abwehr der Konkurrenz und die Bestimmungen über die Qualität der Erzeugnisse enthalten. Von einer persönlichen Eigenschaft des Neuaufzunehmenden ist hier noch nicht die Rede. Die Zunfteinkaufsgelder fanden für die Stadt Verwendung. Von den eingegangenen Strafgeldern erhielt die Stadt $2/3$ und die Zunft $1/3$; eine Regelung, die im Jahre 1574 dahingehend abgeändert wurde, daß alle Zunfteinkaufsgelder und Zunftstrafen zur Hälfte den Landesherrn und der Zunft zu verrechnen waren.

Die nächsten noch erhaltenen Zunftordnungen sind die der Metzger vom Jahre 1570 und die der Wollweber, Leineweber, Bäcker, Hutmacher, Häfner, Schuhmacher, Schmiede, Schneider und Löber (Gerber) von 1605 [38]). Rein äußerlich gesehen sind diese Ordnungen, im Gegensatz

zu denen von 1355, viel umfangreicher *).

Immer mehr trachteten auch die Alsfelder Zünfte darnach, die Schranken zu verengen. In den ersten Artikeln wird jetzt die Qualität des Neuaufzunehmenden gefordert. Verlangt wird die „eheliche Geburt" und die Eigenschaft, Bürger zu sein oder zu werden. Das zu entrichtende Zunftgeld ist bei den einzelnen Zünften verschieden und schwankt zwischen 2 und 16 Gulden. Außerdem verlangen einige Zünfte schon die Anfertigung eines Meisterstückes. Meistersöhne nehmen eine bevorrechtigte Stellung ein. Die Aufnahme von Lehrjungen spielt noch keine bedeutende Rolle. Die anderen Artikel betreffen Konkurrenzfragen.

Im großen und ganzen zeigen diese Artikel schon das übliche Schema für die Alsfelder Zunftbriefe, die im Laufe der Zeit bei Neuausfertigung stärker ausgebaut wurden.

4. Die Revision der Alsfelder Zünfte.

Als Landgraf Ludwig der Vierte von Hessen-Darmstadt im Jahre 1661 die Regierung übernahm, waren 13 Jahre seit der Beendigung des 30jährigen Krieges vergangen. In allen Ländern Deutschlands hatte er große Wunden zurückgelassen. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe lagen darnieder. Ganze Städte und Dörfer waren zum größten Teil verfallen und entvölkert. Es war eine der ersten Aufgaben der Territorialfürsten, ihr Land wieder zu besiedeln und die durch den Krieg beigebrachten Wunden zu heilen. Neben der Besiedelungs(politik) spielte die Gewerbepolitik eine große Rolle. Zur rascheren Wiederbesiedelung des Landes erteilte Landgraf Ludwig V. von Hessen neue Einzugsfreiheiten und zwar den zweijährigen Erlaß der Abgaben (1663 bis 1667)[39]. Auch die Revision der Alsfelder Zünfte gehört zu der Wirtschaftspolitik jenes hessischen Landgrafen; denn er erwähnt in der Verordnung[40]): „Betreffend die Abstellung verschiedener Handwerksmißbräuche und Unordnungen bey den Zünften vom Jahre 1662", daß in den Städten des Oberfürstentums (heute Oberhessen genannt) große Mißbräuche usw. bei den Zünften vorzukommen pflegten und besonders die Maurer, Zimmerleute, Schreiner und Schlosser die Einwohner des Landes in ihrer Arbeit nicht fördern könnten und Fremden nicht erlaubten zu arbeiten, „wodurch in vielen Städten und Dörfern" viele Häuser entweder gar unbebaut oder doch wüst und unbewohnt zu Unserem und Unseres Landes Schaden gelassen werden". Es ist dies als eine Maßnahme zu

*) Beim Drucklegen der Arbeit teilt mir Prof. D. Dr. Becker, Darmstadt, mit, daß er noch die Zunftbriefe der Schneider von 1458; Leineweber von 1466; Kupferschmiede von 1477 und 1500; Wollweber von 1499 und 1528 gefunden hätte.

betrachten, die darauf hinaus lief, das durch den dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogene Land, wieder aufzubauen.

Auf einen Spezialbefehl Landgrafs Ludwig V. wurden im Jahre 1662 sämtliche Zünfte in Alsfeld von einer Kommission revidiert [41]. Zusammengesetzt war diese Kommission aus sämtlichen fürstlichen Beamten, 6 Ratspersonen und 6 Mitgliedern der Gemeinde. Ihre Aufgabe war, die bestehenden Zunftordnungen durchzusehen und die praktische Seite des Zunftwesens zu untersuchen. Nach folgenden Richtlinien sollte vorgegangen werden:

1. Jeden Zunftbrief von Punkt zu Punkten durchzugehen, bey jeden Punkten ob Gebrechen dabey, welches sie sind, vorgehen oder nicht, fleißig zu notieren.
2. Ihre unter sich selbst gemachte Ordnung ebenmäßig zu übersehen, was undienlich, zu notieren,
3. was sonst vor Gebrechen bey jeder Zunft, auch bey den unzünftigen Handwerkern vorfallen, ob schon davon nichts weder in Zunftbriefen, oder ihren Ordnungen gemeldet, bey zu notieren,
4. stracks bey jeder Zunft am Ende Unser Gutachten bey zu zeichnen,
5. Als dan wen dieses geschehen, die Zunftmeister zu fordern, über jeden Punkten absonderlich zu vernehmen und ihre Meinung auch contra uns (?) zu deren besten (?) anzumelden (?) und aufzuschreiben,
6. Als dan bey jeder Zunft Unseren Schluß zu machen, ehe die andere Zunft vorgenommen wirdt,
7. zu beratschlagen, ob nach gänzlich geschlossener Sachen man den Zünften die Gebrechen vorzuhalten und Unser Gutachten zu eröffnen habe.
8. Was ein jeder von allem Beygesetzten, noch allhero vor Punkten bey zu schreiben vor nötig erachtet, gleichfalls zu beobachten.

Nach Durchführung der Revision hatte die Kommission dem Landesherrn hierüber gutächtlichen Bericht zu erstatten. Sie beschrieb in einzelnen Punkten zunächst die Artikel, welche Mißbräuche enthielten, und gab dann ihrem Bedenken diesen Punkten gegenüber Ausdruck.

Zu revidieren waren die Ordnungen folgender Zünfte:

1. Wollweberzunft
2. Leineweberzunft
3. Schmiedezunft
4. Löberzunft
5. Hutmacherzunft

(6. Kramerzunft)

7. Häfnerzunft
8. Bäckerzunft
9. Schneiderzunft
10. Schuhmacherzunft
11. Metzgerzunft
12. Seilerzunft.

Als bedeutendste und angesehendste Zunft wurde die der Wollweber zuerst der Revision unterzogen. Sie nahmen zwei Tage in Anspruch. Die Kommission stellte folgende Mißbräuche fest: Die Aufnahmekosten von Lehrlingen und Meistern seien zu hoch. Ein Fremder hatte 30 Reichsthaler und ein Lehrling für das Aufdingen mindestens vier Thaler für Wein, Käse und Wecken an die Meister und Meisterkinder zu zahlen. Die hohen Aufnahmekosten schreckten Fremde nicht nur sehr ab, sondern sie seien auch der öffentlichen Sittlichkeit schädlich: denn es heißt:

„sondern es würden auch ehrliebende Eltern armer verwaister Kinder manchmal hierdurch an ihrer Wohlfahrt verkürzt, daß sie erfolglich zu verführerisch böser Gesellschaft und in Leibs- und Seelengefahr geraten."

Außerdem bemängelten sie, daß die Wollweber jedem Einheimischen, der nicht in der Zunft war, alle Konkurrenz sogar an den freien Markttagen untersagten. Dem gemeinen Wesen sei es schädlich, daß niemand außer den Meistern der Zunft den Gewandschnitt haben soll. Denn da die Tuchmacher nicht in genügender Menge geringe Tücher anfertigen, war man genötigt, solche Tücher außerhalb des Landes zu kaufen. Das Geld könnte im Lande behalten werden, indem man den Krämern und jedem anderen gestatten solle, mit ausländischem Tuch zu handeln, denn

„angesehen die alte observanz, nur allein sich in diejenige Tücher zu kleiden, so im Land gemacht würden, für vielen Jahren nicht mehr in Uebung gewesen. Man soll daher dem gemeinen Wesen zum Nutzen jedem Zünftigen und Unzünftigen gestatten mit englischen, lündischen, meißnischen und überhaupt mit allen Gattungen von Tüchern und Futtertuch freien Handel zu treffen.

Bei der Leineweberzunft stellte die Kommission folgende Mißbräuche fest: Die Leinenweber gestatten keinem Unzünftigen Leingarn zu kaufen", er sei dann in der Zunft und verarbeite solches mit der Laden". Da es nun in Alsfeld Teppich- und Barchentweber gab, die zu ihrem Handwerk Leingarn brauchten, würden diese sich das Garn direkt kaufen. Die Leinenweber verboten ihnen jedoch solches Handeln und erlaubten es ihnen nur, wenn sie sich in die Zunft begaben. Statt dessen deckten die Teppichmacher ihren Bedarf bei ausländischen Juden. Hierdurch entstand merklicher Schaden. Ebenso war es mit dem Leinentuch. Oft war solches nur langsam oder überhaupt nicht bei einem Leineweber zu haben. Trotzdem wollten sie keinem Unzünftigen erlauben, Leinentuch zu verkaufen. „Dem gemeinen Wesen und zum Besten wäre es zu vergönnen, auch anderen zu erlauben, Zwirn und Leinentuch der Elle nach feil zu halten, da die Leinenweber ihre Ware meist im Stück nach Frankfurt schickten." Die Beschwerde der Barchentweber billigte die Kommission. Sie fand auch den Artikel für mißbräuchlich, der den Bauern gebot, ihr Garn nur an Zünftige zu verkaufen.

Als nächste Zunft wurde die der Schmiede der Revision unterzogen. Die Schmiede klagten gegen die Schlosser und Waffenschmiede. Letztere wollten ihnen nicht gestatten, Sicheln und Türbänder zu fertigen und solche Gegenstände, die bei der Bearbeitung einer Feile bedürfen. Die Klage wurde von der Kommission dahingehend befürwortet, daß den Schmieden diese Arbeit zu gönnen wäre:

„denn doch ein jeglicher seinen Willen hat, solcher entweder der bei denen Waffenschmieden, Schlossern oder Hufschmieden machen zu lassen."

Bei der Löberzunft bemängelte die eingesetzte Kommission den Artikel des Zunftbriefes, welcher bestimmte, daß die Untertanen verpflichtet sein sollten, nur den Löbern ihre Häute anzubieten und zu verkaufen. Sie schlägt in ihren Bedenken vor, daß nur eine begrenzte Menge Häute in dieser Bestimmung festgesetzt wird. Außerdem tritt die Kommission für den freien Verkauf des Sohlenleders ein, da es die Löber selbst von auswärts beziehen mußten.

Bei den Hutmachern wurde es für unrecht befunden, daß sie den Krämern und Fremden nicht gestatten wollten, feine Hüte, die überhaupt nicht von ihnen gemacht werden konnten, auf den freien Jahrmärkten feil zu halten.

Gegen die Häfnerzunft hatte die Kommission nichts einzuwenden. Sie hielt es aber für angebracht, den Häfnermeistern in Obergleen zu gestatten, ihre großen Milchtöpfe öffentlich in Alsfeld feil zu halten. Die Alsfelder Häfnerzunft würde dadurch keine Konkurrenz zu erleiden haben, da jene Töpfe von ganz anderer Art waren.

Wie bei der Wollweberzunft, so wurden auch bei derjenigen der Bäcker die hohen Kosten des Aufdingens und Meisterwerdens beanstandet. Wollte einer Meister werden, dann hatte er sechs fl. an den Fürsten und 6 fl. dem Handwerk zu zahlen, dazu eine Mahlzeit mit etlichen warmen Speisen, jedoch nicht mehr als vier Gerichte, und ein Viertel Wein; Weck und Käse hatte der angehende Meister so lang zu geben wie das Handwerk anläßlich der Feier beisammen war. Den Meisterskindern mußte er einen fl. zahlen. Auch der Lehrjunge hatte beim Aufdingen dem Handwerk Weck und Käse zu stellen, solange es beisammen war. Die Bedenken der Kommission in Bezug auf die hohen Aufnahmekosten des Lehrlings und des Meisters waren berechtigt.

Bei der Schneiderzunft stellte die Kommission folgende Mißbräuche fest: Die Aufnahmekosten, welche 20 Reichsthaler betrugen, seien zu hoch. Außerdem hatte der junge Meister an sonstigen Kosten 6 fl. zu zahlen. Wein, Weck und Käse waren hier noch nicht mit einbegriffen. Für fremde Arbeit, welche nicht in Alsfeld angefertigt war, bestand das Verbot des Feilhaltens auf den Wochenmärkten. Hiergegen beantragte die Kommission, daß es wohl beim alten Herkommen blei-

ben soll, daß jedoch den Fremden zu erlauben wäre, „linnene“ und verschiedene andere Waren jederzeit öffentlich feilhalten zu dürfen.

Laut ihrer Ordnung von 1573 verfiel das mißlungene und von dem Handwerk verworfene Meisterstück halb dem Materienmeister und halb der Zunft. Die Kommission stellte fest, daß dabei die Kosten des Meisterwerdens zu hoch anlaufen würden und das Meisterstück kaum bekannt, noch weniger gebräuchlich wäre. Sie beantragten die Abschaffung solcher und die Einführung der Zeit entsprechenden Meisterstücke.

Weiterhin war in dem Zunftbrief von 1573 enthalten, daß der Geselle vor der Anfertigung des Meisterstückes dem Materienmeister einen Eid zu leisten hatte, niemandem das aufgegeben Meisterstück zu offenbaren und nach Verfertigung der Arbeit weder seinen Mitmeistern noch anderen Menschen solches anzuzeigen oder zu lehren. Demjenigen Gesellen, den man durchfallen lassen wollte, gab man als Meisterstück eine längst verschollene Kleidungsform, die auch der Geschickteste nicht auszuführen vermochte. Die Kommission gab an, daß bei anderen Zünften derartige Einrichtungen nicht bestünden, hielt es für unverantwortlich und bat um die Abschaffung dieser Eidesleistung.

Die Schuhmacher erschwerten besonders die Aufnahme fremder Gesellen. Ein Bürger hatte 6 fl., halb der Zunft und halb der Herrschaft zu erlegen, außer dem Wein und 1 Albus in den Gotteskasten. Ein Fremder mußte bei der Aufnahme 12 fl. bezahlen. Hierzu kamen noch verschiedene Gerichte, Wein, Weck und Käse. Außerdem hatte der Fremde zwei Mutjahre bei einem Alsfelder Handwerker zu verbringen. Als Lehrjunge hatte ein Fremder drei, ein Einheimischer zwei Jahre zu lernen. Bei einem Fremden beliefen sich die Kosten des Meisterwerdens auf etwa 32 Reichsthaler.

Diese Mißbräuche, besonders die der hohen Aufnahmekosten für Fremde, hielt die Kommission für unangebracht und beantragte Ermäßigung. Weiterhin hielt es die Kommission auch für unbillig, daß der Fremde zwei Mutjahre aushalten mußte. Eine solche Bedingung würde gute Handwerkergesellen abhalten, in die Zunft einzutreten. Es heißt:

> „eine solche Behandlung, welche verursacht, daß gute gereiste Handwerksgesellen fortgetrieben werden, und man hingegen denen eingesessenen, die teils von ihren Eltern gelernet und von ihrer Wanderschaft weniger zu sagen wissen oder außerhalb etwas erfahren haben, ihre oftmalige böse Arbeit annehmen und doch ihnen genug bezahlen muß.“

Auch die Bestimmung, daß Kinder eingewanderter Meister wie Fremde bei der Aufnahme in die Zunft zu behandeln wären, wurde von der Kommission als großer Mißbrauch bezeichnet.

Die Klage der Metzgermeister, daß laut Zunftbrief die ständigen Schlachttage eingehalten werden mußten, wurde von der Kommission

dahingehend befürtwortet, Schlachtfreiheit an jedem Tag zu geben, damit man nicht genötigt wäre, schlechten Metzgern ihr unkäufliches Fleisch abzunehmen. Jedem, Eingesessenen wie Fremden, solle erlaubt werden, die Schirn mit tüchtigem guten Fleisch zu versehen, damit kein Mangel entstehen möge. Die Konkurrenz der Landjuden wäre nicht gefährlich, da es wenige Juden gäbe, und diese ihr Fleisch meist in anderen Herrschaften verhandeln würden.

Die Zunft der Seiler hatte ihren Sitz in Grünberg. In Alsfeld wohnte ein Meister, der mit seinen Kindern das Handwerk betrieb. Einmal im Jahre hielt die Zunft ihr Gebot in Grünberg ab. Die Wollenweber beschwerten sich, daß der Seiler, weil er allein wäre, sie im Preis von Hanf, welchen sie für ihr Handwerk nötig hätten, überfordere. Die Kommission hielt es deshalb für angebracht, den Verkauf von Hanf, Lappschnüren auch den Krämern zu gestatten.

Zum Schluß betonte die Kommission in einem Begleitschreiben an den Landgrafen, daß das Zunftwesen in Alsfeld, wie sie es bei ihrer Untersuchung vorfanden, „sich als ein mißbräuchliches und zwar dem gemeinen Nutzen in vielen Stücken sehr hinderliches" erwiesen hätte.

Zusammenfassend läßt sich über die Revision folgendes sagen: Die eingesetzte Kommission sah ihre Aufgabe darin, die Monopolstellung der Zünfte in Alsfeld zu brechen und dem dortigen Wirtschaftsleben eine größere Freiheit zu verschaffen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe galt es die Verfassung der Zünfte umzugestalten. So wurde bei den Wollwebern festgestellt, daß die Bestimmung, nach der niemand außer den zünftigen Meistern erlaubt sei, Gewand zu schneiden, dem gemeinen Wesen schädlich sei. Es wurde daher vorgeschlagen, jedem Zünftigen als auch Unzünftigen, den freien Handel mit allen Arten Tüchern zu gestatten. Den gleichen Uebelstand fand die Kommission auch bei der Leineweberzunft. Laut ihrem Zunftbrief war es Unzünftigen verboten, Zwirn- und Leinentuch der Elle nach feil zu halten. Zukünftig sollte es Zünftigen als auch Unzünftigen erlaubt sein, mit Zwirn und Leinentuch zu handeln. Das Vorkaufsrecht der Gerberzunft auf die Häute sollte eingeengt werden. Bei den anderen Zünften sollte in Zukunft die Herstellung teuerer Meisterstücke verboten und die hohen Aufnahmegebühren ermäßigt werden.

Bis zur Revision im Jahre 1662 waren die Zünfte in Alsfeld noch wenig verbreitet. Ihre Anzahl stieg von 1355—1662 nur von zwei auf zehn. Trotzdem war es ihnen schon früh gelungen, eine einflußreiche politische Stellung zu gewinnen. Seit dem Jahre 1429 nahmen sie Anteil an der Verwaltung der Stadt. Dies läßt darauf schließen, daß sie auch wirtschaftlich eine bedeutende Rolle spielten. Hier wurden sie wohl im Laufe der Zeit so mächtig, daß sich der Landesfürst gezwungen sah, sie einer Revision zu unterziehen.

2. Kapitel: **Die Zeit von 1662—1778.**

1. Anzahl und Namen der Zünfte.

Die Zeit nach 1662 brachte für das Zunftwesen in Alsfeld auf Grund der Revision keine wesentliche Aenderung. Die von der Kommission festgestellten Mißbräuche wurden nur zum Teil beseitigt. Die Landesfürsten erneuerten auf die Initiative der Zünfte hin die Ordnungen und hatten eine Menge neuer Zunftbriefe zu bestätigen. Die Revision der Alsfelder Zünfte erstreckte sich über 11 Zunftbriefe. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden wieder einige Zünfte von der hessischen Regierung bestätigt; andere wurden erst im 18. Jahrhundert gebildet. Die Mehrzahl der Alsfelder Zünfte erlangte das Zunftrecht erst zu einer Zeit, als die Zünfte in anderen Städten schon längst ihren Höhepunkt überschritten hatten, teilweise schon zerfallen waren.

Für diese Zeit war es die Regel, daß sich die Gewerbetreibenden derselben oder mehrerer verwandter Branchen innerhalb eines oder mehrerer Aemter zusammenschlossen. Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert immer stärker werdende Bevölkerungsvermehrung brachte ein rasches Anwachsen der gewerbetreibenden Bevölkerung (siehe Mitgliederstärke S. 65), mit sich, und hatte eine fortschreitende Berufsspezialisierung zur Folge. So fällt in diese Zeit die Errichtung einer Menge neuer Zünfte, teils Stadt- und Amtszünfte und teils nur Amtszünfte, wobei unter Stadt- und Amtszünfte solche verstanden werden, die die Handwerker einer Stadt mit denen des zugehörigen Amtes in einer Zunft vereinigten, und unter Amtszünften solche, die nur Handwerker eines oder mehrerer Aemter zu Mitgliedern hatten. Der Zunftzwang erstreckte sich dann über das Stadtgebiet und die einzelnen Aemter.

Alsfeld als Stadt war Mittelpunkt für die Handwerker der umliegenden Dörfer dieser Aemter. Diese Handwerksverbände bezweckten, die zahlreich in den Aemtern wohnenden Handwerker zünftig zu vereinigen, um sie des Vorteils einer Zunft teilhaftig werden zu lassen.

Im 18. Jahrhundert gab es in Alsfeld 20 Zünfte [42]).

1. Wollweber-Zunft
2. Leinenweber-Zunft
3. Metzger-Zunft
4. Löber-Zunft
5. Bäcker-Zunft
6. Sattler-Zunft
7. Zimmerleute und Schieferdecker-Zunft
8. Schmiedezunft
   Hufschmied.

Waffenschmied
Messerschmied
Bohrschmied
Büchsenmacher
Kannengießer
Schlosser
Wagner

9. Weißgerber- und Beutler-Zunft
10. Schreinerzunft
    Schreiner
    Dreher
    Glaser
    Drechsler
    Büchsenschäftler und Küfer-Zunft
11. Maurer-Zunft
    Maurer
    Steinhauer
12. Hosenstricker-Zunft
    Hosenstricker
    Strumpfstricker
13. Häfner-Zunft
14. Seiler-Zunft.
15. Kramerzunft
16. Schneiderzunft
17. Hutmacherzunft.
18. Färberzunft
19. Landwagner- und Landschmiedezunft
20. Leinenweber im Amte Alsfeld.

2. Zunftbrieferlaß.

Ein wichtiges Recht der hessischen Landgrafen war, die Zunftbriefe bei ihrem Regierungsantritt nach ihrem Gutdünken umzugestalten und neue zu erlassen[45]. Hiervon machten sie besonders gern Gebrauch, da die Erneuerungen der Zunftbriefe eine gute Einnahmequelle für die Staatsfinanzen bildeten.

Die Erneuerung der Zunftbriefe durch die hessischen Landgrafen, gemäß der ihnen zustehenden Landeshoheit, wurde erst im 18. Jahrhundert ziemlich regelmäßig durchgeführt. Früher erfolgte diese Neuerung nur dann, wenn die Zünfte selbst um die Aufnahme neuer Zugeständnisse ersuchten.

Ursprünglich wurden die alten Zunftbriefe eingezogen und dafür neue ausgestellt. Im 18. Jahrhundert gingen die Anträge auf Er-

neuerung der Zunftbriefe an das zuständige Amt. Die alten Zunftbriefe wurden auf halbgebrochenem Bogen vorgelegt. Nun beauftragte der Fürst seine Beamten mit der genauen Untersuchung der Angelegenheit, d. h. der Amtmann hatte zu untersuchen, inwieweit die Anträge der Zünfte gerechtfertigt waren. Den Beamten oblag dann die Pflicht, hierüber ein Gutachten anzufertigen, auf Grund dessen der Landesfürst seine Entscheidung traf. Die Zunftbriefe wurden im 18. Jahrhundert regelmäßig erneuert. Eine Menge noch erhaltener Ordnungen aus dieser Zeit beweist dies. Im Archiv des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld befinden sich die Zunftbriefe zehn verschiedener Handwerkszweige, die bereits in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts ausgestellt worden waren. In den Jahren 1720—1721 und 1745—1752 sind die Ordnungen wiederum erneuert worden. Von den Zunftbriefen, die Landgraf Ludwig IX. nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1769 erneuerte, sind die Ordnungen für 6 Zünfte erhalten.

Die Gebühren für die Zunftbriefe waren je nach Stärke der Zunft verschieden. Die Zunft der Zimmerleute und Schieferdeckermeister der Rentei Alsfeld, wie auch in Stadt und Amt Grebenau hatte 1755 wegen ihres eingeforderten neuen Zunftbriefes folgendes innerhalb von 14 Tagen zu zahlen[44]):

Vor das Geheime Rathskollegium jeder von den 16 Meistern à 2 fl tut	32 Gulden	
vor die geheimbde Canzley	12 „	
vor gestempeltes Papier und Siegel-Gebühr	3 „	
Postgeld		9 Albus
Informationsgebühren		3 „
vor Abschrift dieses Zunftbriefes		15 „
vor 5 Bogen gestempeltes Papier dazu		5 „
	48 Gulden	2 Albus

Für den ersten Zunftbrief war eine höhere Gebühr zu zahlen als für eine Erneuerung. Die Weißgerber- und Beutlerzunft zahlte für die erste Ausfertigung eines Zunftbriefes 48 fl. 10 Albus[45]). Im Jahre 1769 hatte sie für den „renovierten" Zunftbrief nur 29 fl. 24 Kreuzer zu zahlen und 1792 betrugen die Kosten hierfür nur 22 fl. 36 Kreuzer.

3. Aenderungen der Zunftordnungen.

Die Zunahme der Zunftbriefe im 18. Jahrhundert läßt deutlich das Bestreben erkennen, die Schranken der Zunft immer mehr zu verengen. Man verschloß sich Neuerungen aus Angst, auch nur das ge-

ringste Privileg verlieren zu können. Von einer eingehenden Besprechung dieser Artikel ist hier Abstand genommen worden, da die einzelnen Punkte ausreichend in dem folgenden Abschnitt zur Geltung kommen. Der nachfolgende Absatz gibt einen Ueberblick über die Zunftordnungen und besonders jene Neuerungen, die im 18. Jahrhundert die Zahl der Artikel vermehrten.

In diesen Zunftbriefen des 17. und 18. Jahrhunderts treten die Bestimmungen zur Regelung der Konkurrenz zurück hinter die Vorschriften über Meisterstücke, Lehr- und Wanderjahre, sowie über die persönlichen Eigenschaften des neu Aufzunehmenden. Alle diese Artikel hatten das Endziel im Auge, durch Erschwerung des Zutritts zur Zunft die Mitgliedschaft einer privilegierten Personenklasse vorzubehalten. Es zeigen sich die ersten stärkeren Spuren des beginnenden Verfalls des Zunftwesens, besonders die Ausbeutung des Monopols mit ihren Begleiterscheinungen, das den Zünften vermöge des Zunftzwanges zustand.

Die Artikel der einzelnen Ordnungen behandeln die Aufnahmebedingungen und das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen. Der andere Teil bringt Regelung und Sicherstellung der „Nahrung", das Einberufen von Geboten und Vorschriften über das Benehmen der Meister.

Im Jahre 1697 wurden, um dem Mißbrauch bei den Zünften abzuhelfen, besondere Ueberwachungsbeamte für die Zünfte eingesetzt. Man erwähnte, daß die Zünfte von den Lehrjungen, jungen Meistern und fremden Einkömmlingen zu hohe Lehr- und Aufnahmegelder verlangten und „verschiedenes mehr dem Vernehmen nach verübt worden sei". Es wurde in einem Erlaß verfügt, daß die Amtsvorsteher von Alsfeld jeder Zunft ohne Unterschied, ganz gleich, ob in den Zunftbriefen hiervon etwas enthalten sei oder nicht, zwei Obmänner beizuordnen hätten [46]). Einer sollte von den Beamten und der andere aus der Mitte des Stadtrates gewählt werden. Den Zünften war es bei Strafe von 5 fl., welche dem Fürst allein zu verrechnen waren, verboten, ohne Vorwissen und Gegenwart der Obmänner eine Zusammenkunst abzuhalten oder wichtige Entscheidungen zu treffen. Ohne die Obmänner durften keine Gebote mehr abgehalten werden. Die Zunftgebote waren teils wie die Quartalsgebote festgelegt; im übrigen wurden sie bei Bedarf vom Zunftmeister oder von jedem anderen Meister, der dann das Gebotsgeld zu zahlen hatte, einberufen.

Weitere Neuerungen in den Zunftordnungen des 18. Jahrhunderts waren die zu entrichtenden Abgaben der Lehrlinge und jungen Meister für das im Jahre 1697 errichtete Waisenhaus in Darmstadt [47]). Der Lehrling hatte beim „Aufdingen und Lossprechen" je einen Gul-

den, und der Meister einen Gulden 15 Albus zu zahlen. Diese Abgaben stellten Forderungen des Wohlfahrtsstaates dar.

Die „Zunftschmausereien“ wurden ab 1650 stark eingeschränkt[48]. Alle Zunftbriefe enthalten hierüber folgenden Artikel:

„Wie denn auch alle und jeder hierinnen nicht specialiter und nahmhaft nachgegebene Lieferung Weins oder des Wertes dafür, item Mahlzeiten und Zunftschmausen, wozu die Lehrjunge, junge Meister und Zunftgenossen bishero angehalten, und dadurch sehr beschweret worden bis auf Unsere anderwärtige Verordnung allerdings abgestellt seyn sollen.“

Auch bei der Revision der Zünfte wurde diese Einrichtung als großer Mißbrauch bezeichnet und Abstellung gefordert. Dieser Erlaß wurde dann auch allen Zunftbriefen einverleibt. Wie wenig die Zünfte sich aber an diese Bestimmung hielten, beweist, daß im Jahre 1774 erneut gegen die Zunftschmäuse und Zechereien regierungsseitig vorgegangen werden mußte[49].

Die Erweiterungen der Metzger-Zunftbriefe im 18. Jahrhundert beziehen sich auf die Streitigkeiten, die die Zunft mit unzünftigen Schlächtern, besonders mit Judenmetzgern, und mit der Gerberzunft betreffend Häuteverkauf führte.

4. Inhalt der Zunftordnungen.

a) Stellung der Zünfte im Rechtsleben.

aa) Die Aufnahme in die Alsfelder Zünfte.

Lehrling. Um als Meister in eine der Alsfelder Zünfte aufgenommen zu werden, war im 18. Jahrhundert eine bis in alle Einzelheiten geregelte Ausbildungszeit erforderlich. Der wichtigste Teil dieser Zeit waren die Lehrjahre. Nachdem der Lehrling 14 Tage zur Probe bei einem Meister war, wurde er ordnungsmäßig „aufgedingt“. Am Ende der Lehrzeit erfolgte „die Lossprechung“. Der Handwerksmeister, der einen Lehrjungen das Handwerk lehren wollte, ließ sämtliche Meister zum Gebot zusammen kommen; hier mußte der Lehrling bei „offener Lade mit gegebener Hand“ versprechen, daß er seine drei Lehrjahre aushalten und „in allem den Artikeln nach leben“ will. Dieser Hergang wurde protokolliert von den beiden Zunftmeistern und dem Lehrmeister unterschrieben.

Der betreffende Artikel, welcher die Aufnahme des Lehrlings zum Inhalt hatte (von 1707), lautete im Zunftbrief der Maurer wie folgt[50]:

Soll keiner bey dieser Zunft zum Lehrjungen aufgenommen werden, welcher nicht zuvor seine eheliche Geburt oder rechtsgültige Legitimation gebührend dargetan, sodann nach verflossener 14tägiger Probezeit von den Obmännern und den Zunftmeistern bey der Lade öffentlich aufgedingt werden, da dann derselbe sowohl beim Aufdingen als nachher beim Los-

sprechen jedes Mal einen fl. 15 Albus halb vor Uns und halb vor die Zunft nebst 1 fl. vor das allhiesige Waisenhaus und 10 Albus vor die Armen zu entrichten hat.

Es wurde also gleich zu Anfang des Artikels auf eine einwandfreie Geburt des aufzunehmenden Lehrlings großer Wert gelegt. Der Lehrling hat seine eheliche Geburt oder eine „zu Rechten gültige Legitimation" beizubringen, heißt es in Artikel 5 der Sockenstrickerzunft von 1707. Von Fremden verlangte man eine Geburtsbescheinigung, wie die folgende [51]):

„Nachdem Vorweiser dieses, Conrad Heimann und Ludwig Fuhr, beyde Bürger allhier, ihren bey sich habenden Vetter Johann Daniel Born bey der Sattler-Zunft zu Alsfeld aufzudingen vorhabens sind, als wird hiermit beschienen, daß vorstehender Born nicht allein von frommen Ehrlichen Eltern allhier erzeugt und geboren, sondern er auch vor seine selbstige Person sich eines stillen frommen und erbaren Lebens wie einem jungen Menschen wohl anstehet, bishero beflissen hat.

So geben Homberg an der Ohm am 10. Jan. 1680."

Abkömmlingen von Scharfrichtern, Wasenmeistern oder sonst als unehrlich geltenden Leuten, war die Zunft verschlossen.

Die Lehrzeit betrug bei den meisten Alsfelder Zünften drei Jahre. Ausnahmen gab es bei der Löberzunft [52]), die eine Lehrzeit von nur $1\frac{1}{2}$ Jahren, den Landwagnern, die 2 Jahre [53]) und den Hutmachern [54]), die 4 Jahre in ihrem Zunftbrief festgesetzt hatten. Der Sattlerzunftbrief [55]) enthält sogar die Bestimmung, daß, wenn ein Lehrling innerhalb von 3 Jahren „vergebens gelernt", er noch ein oder zwei Jahre weiter als Lehrjung auszuhalten hätte.

Nachdem dann der Lehrling seine Lehrzeit hinter sich hatte, wurde er im Beisein des Lehrmeisters vor versammelter Zunft — bei den Schuhmachern war sogar die Anwesenheit zweier Gesellen notwendig — losgesprochen. Auch über dieses Gebot wurde ein Protokoll in das Zunftbuch eingetragen. Das „Aufdingen und Lossprechen" war mit einigen Kosten verbunden. Die Höhe dieser Gebühren bewegte sich zwischen 1 und 6 fl. Die Sattler [56]) verlangten für das Aufdingen und Lossprechen je 1 fl. Die Weißgerber [57]) drei und die Bäcker [58]) 6 fl. Aber damit war es nicht genug. Laut Waisenhausverordnung [59]) vom 12. 9. 1721 hatte jeder Lehrjunge beim „Aufdingen und Lossprechen" je 1 fl. für das fürstliche Waisenhaus in Darmstadt zu entrichten. Dazu kamen bei manchen Zünften noch besondere Abgaben für die Armen. Bei der Löberzunft [60]) war es ein fl., 10 Albus bei den Schuhmachern [61]), und die Wollweber [62]) und Häfner [63]) hatten sogar 2 Reichsthaler hierfür angesetzt.

Neben dieser finanziellen Belastung hatte der Lehrjunge bei einigen Zünften auch ein Lehrgeld zu zahlen. Dies betrug bei den Zimmerleuten [64]) 30 fl., den Maurern [65]) 7 fl. und bei der Bäckerzunft [66])

Zünfte	Aufdinggeld Meist.-Söhne	Aufdinggeld Fr.	Losspechgeld M.-S.	Losspechgeld Fr.	Waysenhaus-abgabe b. Aufd.	Waysenhaus-abgabe b. Lossp.	Armenabgabe b. Aufd.	Armenabgabe b. Lossp.	Lehrgeld	Lehrzeit Jahre
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Löber	2	2			1	1	15 alb			1½
Sattler	1	1	1	1	1	1				3
Zimmerleute und Schieferdecker	2	2	2	2	1	1			30	3
Schmiede etc.					1	1				2-3
Landwagner	1/15alb	1/15alb	1/15alb		1	1	10 alb			2
Metzger					1	1				
Weißgerber	3	3	3	3	1	1			30	
Schreiner etc.		1½			1	1				3
Maurer	1½	1½	1½	1½	1	1	10 alb	7 alb	7	3
Schuhmacher	3	6			1	1	7½ alb		6	3
Wollweber	3	3	3	3	1	1	1			3
Leineweber	1	1			1	1				3
Häfner	1	1			1	1	2 Rthr.			3
Kramer					1	1				
Schneider					1	1				
Bäcker	6 2 Rthr.	6			1	1	1		20	3
Hutmacher	1	2	1	1	1	3				3
Hosenstricker	1 Rthr.		1	1	1	1				3

20 fl. Bei letzterer stand es jedoch im Ermessen des Zunftmeisters, die Lehre frei zu erteilen. Um dem Lehrjungen die Zahlung des Lehrgeldes zu erleichtern, war eine Zahlung in zwei Raten möglich; die eine Hälfte beim Aufdingen und die andere Hälfte beim Lossprechen.

Einige Zunftbriefe enthielten auch Bestimmungen, daß im Falle ein Lehrjunge der Lehrzeit wegließ, er nicht wieder aufgenommen werden sollte, bis er zur Strafe 2 fl. bezahlt hatte. Lag jedoch die Schuld des Weglaufens beim Meister, so wurde dieser, z. B. laut Zunftbrief der Schuhmacherzunft [67]), mit 4 fl. bestraft.

Nach der Lossprechung eines Lehrjungen bestimmte ein Artikel des Bäckerzunftbriefes [68]), daß der Meister „2 Jahre stillstehen" und keinen anderen Jungen lehren soll. Für die Metzgermeister [69]) und Schuhmacher [70]) war eine Wartezeit von drei Jahren festgesetzt. Ein Meister der Weißgerber und Beutlerzunft [71]) mußte nach Lossprechung eines

Lehrjungen 10 Jahre warten. Diese Bestimmung, deren Umgehung hohe Strafen (6—8 fl.) nach sich zog, war erlassen, damit auch weniger begehrte Lehrmeister einen Lehrjungen bekamen, und damit die Zunft nicht allzusehr anwuchs.

Geselle. Nachdem die Lehrzeit abgelaufen war, wurde der junge Handwerker als Geselle losgesprochen. Bevor er aber Meister werden konnte, mußte er zwei oder drei Jahre Wanderzeit hinter sich haben. Wenn wir auch nicht bei allen Zünften eine bestimmte Wanderzeit in den Akten gefunden haben, so ist doch anzunehmen, daß es hierin keine Ausnahmen gab. Im Jahre 1731 wurde vom Landesherrn verordnet [72]), daß auch die Meistersöhne die Wanderjahre aushalten sollten. Anscheinend wurde hierauf seitens der Meister nicht streng genug geachtet.

Von diesen Wanderjahren konnte der angehende Meister vom Landesherrn aus ganz besonderen Gründen befreit werden. Befreit wurde aber nur gegen Bezahlung einer bestimmten Gebühr oder unter Anrechnung der Soldatendienstzeit. So konnte dem Gesellen bei der Löberzunft [73]) die Wanderzeit für 30 fl. erlassen werden. In den jährlichen Abrechnungen der Metzgerzunft befindet sich die Bemerkung, daß für nicht errichtete Wanderjahre eines Fremden 10 fl. eingesetzt [74]) waren. Diese Wanderjahre-Dispensationsgelder waren dem Fiskus allein zu verrechnen.

Außer der Wanderzeit forderten einige Zünfte noch 2—3 Mutjahre. So heißt es in dem Brief der Schuhmacher [75]): „Es sollen die Schuhmachermeister keinen Fremden in die Zunft annehmen, er habe dann zwei Jahre bei einem Meister gearbeitet". Aehnliche Bestimmungen enthalten die Zunftbriefe der Zimmerleute, Schreiner und Maurer. Auch diese Mutjahre konnten durch Zahlung einer gewissen Geldsumme abgelöst werden.

Meister. Hatte der Geselle pflichtgemäß seine Wander- und da, wo gefordert, seine Mutjahre absolviert, so stand ihm das Recht zu, in die Zunft als Meister aufgenommen zu werden. Er mußte jedoch den Nachweis erbringen, daß er redlich gelernt hatte, ordentlich gewandert und ehelicher Abstammung war. Uneheliche oder solche, die sich etwas zuschulden kommen ließen, hatten keine Aussicht auf Aufnahme. Im Zunftbrief der Wollweber von 1665 heißt es [76]):

> „zum ersten: wer in ihr Zunft und Brüderschaft kommt und sich deren mitgebrauchen will, derselbe soll ein eingeborener Bürger und haussäßig zu Alsfeld sein, oder die Bürgerschaft sobald kaufen, sein Handwerk redlich ausgelernt haben und das mit der Hand selben können und wissen zu arbeiten, dazu ehelich geboren sein und dessen genugsam Zeugnis haben oder glaubwürdigen Schein bringen."

Hatte der Geselle so allen Bestimmungen genügt, dann mußte er sein Meisterstück anfertigen. Im Interesse der Allgemeinheit war die

Aufgabe der Alsfelder Zünfte, nur Meister zuzulassen, welche auf ihre Tüchtigkeit als Handwerker geprüft waren, denn auch die Alsfelder Bürgerschaft war ja im wesentlichen mit ihren Bedürfnissen auf die Zünfte angewiesen.

Das Bestehen des Meisterstückes war die wichtigste der Pflichten, die vor der Aufnahme in die Zunft erfüllt werden mußten. Diese Erfüllung stellte oft große Anforderungen an diejenigen, die in eine Zunft eintreten wollten. Daß man hierbei hinreichende Fertigkeit verlangt hatte, mögen folgende Meisterstücke beweisen.

Die Schuhmacher forderten innerhalb 6 Tagen die Anfertigung von [77]):

1. ein Paar Reitstiefel
2. ein Paar saubere Mannsschuhe von Rindsleder
3. ein Paar Weiberschuhe mit hölzernen Absätzen.
4. ein Paar Mannsschuhe für einen Bauer.

Außerdem hatte der Geselle an die beiden Zunftmeister 2 fl. zu zahlen. Mit 10 fl. konnte er sich von der Verfertigung des Meisterstückes frei kaufen. Auch in den jährlichen Abrechnungen der Zimmerleute und Schieferdeckerzunft ist festzustellen [78]), daß von der Einrichtung, statt der Anfertigung des Meisterstückes 10 fl. zu zahlen, oft Gebrauch gemacht wurde.

Ein Hutmacher [79]) hatte einen „Schnaubenhut" aus gutem, reinem Kornfilz über einer guten reinen französischen Form und ein Paar Reitsocken anzufertigen. Solange an dem Meisterstück gearbeitet wurde, hatte ein Meisterssohn 1 fl. und ein Fremder einen Reichsthaler zu zahlen. Bestand er seine Meisterprüfung nicht, dann mußte er wieder wandern und sein Handwerk besser lernen.

Die Sattler [80]) forderten 1697:

1. „einen teutschen Sattelbaum und wenn dieser vorgezeigt und gut befunden worden, solchen völlig zum Sattel ausfertigen, dafern dieser aber nicht, wie sichs gehöret, geraten, 3 fl. halb vor Uns und halb vor die Zunft legen, sodann soll
2. einen Hohmen oder Kommet mit 5 Nasen aus ganzem Leder ohne Tadel machen, bei Strafe 2 fl. halb vor usw.
3. ein teutsch gestepptes Zeug als Hauptgestell hinter und vorder Gezeug unten ohne Naht, ebenfalls ohne Tadel, bei Strafe eines fl. usw."

Ein Schneidergeselle hatte folgendes als Meisterstück anzufertigen [81]):

„1 Mannsrock, ein Paar starke Hosen, 1 Männer- und 1 Frauenmantel. Alles so gemacht, daß sämtliche Stücke am Strich und Faden rechtssitzend und daran kein Mangel sei."

Die Zunft der Schreiner [82]) verlangte im Jahre 1699 von ihrem Gesellen folgende Meisterstücke:

„ein Schreiner:
1 Schrank mit sechs Säulen nach seiner Art und Proportion,
ein Bänder:
ein Ohmichfaß und ein Badzuber,
ein Drechsler:
ein Schachspiel, ein Spinnrad und eine Würzbüchse,
ein Glaser:
ein Scheibenglasfenster mit allen Rahmen, mit vier Türen angelegt, daß jedes Fenster in das Loch passe."

Ein Hufschmied hatte in Anwesenheit zweier Meister mit einem selbst zu verfertigenden Hufeisen ein Pferd zu beschlagen, das er vorher nicht gesehen hatte [83]). Beim Mißlingen konnte er sich erst nach einem Vierteljahr wieder zur Meisterprüfung melden.

Es mögen diese Beispiele genügen, um zu zeigen, daß man auch innerhalb der Alsfelder Zünfte bestrebt war, nur tüchtige Handwerker aufzunehmen. Nur bei einzelnen Zünften fanden wir eine Frist, innerhalb deren das Meisterstück anzufertigen war, festgesetzt. Schaumeister waren es meistens zwei. Für ihre Tätigkeit hatte der Geselle einen Trunk oder eine bestimmte Summe zu entrichten. Nach Vollendung des Meisterstückes fand eine Besichtigung statt. War das Gutachten zu ungunsten des Gesellen ausgefallen, dann mußte er entweder weiter lernen oder wandern. Er konnte sich innerhalb einer gewissen Zeit wieder zur Meisterprüfung melden.

Im Jahre 1721 wurden der Schreinerzunft [84]) einige Artikel neu bestätigt. Es heißt in dem fürstlichen Schreiben:

Zweytens: „(damit) ein jeder sein Handwerk verstehen muß und daran viel gelegen ist, daß sich keine Stümpler einschleichen, also soll sowohl ein aus- als inländischer das in dem Zunftbrief gesetzte Meisterstück verfertigen, ein Fremder von dem Schreinerhandwerk aber noch über dieses vorhero einen proportionierlichen Abriß davon nach der Architektur vor dem Handwerk machen, sodann bey einem Meister zwey Mutjahre ausgehalten haben."

Dieser Passus wurde laut einem dazu gehörenden Schreiben von 1722 so verstanden [85]), daß die Worte:

„in- und ausländische von denen jenigen, so in ihro Hochfürstliche Land wohnen und das Meisterstück machen sollen, zu verstehen sey, die Meisterssöhne aber, weil sie nicht darinnen ausdrücklich benennet, von Verfertigung eines Meisterstückes, weil die Zunft deshalben untertänigst darum nachgesucht gehabt, verschonet sey."

Sie geben noch an, daß ein Meisterssohn das verfertigte Meisterstück erst nach 6 Jahren und dann noch mit 20 fl. Verlust hat verkaufen können, und bitten, daß die Meisterssöhne, indem man sie mit Verfertigung eines Meisterstückes verschone, einen Vorteil gegenüber dem Fremden hätten.

Auf Grund der Auslegung des vorher erwähnten Artikels waren von der Zunft einige Meistersöhne ohne Verfertigung eines Meisterstückes in die Zunft aufgenommen worden. Daraufhin wurde die Zunft von dem fürstlichen Beamten mit 50 Reichsthaler bestraft. Der Landesherr, der als oberste Instanz von der Zunft angerufen wurde, setzte fest, daß jeder ohne Verfertigung eines Meisterstückes angenommene Meister mit 2 fl. zu bestrafen wäre und fragte an, ob die Meisterssöhne bei anderen Zünften in Alsfeld auch ein Meisterstück zu machen pflegten. Die Alsfelder Beamten berichteten dann, „daß sie *erstens*) die angesetzte Strafe einziehen werden, und *zweitens*), daß die Meisterssöhne bei denen anderen Zünften gleich denen Fremden das Meisterstück zu machen pflegen".

In einem Schreiben von 1723 beklagen sich die sieben Gesellen [86], die vom Landesherrn für jeden angesetzte Strafe in Höhe von 2 fl. nicht zahlen zu können. Es heißt da wie folgt:

„Nachdem aber, gnädigster Fürst und Herr, wir hiervon keine Schuld haben, sondern die Obmänner und vor uns gewesene Zunftgenossen, welche gewußt haben, daß in dem Zunftbrief seit dessen Erteilung, wir ankommen, enthalten ist, daß alle junge Meister ein Meisterstück verfertigen sollen, und uns also billig hierzu anweisen oder nicht, annehmen sollen, bis solches geschehen wäre, gestalten wir das Meisterstück eher machen zu können, als nun die Strafe erleben, indem verschiedene von uns am Tagelohn arbeiten müssen, und vom Handwerk allein nicht leben können."

Der Bericht der Alsfelder Beamten an den Fürsten befürwortete das Gesuch der Bittsteller, die Strafe auf 1 fl. festzusetzen. Dieser Bitte wurde auch stattgegeben.

War das angefertigte Meisterstück für gut befunden worden, dann standen der Aufnahme in die Zunft nichts mehr als die Gebühren im Wege. Diese waren bei den einzelnen Gewerbearten in Alsfeld sehr verschieden. Eine Erhöhung trat ein, wenn der Zudrang zum Gewerbe sehr groß wurde.

Der angehende Schuhmachermeister [87]) hatte 1697 6 fl. und 1720 20 Reichsthaler zu zahlen; also das sechsfache. Ein Wollweber [88]) hatte 1605 12 fl., 1681 bis 1801 30 bis 50 Reichsthaler als Zunftaufnahmegebühr zu entrichten. Die Krämer [89]) verlangten 1675 10 fl., 1717 20 fl. und stiegen im Laufe des 18. Jahrhunderts auf 40 fl. Der junge Bäckermeister [90]) zahlte 1697 8 fl. und 1720 20 fl. Die Mitglieder der 1752 neu gegründeten Weißgerberzunft mußten 30 fl. bezahlen [91]).

Außer diesen Zunftgebühren hatte der angehende Meister laut Waisenhausverordnung vom 12. 9. 1727 [92]) einen fl. 15 Albus an das fürstliche Waisenhaus in Darmstadt zu zahlen. Manche Zünfte verlangten noch ein Armengeld, welches sich in keinem Fall höher als 1 fl. belief [93]).

Ein großer Unterschied wurde in bezug auf die Zunftaufnahmegelder zwischen Meistersöhnen und Fremden gemacht. Meisterssöhne und Fremde, welche eine Meisterstochter oder -Witwe heirateten, hat-

Aufnahmegebühren.

Zünfte	Zunft und Landesherr		Waysenhaus	Armenkasse
	Meist.-Söh.	Fremde		
	fl.	fl.	fl.	fl.
Löber		6	1,15	1
Sattler	2	1697 4 1740 30	1,15	
Zimmerleute	5	10	1 Rthr.	
Schieferdecker				
Schmiede usw.		10	1,15	
Metzger	6	6	1,15	
Weißgerber		30	1 Rthr.	
Schreiner usw.		6	1,15	½
Leineweber i. Amt		8	1,15	15 alb
Maurer		8	1,15	
Schuhmacher	1697 6 1765 10	1697 6 1765 20 Rthr	2	12 alb
Wollweber	1605 12 1681 –	1605 12 30.- 40.- 50.- 1681	1,15	½
Leineweber		8	1,15	½
Häfner	10	10	1,15	1
Kramer	1675 10 1717 20	1675 10 1717 20 1752 40	1,15	½
Schneider		8	1,15	
Bäcker	1697 6 1720 –	1697 6 1720 20	1,15	
Hutmacher	8	10	1,15	1
Hosenstricker	10	10	1,15	
Landwagner		10	1,15	

ten sehr bedeutsame Vergünstigungen. Der Meisterssohn war von dem Zunfteintrittsgeld befreit bei der Schmiede-[94]), Leineweber-[95]), Maurer-[96]), Schuhmacher-[97]), Wollenweber-[98]), Schneider-[99]), Bäcker-[100]) und Weißgerberzunft[101]). Die anderen Zünfte verlangten von ihren Söhnen und von Fremden, welche die Tochter oder Witwe eines Mei-

sters heirateten, nur die Hälfte der Zunftaufnahmegebühr. Diese Begünstigungen für Meisterssöhne und Fremde, welche in die Zunft einheirateten, mußten zu großen Mißbräuchen führen. Denn einerseits wurde das Handwerk in den Meisterfamilien erblich und andererseits wurde die Zunft zu einem wahren Versorgungsinstitut.

Den Zünften in Alsfeld sind wiederholt Anträge um Erhöhung der Meistergelder abgelehnt worden. Trotz des Interesses, das die Staatskasse an den erhöhten Zunftgebühren hatte, machte die Regierung oft sogar erhebliche Abstriche, um den Bestrebungen der Zünfte, Fremde vom Handwerk möglichst fernzuhalten, keinen Vorschub zu leisten.

bb) Vorrechte und Befreiung.

Der Landesherr behielt sich in den Zunftordnungen das Recht vor, bei besonderen Forderungen, die den Handwerkern nach den Artikeln der Zunftbriefe als Härte zustießen, Dispens zu gewähren. Meistens handelte es sich dabei um die Lehr-, Wander- oder Mutjahre, wofür oft um Dispens nachgesucht wurde. Bei Befreiung von einer dieser Forderungen hatte der Antragsteller eine Gebühr zu bezahlen, welche dem Landesherrn allein zukam.

Besondere Vorrechte standen auch den Zunftmeistern zu, die Waisenhaus-Jungen als Lehrlinge aufnahmen. Die Waisenhausverordnung[102]) vom 14. 7. 1730 bestimmte, daß ein Meister, der einen Waisenhausjungen zur Lehre annahm, zwei Gesellen halten durfte; außerdem trat dann eine Verkürzung der Wartejahre in der Ausbildung von Lehrlingen ein.

Im Jahre 1790 richteten die Alsfelder Zünfte der Krämer, Sattler, Schneider, Metzger, Bäcker, Leineweber, Tuchmacher, Zimmerleute, Schmiede, Maurer als auch Weiß- und Rotgeber an den Landgrafen die Bitte, die Söhne, die der Väter Handwerk erlernen, vom „Aufding- und Lossprechgeld“ zu befreien[103]). Das Gesuch wurde damals als „ordnungswidrig“ ein für alle mal abgeschlagen. Zwei Jahre später gab aber Landgraf Ludwig der Zehnte anläßlich seines Aufenthaltes im Oberfürstentum doch dem Gesuch der Alsfelder Zünfte statt. Er verfügte nämlich[104]), daß die Meistersöhne vom Aufding- und Lossprechgeld in sämtlichen Städten des Oberfürstentums befreit seien. Hierin knüpfte er jedoch die Voraussetzung, daß die Zünfte fernerhin ihre Sorgfalt selbst dahin verdoppeln und dafür sorgen sollten, daß keine Stümper und ungeschickte Zöglinge sich unter ihnen einschleichen würden.

Diese erheblichen Vergünstigungen in Ausübung des Handwerkerberufes wurden vom Landesherrn in der Absicht gewährt, die Zweige des Handwerks durch Verfeinerung der herzustellenden Artikel zur

Blüte zu bringen. Außerdem ging diese Maßnahme darauf hinaus, das starre Zunftsystem, welches sich längst überlebt hatte, zu durchbrechen.

cc) Zunftzwang und Bannmeile.

Es wird bestritten[105]), daß der Zunftzwang aus dem Gerichtszwang hervorgegangen ist. In Alsfeld scheint der Zunftzwang das ursprüngliche gewesen zu sein. Die uns erhaltene älteste Zunfturkunde, die Ordnung der Gewandschneider und Gewandmacher vom Jahre 1355 läßt den Zunftzwang deutlich erkennen, währenddem von einer Gerichtsbarkeit kaum die Rede ist. Im Artikel 2 dieses Zunftbriefes findet sich folgende Bestimmung[106]):

„Zum erstin male daz niman sal gewand machin ymanne bynnen adir bussin unsir vorgenant stad, is sie wilcherley iz sie, ume lon, dan den meistirn, die in der brudirschaft syn, unde wer darane virbrichit, als dicke ..."

Der Zunftzwang bedeutete, daß das Recht zur Betätigung in irgend einem Gewerbezweig in der Stadt Alsfeld oder in den umliegenden Aemtern an den Erwerb des Mitgliedschaftsrechtes geknüpft wurde. Von der Vereinigung in Zünfte erhofften die Handwerker größere wirtschaftliche Vorteile und eine wirksamere Bekämpfung der Konkurrenz.

Der Zunftzwang beschränkte also die entgeltliche Ausübung eines Gewerbes auf die Zunftgenossen. Erst als diese Einrichtung mißbraucht wurde und ausartete, zeigten sich ihre Schattenseiten.

Einerseits hatte ein Zunftmitglied das Recht, alle gewerblichen Arbeiten auszuführen, welche die Einwohner Alsfeld bedurften; andererseits war letzterer verpflichtet, nur die Alsfelder Handwerker zu beschäftigen. Auch hierin kam der Zunftzwang zum Ausdruck. Unzünftige, welche das Arbeitsfeld der Zunft beeinträchtigten, wurden als Störer oder Pfuscher verjagt. Man belegte sie mit hohen Strafen und nahm ihnen noch das Werkzeug weg. Unzählig sind die Fälle über die Bestrafung von Pfuschern durch die Alsfelder Zünfte. Im Jahre 1777 berichtete z. B. die Schuhmacherzunft[107]), daß sich in einem Nachbarort ein Schuhmacher schon drei Monate aufhalte. Auf Anordnung der fürstlichen Beamten wurde ihm durch den Amtsdiener das Handwerkszeug abgenommen und der Schuhmacher selbst mit einer Strafe belegt. Außerdem verfiel auch noch derjenige einer Strafe, der den fremden Schuhmacher solange beherbergt hatte.

Der Artikel 28 der Schieferdecker- und Zimmerleutezunft verbot Unzünftigen sich Arbeit zu verschaffen; sagt aber gleichzeitig — damit war allerdings der Zunftzwang schon durchbrochen — würden aber die Meister dieser Zunft ihre Arbeit übersetzen oder wollen nicht um den nämlichen Lohn, als wie Fremde arbeiten, so mögen die Bauende sich ungehindert alsdann fremder Meister bedienen".

Ein gutes Mittel, der Störer habhaft zu werden, war das Verbot in der Wohnung des Bürgers zu arbeiten, denn diese Arbeiten konnten seitens der Zunft nicht genug kontrolliert werden.

Der Zunftzwang schloß auch in sich die Bestimmung, daß niemand mehr als einer Zunft angehören durfte. Besonders peinlich war dies für Krämer; denn wollte ein Meister in die Kramerzunft einheiraten, dann mußte er entweder sein altes Handwerk weiter betreiben und sich der Krämerei enthalten oder er durfte nur Angehöriger der Krämerzunft sein und mußte die Fortführung seines alten Handwerks unterlassen.

Daß die Juden unter den Störern eine besondere Rolle einnahmen, darüber ist an anderer Stelle ausreichend Erwähnung getan.

Eine Durchbrechung des Zunftzwanges wurde durch die Einrichtung der freien Jahrmärkte geschaffen. Während auf dem Wochenmarkte das Feilbieten von Waren nur Zünftigen gestattet war, lockerten die freien Jahrmärkte diese Schranken; jedem war es erlaubt, Waren zu kaufen und zu verkaufen. Ein anderes Moment der Durchbrechung des Zunftzwanges bei den Alsfelder Zünften war u. a. die Bestimmung bei der Zimmerleute- und Schieferdeckerzunft, wonach es dem Bauherrn freistand, fremde Meister zu sich zu nehmen, falls diese billiger arbeiteten als die Alsfelder Handwerker.

Der Zunftzwang hatte in der Errichtung der Bannmeile eine wesentliche Stütze. Innerhalb dieser Bannmeile durfte niemand, der nicht zu einer städtischen Zunft gehörte, ein Handwerk ausüben. Sie schloß also in sich die Verfügungsgewalt der Zunft auf gewerblichem Gebiete und erstreckte sich über die zum Amt gehörenden und oft auch über entferntere Landgemeinden. Die Handwerker dieser Dörfer mußten die Mitgliedschaft der städtischen Zunft erwerben, wenn es ihnen nicht möglich war, eine eigene Zunft zu bilden.

Nicht alle Alsfelder Zünfte hatten ein Bannrecht. Einige waren reine Stadtzünfte. Die Bannmeile der meisten Alsfelder Zünfte erstreckte sich nur auf Stadt und Amt Alsfeld: die Zünfte der Metzger, Wollweber, Bäcker, der Weißgerber und Beutler und der Schreiner, Glaser und Dreher. Dieses Amt Alsfeld umfaßte 10 Orte [108]):

Alsfeld, Altenburg, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Heidelbach, Münch-Leusel, Reibertendorf, Schwabenrod.

Die Bannmeile der Löber und der Maurer erstreckte sich über Stadt und Amt Alsfeld, Amt Romrod, Stadt und Gericht Kirtorf und Gericht Schwarz und die dazu gehörenden Orte waren folgende [108]):

Amt Romrod:

Romrod, Zell, Heimertshausen, Billertshausen, Angenrod, Leusel, Liederbach, Storndorf, Hopfgarten, Obersorg, Untersorg, Hergers-

dorf, Fadenrod, Niederbreidenbach, Oberbreidenbach und Strebendorf.

Gericht Kirtorf: (Eussergericht)[108]):

Kirtorf, Arnshain, Bernsburg, Erbenhausen, Gleimenhain, Lehrbach, Obergleen, Wahlen.

Gericht Schwarz[108]):

Schwarz, Renzendorf, Rainrod, Brauerschwend.

Die Schuhmacherzunft vereinigte in sich die Handwerker der Stadt und des Amtes Alsfeld und des Gerichtes Schwarz.

Ueber Stadt und Amt Alsfeld und Stadt und Amt Grebenau, wie auch Eussergericht Kirtorf erstreckte sich die Zimmerleute- und Schieferdeckerzunft.

Amt Grebenau:

Grebenau, Bieben, Eulersdorf, Reimenrod, Wallersdorf, Udenhausen.

Die folgenden Ausführungen zeigen, wie die Zunft der Häfner in Alsfeld ihr Recht auf Bannmeile zu verteidigen suchte. In ihrem Zunftbrief von 1698 heißt es in Artikel 5[109]):

„Die Häfner im Amt und sonderlich in Obergleen, welche das Handwerk treiben und Jungen darauf lehren wollen, sollen sich bei dieser Zunft einkaufen oder ihnen das Handwerk niedergelegt werden. Damit sie aber hierdurch nicht beschweret werden, so sollen die Meister zu Alsfeld die vom Amt außer der jährlichen Zusammenkunft, wann Zunftmeister zu erwählen, nicht in die Stadt fordern, es fallen denn Sachen vor, welche gar wichtig seyn, keynen Verzug leiden und durch schriftliche Kommunikation nicht ausgemacht werden können."

Dieser Artikel bot Anlaß zu einer großen Auseinandersetzung zwischen den Häfnern zu Alsfeld und denen zu Obergleen[110]).

Vom Gericht Alsfeld sind verschiedene Bescheide ergangen, um die Häfner zu Obergleen laut vorstehendem Artikel in die Alsfelder Zunft einzugliedern. Die Obergleener Häfner leisteten diesem Urteilsspruch aber nie Folge. Auf einem Amtstag im Jahre 1721 erhoben die Alsfelder Häfner nochmals Klage gegen ihre Genossen und baten diese anzuhalten, laut ihrem Zunftbrief zünftig zu werden oder ihnen das Handwerk niederzulegen. Daraufhin erwiderten die Häfner in Obergleen folgendes:

„1. Der Artikel 5 des Alsfelder Häfnerzunftbriefes war ohne Vorwissen und Einwilligung ihrerseits einseitig erschlichen worden.

2. Obergleen ist drei Stunden von Alsfeld gelegen. Mithin sei es beschwerlich für sie, sich in die Alsfelder Zünfte zu begeben, bei jeder Verhandlung zu erscheinen. Sie sind meistens Ackersleute, welche den Sommer über mit ihrer Feldarbeit zu tun haben und das Handwerk nur zur Winterszeit treiben, sich also nicht von ihm nähren können,

3. sie sind bereit, mit ihren Waren nicht auf die Romroder und Alsfelder Jahrmärkte zu kommen. Sie gehen überhaupt auf keinen Jahrmarkt in der Rentenei Alsfeld, sondern nur nach Kirdorf. (Wohin sie auch zu Gebot und Gericht gehen.)
4. Dann tragen sie ihre Arbeit meist außerhalb Landes ins Chur-Mayn-zische und Hessen-Casselsche Märkte, verbringen und verkaufen und demnach den Häfnern zu Alsfeld nicht den geringsten Schaden zufügen. Deshalb bitten sie das Häfnerhandwerk auch weiterhin forttreiben zu zu dürfen und solches zu verordnen.

Die Bitte der Obergleener Häfner wurde verworfen. Anfang 1725 erhielten die Beamten von Alsfeld ein Regierungsschreiben von Darmstadt, daß sich die Häfner in Obergleen in die Alsfelder Zunft zu begeben hätten, da sie nicht imstande seien, eine eigene Zunft aufzurichten.

Sollten sie aber doch eine eigene Zunft gründen wollen, dann stehe diesem nichts im Wege. In dem Antwortschreiben der Alsfelder Beamten an die Regierung nach Darmstadt berichteten sie, daß die Häfner in Obergleen lieber eine besondere Zunft anfangen würden; das Prospekt eines Zunftbriefes lag vor.

Die Alsfelder Schuhmacher duldeten [111]) die Ausübung ihres Handwerks auf den Dörfern ihrer Bannmeile überhaupt nicht; noch im 19. Jahrhundert verstanden sie es, sich in dieser Beziehung zu behaupten. Auf eine Anfrage[112]) des Landrates im Jahre 1825 erwiderten die Schuhmacher, daß jeder Schuhmachermeister seinen Wohnsitz in die Stadt verlegen mußte. Auf dem Lande wurde bisher die Ausübung des Gewerbes nie gestattet.

Die Wollentuchmacherzunft [113]) erlaubte nur den Krämern in Stadt und Amt Romrod, Eußengericht und Gericht Schwarz Tuche zu verschneiden und zu verkaufen. In Alsfeld selbst war es auch den Krämern verboten.

dd) Zunftgerichtsbarkeit.

Die Rechtsprechung in gewerblichen Angelegenheiten übten die Alsfelder Zünfte auf den Zunftgeboten aus. Ein besonderes Zunftgericht mit Geschworenen gab es nicht. Der Zunftmeister leitete beim Gebot das Verfahren und fällte nach den in den Zunftbriefen festgesetzten Strafbestimmungen der einzelnen Artikel das Urteil. Die Strafen kehren in den jährlichen Abrechnungen der Zunft-Einnahme- und Ausgabegelder als Bußen wieder. Die Grenze der Zunftgerichtsbarkeit ist schwer zu erkennen; denn eine Rechtsprechungsbefugnis gegenüber der landesherrlichen Gerichte war nicht einheitlich festgelegt. In den Akten des Alsfelder Archivs befinden sich Aufzeichnungen auch inbezug auf Rechtsprechung, welche seitens des Landesherrn durchgeführt wurden. Eine ungefähre Grenze zwischen der Rechtsprechung der Zunft und des Landesherrn wäre wohl so zu ziehen, daß der Zunft alle Rechtsprechungsbefugnis über ihre eignen Mitglieder zwischen Geselle

und Lehrling und solche gegen polizeiliche Vorschriften zustand und dem Landesherrn bei Vergehen der einen Zunft gegenüber der anderen zustand, z. B. Konkurrenzstreitigkeiten zwischen den Zünften. Zwecks genauerer objektiver Information des einzelnen Streitfalles beauftragte der Landesherr, der schon von der klagenden Zunft von dem Fall unterrichtet war, seine Beamten mit der Einsendung eines Berichts. Auf Grund dieses „gutachtlichen Berichts" wurde dann das Urteil vom Landesherrn gefällt. Es ist also nicht zu erkennen, wo die Rechtsprechungsbefugnis der Zunft aufhörte und die des Fürsten anfing.

Der Zunftmeister übte auf dem Gebot die Gewerbegerichtsbarkeit aus. Er richtete bei offener Lade Umfragen an die Versammlung vom ältesten bis zum jüngsten Meister, ob sie Klagen vorzubringen hätten. Jeder mußte daraufhin bescheiden seine Klage vorbringen.

War nach Beendigung des Gebots die Lade geschlossen worden, war auch die Gerichtssitzung beendet. Weitere Klagen eines Zunftmitgliedes wurden nicht mehr gehört, ja sogar noch bestraft.

Durch schiedsgerichtliche Entscheidungen wurden die persönlichen Streitfälle der Zunftmitglieder nach den Artikeln der Zunftbriefe, in welchen das Verhalten der einzelnen gegenüber der Organisation genau festgesetzt war, getroffen. Dem Bestraften stand Berufung an das übergeordnete landesherrliche Gericht zu. Den Zünften war es aber darum zu tun, möglichst selbst alle Streitigikeiten zu schlichten. Der Zunftbrief der Zimmerleute und Schieferdecker von 1755 enthält im im Artikel 19 [114]) z. B. folgendes:

> „Wenn einer in Zunftsachen etwas gegen den anderen hätte und es ihm dünkte, als ob ihm zuviel geschehen, so mag er solches bey der Zunft bescheidentlich vorbringen und der Auskunft daselbst erwarten; wäre er aber mit der Zunfterkenntnis nicht zufrieden so mag er seyne Sache bey Amt weiter suchen. Wie dann alle andere zur Zunft nicht gehörige Dinge bey Unseren Beamten gebührend angebracht und von denenselben decidiret werden sollen."

Aehnlich lautet die Bestimmung der Leinenweberzunft in ihrem Zunftbrief von 1697 [115]):

> „Wenn ein Meister gegen einen anderen Meister eine Klage hat, so soll er es bei dem Gebott anzeigen oder besprechen. Kläger und Beklagte sollen dann vor ihrem Tische aufstehen und jeder seine Meinung vorbringen und Bescheid abwarten vom Obmann und Zunftmeister. Ist es aber ein wichtiger Fall, dann ist zur Klärung der Sachlage und Entscheidung das Amt der richtige Platz."

Auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs gab es die meisten Streitigkeiten. Entweder handelt es sich um unreellen Verkauf von Lebensmitteln oder Krämerwaren oder um Vorschriften, die zum Schutze des Prozudenten und Konsumenten erlassen worden waren. Zahlreiche Streitfälle entstanden aus der Verletzung des Zunftzwanges durch die Störer.

Eine weitere Gruppe von Streitigkeiten, die auf dem Zunftgebot zur Verhandlung kam, waren die Beleidigungen und Tätlichkeiten, welche während oder nach der Versammlung vorkamen. Dazu gehörten auch die Verfehlungen der Zunftmitglieder gegenüber der gesamten Zunft. Hierbei handelte es sich um das Zuspät-Kommen zum Gebot oder überhaupt das Fernbleiben, sowie um die Teilnahme an Leichenbegängnissen.

Konkurrenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften unterlagen, wie schon angedeutet, der Gerichtsbarkeit des Landesherrn.

Eine andere Kategorie von Streitfällen war diejenige, welche sich aus dem Lehrvertrag und aus dem Vertrag der Gesellen mit dem Meister ergaben.

Was nun das Strafmaß der Alsfelder Zünfte anbelangt, so war es je nach den Verfehlungen verschieden. Für die meisten Fälle war die Höhe der Strafe in den Artikeln der Zunftbriefe festgesetzt. Sie schwankten zwischen 20 Albus und 5 fl. Wurde ein Störer bei der Arbeit angetroffen, dann war er nicht nur einer Geldbuße gewärtig, sondern der Amtsdiener hatte auch die Ware und das Handwerkszeug zu beschlagnahmen. Wer als Mitglied der Leinenweberzunft nicht genau die Produktionsvorschriften einhielt, wurde zum ersten Mal mit 10 fl. und zum zweiten Mal mit der Konfiskation des Webstuhles unter Ausstoßung aus der Zunft bestraft [116]). Der Ausschluß aus der Zunft bedeutete die empfindlichste Strafe.

Gelang es der Zunft nicht, die Strafen einzuziehen, waren die Beamten des Landesherrn verpflichtet, hierbei der Zunft hilfreich zur Seite zu stehen. In dem Artikel 16 des Sattlerzunftbriefes [117]) ist folgendes Beispiel zu finden:

„Sollen Unsere Beambten zu Alsfeld dieser Zunft die ambtliche Hilfe leisten. auch allenfalls, wan sonstens nichts helfen will, mitpfänden, als oft es diesem Zunftbrief nach nötig sein wird."

Erlaß der Strafe stand nur, wie der letzte Satz aller Zunftbriefe bestätigt, dem Landesherrn zu.

zum Ende:

behalten wir Uns hiermit ausdrücklich bevor diese Zunft und Ordnung zu ändern — darinnen zu dispensieren.

Nachfolgend geben wir ein Beispiel, in dem einem Zimmermeister die Zunftstrafe in Höhe von 4 fl. vom Landesherrn erlassen wurde [118]):

„Wir haben dem Zimmermeister Heinrich Greb zu Grebenau Ambt Grebenau auf sein Gesuch geschehenes untertänigstes Nachsuchen und den dabey erstatten Ambtsbericht, die ihm angesetzte 4 Gulden Zunftstrafe kraft dieses gnädigst erlassen, wonach sich untertänigst zu achten und der Supplikant dessen zu bedeuten ist."

Das Gesetz von 1834 entzog den Zünften die Gerichtsbarkeit [118]).

b) Stellung der Zünfte im Wirtschaftsleben.

aa) Allgemeines.

In ihrer Eigenschaft als wirtschaftliche Genossenschaft sahen die Zünfte ihre Aufgabe in Folgendem: Erstens erkannten sie dem einzelnen Zunftgenossen das Recht auf Arbeit zu und suchten den Absatz seiner Waren zu sichern. Eine Sicherung hierfür war der Zunft nur möglich durch den vom Zunftrecht anerkannten Zunftzwang, wonach nur Zünftigen erlaubt war, ein Gewerbe auszuüben. Zweitens sah sich die Zunft verpflichtet, die Stadt ausreichend mit Waren zu versorgen. Der Landesherr unterstützte die Zunft in ihrem Bestreben; andererseits trat er aber auch Benachteiligungen der Konsumenten durch die Zunft entgegen.

Zwei Interessensphären standen sich hier gegenüber. Beide, die Zunft und der Landesherr, trafen sich am gleichen Ziel. Die Ursachen waren verschieden. Das Streben der Zunft lief darauf hinaus, sich den sicheren Absatz zu erhalten. Der Landesherr ging von der Zufriedenstellung der Konsumenten aus. Dabei schützte er aber die Zunft durch den Zunftzwang, die für die Versorgung der Stadt mit dem notwendigen Bedarf haftete. Zum Schutz der Konsumenten hatte der Landesherr das Recht der Kontrolle, sei es beim Einkauf der Rohstoffe oder bei der Herstellung und Ueberwachung der Qualität des Produktes. Die sich hieraus ergebende Spannung führte im Laufe der Zeit zu Reibereien zwischen Zunft und landesherrlicher Behörde, dem Amtmann, dem ja die Aufsicht über die Zünfte in seinem Amte oblag. Die Zunft richtete mehr und mehr ihr Augenmerk auf die Wohlhabenheit ihrer Mitglieder und suchte den Eintritt zu diesem Kreis möglichst nur einer beschränkten Anzahl zu ermöglichen. Die Wahrung nur ihrer Interessen stand für sie mehr denn je im Vordergrund. Dem Landesherrn oblag nur noch die Aufgabe, den Verbraucher vor Uebervorteilung zu schützen. Dazu kam, daß mit fortschreitender Berufsspaltung die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte immer schwerer abzugrenzen waren. Durch die Akten des 18. und 19. Jahrhunderts ziehen sich die Klagen der Zünfte, daß ihnen durch Uebergriffe anderer Zünfte in ihr spezielles Handwerk die „Nahrung geschmälert" werde. Welche Auswüchse diese Zunftstreitigkeiten erreichten, lassen uns die zahlreichen Akten hierüber erkennen.

bb) Rohstoffbezug.

Ueberfluß an Rohstoffen kannte man im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht. Oft bestand großer Mangel. Eine obrigkeitliche Regelung seitens der Zunft oder des Landesherrn war zwecks gerechter Vertei-

lung des Rohstoffes unbedingte Voraussetzung. Aber nicht nur deshalb kümmerte sich die Zunft um die Rohstoffrage, sondern ihre Aufgabe bestand auch darin, den An- und Verkauf minderwertiger Ware zu verhindern. Sie übte die Gewerbepolizei aus.

Oft kam es vor, daß die Nachfrage nach Rohstoffen in einer Gegend größer war als die vorhandene Menge. Dann war eine Regelung des Einkaufs durch den Landesherrn notwendig. In den Zunftbriefen finden wir dahingehende Bestimmungen. Den Zünften wurden zur Existenzsicherung bevorrechtigte Stellungen eingeräumt.

Der Zunftbrief der Weißgerber und Beutler [119]) von 1746 bestimmt in einem Artikel:

„Die Weißgerber und Beutler sollen allein zu kaufen das Recht haben die Kalbfelle, Schaf- und Hammelfelle, was sie zu ihrem Handwerk benötigen, an den Orten wo sie wohnen und in der Nachbarschaft."

Weiter heißt es daselbst: .

„Kein Metzger darf an solchen Orten, wo ein Weißgerber oder Beutler wohnt (Stadt und Amt Alsfeld) kein raues Fellwerk wo kaufen, er habe es denn zuvor den Weißgerbern und Beutlern zum Kauf angeboten und zwei Tage vom Angebot die Felle beisammen gehalten."

Der Zunftbrief der Schreiner, Dreher und Glaser bestimmte in einem Artikel [120]) folgendes:

„Wenn von abgelagerten Dielen gemachte Stücke und Eimer nach Alsfeld zu feilem Kauf käme, so soll den Schreinen und gemeinen Bürgern der Vorkauf gestattet sein."

Für die Glaser heißt der betreffende Artikel [121]):

„Da auch Glas gen Alsfeld käme, daran sollen die Bürger, so dessen bedürftig, und die Glaser den Vorkauf haben."

Bei dieser bevorrechteten Stellung der Zünfte im Rohstoffbezug war aber der Landesherr besonders darauf bedacht, daß diese Monopolstellung nicht zum Nachteil der Untertanen mißbraucht wurde. Oft trug man daher auch umgekehrt den Interessen der Untertanen Rechnung und sicherte ihnen den Vortritt. Es wurde meistens angeordnet, daß die Rohstoffe zuerst öffentlich zum Verkauf zu stellen waren, bevor dem Handwerker erlaubt wurde, seinen Bedarf zu decken.

Dem Handwerker sollte also die zur Ausübung seines Gewerbes notwendige Menge Rohstoffe sichergestellt werden. Entweder hatte er ein Vorkaufsrecht auf die Rohstoffe oder sogar das alleinige Recht zum Ankauf. Dabei dachte man zuerst an die Sicherung des Auskommens der einzelnen Zunftgenossen. Außerdem lag in dem Vorkaufsrecht ein Zug merkantilistischer Strömung, um das Geld im Lande zurückzuhalten. Ein typisches Beispiel bietet uns der Artikel 17 des Löberzunftbriefes vom Jahre 1701 [122]):

„dergleichen Leder aber, welches von den Meistern dieser Zunft selbst bereitet wird, sollen die Schuhmacher immer kaufen nur von den Löbern und nicht von den Fremden, außer der öffentlichen Jahrmärkte, damit das Geld im Lande bleibt."

Diese Maßnahmen wurden noch verstärkt durch Ausfuhr- und Zwischenhandelsverbote.

Ein besonderer gemeinschaftlich-genossenschaftlicher Charakter kann durch den gemeinsamen Einkauf der Zunft festgestellt werden. Am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert fuhren die Alsfelder Schuhmacher regelmäßig auf die Frankfurter Messen[123]), um für die Zunft Leder einzukaufen. In einem eigenen Ledermagazin wurde die Verteilung an die einzelnen Mitglieder vorgenommen.

Die Zunftbriefe enthalten auch Anordnungen, daß im Falle ein Meister einen größeren Kauf vorhatte und ein anderer Meister hinzukam, der an dem Kauf teilzunehmen wünschte, der erste verpflichtet war, ihm solches zu gewähren. Einen Preisaufschlag durfte er nicht fordern. Außerdem war es oft Vorschrift für jeden Zunftgenossen, einen größeren Kaufabschluß dem ganzen Handwerk anzuzeigen („umbzusagen"). Hiermit sollte es allen Mitgliedern der Zunft ermöglicht werden, sich mit Rohstoff eindecken zu können. Die Zunftbriefe der Schreiner, Dreher und Glaser hatten im Artikel 18 folgende Bestimmung[124]):

„Item es soll auch kein Meister in der Glaserzunft Glas abladen, er habe denn solches den anderen Meistern zuforderst angezeigt und zu wissen gemacht, damit ein jeder seiner Gelegenheit nach kaufen könne bei Strafe zwey Gulden..."

Dem Hutmacherzunftbrief vom Jahre 1717 entnehmen wir folgendes[125]):

„wo auch etwas zu feilem Markt oder Kauf käme als Schleif, Weinhäfen, item Erlenschalen, die eines Ortsgulden wert sein, das soll dem Handwerk umbgesagt werden."

Diese Rohstoffe wurden als Färbemittel von den Hutmachern gebraucht.

Oder wie es im Zunftbrief der Löber (Gerber) von 1701 heißt[126]):

„Damit ein jeder Meister dieser Zunft zur Forttreibung seines Handwerks nach Notdurft Häute bekommen und nicht etwa die vermöglichere alle Arbeit und Waren an sich allein ziehen möge, so soll ein jeder, welcher eine Partie Häute und Felle von einem oder mehr Metzgern erhandelt, solchen Kauf dem ganzen Handwerk anzeigen, auch die Häute und Felle zwei Tag nach geschehener Anzeigung beysammen, sodann diejenige Mitmeister, so daran teil zu haben, in dem gemachten Kauf ohne allen Unterschleif aufrichtig mit anstehen, folglich nach Proportion von der guten War als von der schlechten Teil zukommen lassen schuldig seyn."

Außer den Bestimmungen über den Einkauf finden wir auch solche über gleichartige und günstige Verkaufsbedingungen. Alle diese Vorschriften erließ die Zunft kraft ihrer gewerbepolizeilichen Befugnisse. Hierher gehören außer dem Ort und der Zeit, für den Warenverkauf,

auch die Bestimmungen über die Preise und Qualität der abzusetzenden Waren. Zunächst sind aber nur die Verkaufsbedingungen als solche interessant, während die anderen Bestimmungen später eingehend behandelt werden.

Der Artikel 28 des Metzgerzunftbriefes [127]) bestimmte, daß kraft landesherrlicher Verordnung vom Jahre 1687 die Metzgerzunft, bevor sie die Häute an Fremde verkaufen durfte, jedesmal vorher den Weiß- und Rotgerbern gegen einen billigen Preis anzubieten hatte. Sollten diese aber die Häute nicht behalten wollen, ist es den Löbern erlaubt, die Häute außer Landes gegen Entrichtung des Schley-Schatzes [128]) an Fremde zu verkaufen *)

Wie sehr bis in alle Einzelheiten die Verkaufsbedingungen festgesetzt waren, soll folgendes Beispiel beweisen [129]):

Für die Löber (Gerber) gab es die Bestimmung, ihre gegerbten Felle vor Verkauf den Schuhmachermeistern zum Stempeln vorzulegen. Bei der Vorlage eines Bündels zum Verkauf entspann sich ein Streit, weil der Löber das Leder erst nicht stempeln lassen wollte. Die Angelegenheit kam vor den Amtsvorsteher, welcher die Entscheidung dahingehend traf:

„Die Löbermeister müssen ihre Häute ihrem Zunftmeister anzeigen, dieser meldet dies dem Schuhmacherzunftmeister weiter. Beide begeben sich dann zu einer gewissen Tageszeit zu dem Löbermeister, der die Häute stempeln lassen will, beschauen das Leder, und wenn solches als Kaufmannsgut befunden, wird es gestempelt. Unter dem Leder dürfen Rindhäute, Roß- und Kalbleder sein. Dann sollen die Meister beider Zünfte ein Register führen. Der Löberzunftmeister soll dieses den nach Leder fragenden Schuhmachern vorzeigen. Der Schuhmachermeister aber soll gleich nach der Stempelung die Zahl und Gattung der Häute wie auch die Löbermeister, die es verfertigt haben, seinen Mitmeistern mitteilen, und sie an den dreitägigen Verkauf erinnern. Der Löberzunftmeister hat den Verkauf an gestempelten ganzen Häuten und Fellen zu notieren, damit die Schuhmacher bei ihm den Vorrat an Leder bei seinen Mitmeistern sofort übersehen können und somit unnötigen und undienlichen Ausflüchten vorgebeugt und der Eintracht des Handwerks Rechnung getragen wird."

Außer den Wochen- und Jahrmärkten war es Fremden nach Artikel 18 des Löberzunftbriefes [130]) nur dann erlaubt, Leder nach Alsfeld zu bringen, wenn die Löber „mit genugsam und tüchtiger War nicht versehen seyn". Der Fremde hatte dann das Leder in die Waage zu lie-

---

*) Nach Artikel 1 der Schleyschatzordnung von 1699 hatte derjenige eine Gebühr zu zahlen (je nach Größe der Haut 6—12 Pfg.), der die Häute in der Absicht kaufte, um sie aus einer Stadt oder aus einem Ort auszuführen.

fern. Hier wurde es von den Obmännern und Zunftmeistern besichtigt. Wurde es für „ohntadelhaft“ befunden, dann hatte er es zuerst der Schuhmacherzunft anzubieten; er durfte es nur mit „Deckern“ [131]) und nicht stückweise verkaufen.

Außer den vorerwähnten Verkaufsbedingungen, welche eine sichere gleichmäßige Existenz aller Zunftmitglieder gewährleisten sollten, gab es natürlich auch Verkaufsvorschriften rein technischer Natur. So war es dem Schuhmachermeister bei 2 fl. Strafe verboten, mit Schuhen hausieren zu gehen [132]). Wurden bei einem Meister ein Paar Schuhe bestellt, so sollte er solche selbst dem Kunden bringen und vorher dies dem Zunftmeister anzeigen. Laut Zunftbrief von 1801 war es den Wollwebern verboten, ungesiegelte Tücher neben gesiegelten in einem Hause feil zu halten, sondern jene mußten in einem anderen Hause ausgelegt und zu ihrem Wert verkauft werden [133]). Zuwiderhandlungen wurden mit 5 fl. bestraft Für den Kramer galten folgende Verkaufsregeln [134]): Alle Waren sollten mit Alsfeld'schen Ellen ausgemessen werden. Was in Frankfurt am Main eingekauft wurde, mußte auch mit Frankfurter Gewicht abgesetzt werden.“ Alles andere aber, was im Lande gekauft wird, muß „mit dem daselbst hergebrachten Gewichte ausgewogen werden, bey Strafe zwey Gulden“.

Die Sattlermeister [135]) durften auf freien Jahrmärkten etliche Stunden vor den Fremden auslegen und verkaufen.

Den Mitgliedern der Häfnerzunft [136]) war es erlaubt, nur durch eigenes Gesinde Waren auf ein Dorf tragen zu lassen.

Die Hutmacher [137]) durften auf dem Markt nicht mehr als einen Stand, der nicht breiter als drei Dielen war, haben. Aushängen und verkaufen war erst nach „gehaltener Predigt und gehörtem Wort Gottes“ bei 2 fl. Strafe erlaubt. Für die Metzgerzunft bestimmte ihr Brief von 1769 [138]) im Artikel 14, daß die Metzger wenigstens am Samstag Vormittag bis 1 Uhr unter der Stadtschirn Fleisch feilhalten und bis dahin kein Fleisch in ihrer Wohnung auslegen noch weniger verkaufen durften. Die Strafe stand im Ermessen der Beamten und war dem Fürst allein zu verrechnen.

cc) Handwerkerrecht — Handwerkerpflicht.

Jeder Erteilung oder Konfirmation von Zunftbriefen durch den Landgrafen lag ausgesprochen oder stillschweigend die Voraussetzung zugrunde, daß die Zünfte Stadt und Bürgerschaft jederzeit mit „löblichen Waren und wohlfei'em billigem Preis“ versorgten. Demgegenüber wurde den Zünften gegen jede unbefugte, den Pflichten des Amts sich entziehende Konkurrenz Sicherheit gewährt. In fast allen Zunftbriefen findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß nur Mitgliedern

einer Zunft das Recht auf Verfertigung der denselben eigentümlichen Arbeiten zusteht. Mindestens wird dieses in Form eines Verbots gegen Störer und Pfuscher ausgesprochen.

Die Bewohner der mittelalterlichen Stadt, die im Gegensatz zur modernen Stadt einen geschlossenen Wirtschaftskörper bildeten, waren im großen und ganzen auf das einheimische Gewerbe angewiesen. Deshalb mußte es selbstverständlich auch erste Pflicht der Zünfte sein, den Bedarf des Publikums an gewerblichen Leistungen und Produktion völlig und bestens zu decken. Aus dem Recht auf die Arbeit entstand die Pflicht zur Arbeit. Handwerkerrecht war gleich Handwerkerpflicht.

Durch die Forderung der Lehr- und Wanderzeit sowie durch das Erfordernis der Herstellung eines Meisterstücks zum Erwerb des Meisterrechts kam die Zunft bereits zum Teil dieser Verpflichtung nach. Sie stellte aber auch an den Meister gewisse Anforderungen. Die Wahrung des Kunden-Interesses war stets Pflicht des Handwerks, und er hatte den Wünschen des Kunden entgegen zu kommen. In den Ordnungen der Alsfelder Zünfte wurde die Erfüllung der übernommenen Pflichten ausgesprochen. Der betreffende Artikel, der in allen Briefen der gleiche ist lautet [139]):

„nachdem Uns auch untertänigst vorgekommen, wasmassen die Handwerksleute und Zunftgenossen Unsere Untertanen und Angehörige, so ihre Arbeit bedürfen, zu ihrem sonderbaren Schaden und Nachteil jeweils gar zu lang aufzuhalten pflegen; so sezen und ordnen Wir: wann ein Handwerksmann in gewisser Zeit Unseren Untertanen und Angehörigen etwas zu machen verspricht (:welches dann auf Begehren ein jeder tun soll:), solchem seinem Versprechen aber ... „ohne vorgefallenen erweislichen ohn hintertreibliche Gewalt und Hindernissen nicht nachkombt, daß als dann der Meister jedesmal um 2 Gulden halb Uns und halb dem Handwerk gestrafft werden soll."

Die Metzgerzunft [140]) war verpflichtet, die Schirn jederzeit, wie es sich gebühret, mit allerhand Gattung Fleisch und den Bürger mit hinreichender Menge zu versehen. War es den Metzgern nicht möglich, Vieh in hinreichender Menge zu bekommen, dann wurde diese Bestimmung etwas gelockert. Sie mußten einem jeden Bürger „Fleisch, wie er es begehrt, Schwein, Hammel, Kalb oder Rind, jedes gesondert und wieviel er dessen fordert, für sein Geld wiegen und kein anderes aufzwingen". Sie hatten sich auch zu befleißigen, gute Kälber, die mindestens dreieinhalb Wochen alt waren, einzukaufen und je besser solches Kalbfleisch war, umso höher sollte es auch von dem Schatzherrn geschätzt werden. Auch die Glaser, Schreiner und Dreher waren verpflichtet, Arbeiten für die Bürger und Untertanen rechtzeitig anzufertigen. Konnten sie dieser Pflicht nicht wunschgemäß nachkommen, dann stand es den Untertanen frei, sich fremde Meister in ihre Behausung zu nehmen [141]). Im Zunftbrief der Sattler von 1746 befiehlt

der Landesherr sogar [142]) seinen Beamten, sich zu befleißigen, damit die Untertanen rechtzeitig und gut von den Handwerkern beliefert werden. Es heißt wörtlich:

„auch haben Unsere Beambten zu Alsfeld alles Fleißes daran zu setzen, damit die Sattler Unseren Untertanen und Angehörigen um billigen Preis arbeiten und niemand über Gebühr übernehmen, sodann, daß tüchtige War ins Land gebracht und der gemeine Mann nicht betrogen werde."

Innerhalb der Tuchmacherzunft [143]) sollte gemeines Futtertuch gemacht werden, damit man es jederzeit billig haben konnte. Kamen die Tuchmacher dieser Pflicht nicht nach, dann war es Fremden erlaubt, solches feilzuhalten. Die Leineweber [144]) sollten sich bestreben, daß man bei ihnen das Leinentuch und Zwirn zu billigen Preisen kaufen konnte. Auch die Schneiderzunft [145]) sollte den Untertanen treu und fleißig arbeiten „und niemanden des Lohns oder Zugehör halber wider die Gebühr und Billigkeit übernehmen".

Die Gerechtigkeit des Zunftzwanges fand in dem Rechte der anderen Zünfte, sowie der Bürgerschaft, eine naturgemäße Schranke; ihm stand die Handwerkerpflicht gegenüber, welche die gewährten Vorteile mindestens in der früheren Zeit aufwog. Erst als hierin das rechte Verhältnis zugunsten der Zünfte und auf Kosten der übrigen Bürger verlagert wurde, begann der Erstarrungsprozeß und die Entartung des Zunftwesens.

dd) Qualität des Rohstoffes und des Produktes.

Aus der Auffassung des Handwerks als Zunft entsprang auch die Verpflichtung, für die Güte und Tadellosigkeit des Produktes zu sorgen. War ein Produkt fehlerhaft ausgefallen, dann war es unverkäuflich. Es wurde streng darauf geachtet, daß das Produkt nicht nur aus gutem Material, sondern auch die übliche Größe und das vorgeschriebene Gewicht hatte. Fehlerhaft war die Arbeit, welche nicht nach Handwerksgebrauch und den Produktionsvorschriften hergestellt war. Die Warenbeschauer hatten die Pflicht, nur einwandfreie Ware zum Verkauf zuzulassen. Der Rohstoff konnte entweder irgendwelche Mängel haben, oder die Verarbeitung als solche war leichtfertig und fehlerhaft. Um hiergegen gewappnet zu sein, enthielten die Zunftordnungen jeweils Vorschriften über die Rohstoffe, die verwandt werden sollten, und Vorschriften über den Hergang der Produktion. Für die Schuhmacherzunft [146]) galt laut „Schaub-Ordnung" vom Jahre 1600:

1. daß kein Schäfteleder an keynerley Schuh verarbeitet werden soll,
2. soll es narb an den braunen Solen und in Schuh gewendt sein, auf daß mans für tüchtig Leder erkennen kann und die Sole alle geschmiret seyn.

Die Löber durften laut Zunftbrief von 1701 keine Kuhhäute mehr

wärmen bei 2 fl. Strafe[147]). Dieses Wärmen war wohl ein mindergutes Verfahren bei der Lederbereitung. Die Hutmacher sollten keinen Hut staffieren, der nicht 30 Albus wert war[148]).

Alsfeld war schon im Mittelalter eine der ersten hessischen Leinwandfabrikations-Städten. Daher bedurfte es seitens der hessischen Regierung immer wieder neuer Verordnungen, um die Produktion in geregelten Bahnen zu halten. Im Artikel 12 des Leinenweberzunftbriefes von 1681 heißt es[149]):

„Nachdem auch bishero eine große Ungleichheit in den Zahlhaspeln befunden worden, soll hinfüro ein jeder vier Ellen vollkömmlich haben."

Artikel 13.

„Es soll auch hierfürter ein jedes Zahl Garns zwanzig Gebänd und ein jedes Gebänd 60 Faden haben. — das Leinentuch soll sonderlich Hombergische, Treistische und Neukirchische neue Breide haben."

Von den Handwerkern wurde saubere und preiswerte Arbeit verlangt. Hatte ein Kunde zu gerechten Klagen Anlaß, dann mußte der Handwerker für das verdorbene Material Schadensersatz leisten. Seines Lohnes wurde er für verlustig erklärt und von der Zunft noch bestraft. Die Löber waren verpflichtet, den Untertanen die Häute zu löben und zu gerben[150]). „Wer aber sich dawidersetzte und die Häute im Löben verdirbt, der soll es dem Fürst mit einem Gulden verbüßen". Dem Kunden hatte er die unbrauchbare Haut wieder zu ersetzen.."

Außerdem dienten zum Nutzen der Konsumenten die Bestimmungen, die eine gründliche Ausbildung des Nachwuchses der Produzenten bezweckten. Die dreijährige Lehrzeit, die Gesellenzeit, Wanderschaft und die Aufnahme-Bedingungen in die Zunft als Meister, unter welche das feierliche Gelöbnis gehörte, die Zunftartikel zu halten, waren nicht zuletzt Anordnungen, den Interessen der Konsumenten zu dienen. Es ist nicht zu bestreiten, daß oft diese Bestimmungen nur mangelhaft durchgeführt wurden, und es darf auch nicht verkannt werden, daß die Zunftleiter für Uebertretungen verantwortlich gemacht werden konnten, denn sie sahen mehr auf ihr Ansehen und ihre Ehre als die weder gelernten noch organisierten Handwerker. Die Zunft machte es ihren Mitgliedern zur Pflicht, die Bürger mit guten Waren zu versehen.

Im Artikel 4 des Metzgerzunftbriefes von 1746 heißt es[151]), daß Klagen vorgekommen wären, die Alsfelder Metzger hätten fremde, ausländische Metzger das beste Vieh aufkaufen und wegtreibenlassen, sie hingegen kauften nur nach der „Wohlfeilung" und brächten somit oft ganz untaugliches Fleisch zur Schirn. Künftig solle jeder, bei dem solches Fleisch durch die Schätzer angetroffen werde, von dem Beamten mit „namhafter Straff" angesehen werden.

ee) Produktionskontrolle.

Um eine Gewähr zu haben, daß die Bestimmungen zum Schutze der Konsumenten auch gehalten wurden, wurden Produktionskontrollen eingerichtet. Der Landesherr schuf Organe, die auf die Durchführung der Artikel achteten. Schaumeister prüften die Arbeit in den Werkstätten, Läden und auf dem Markt auf ihre Güte. Nicht nur für den Konsumenten, sondern auch für den Produzenten war das Vorhandensein einer Gewerbepolizei von Interesse, weil sie dazu beitrug, den Ruf der Handwerker hochzuhalten. Niemand durfte sich bei schwerer Strafe ihrer Kontrolle widersetzen. Hatte ein Handwerker die Vorschrift übertreten, dann wurde er nicht nur mit einer Geldstrafe belegt, sondern er ging auch der Ware verlustig.

Die Wollweberzunft wählte alle Jahre vier Handwerkermeister, welche die Tücher [152]) beschauen sollten. Diese Kontrolle ist nicht immer angenehm gewesen, was daraus hervorgeht, daß die Erwählten „sich darwider nicht setzen", d. h. die Wahl nicht ablehnen durften. Für jedes zu besiegelnde Tuch erhielten sie 4 Heller. In dem Zunftbrief der Bäcker war angeordnet [153]), daß alle Sonnabend und so oft es nötig, der Schultheiß mit zwei Ratsmitgliedern und zwei dazu Auserwählten aus dem Bäcker-Handwerk das Brot in der Schirn, in den Schaufenstern „oder wo sonst die Bäcker ihren Verkauf hatten", beschauten. Sie hatten dafür zu sorgen, daß die Einwohner mit gutem ausgebackenem Brot „und dem jeweiligen Frucht-Kauf proportionierten Preis und Wert" versorgt wurden. War ein Brot zu leicht oder war es sonst kein Kaufmannsgut, dann sollten die Beschauer das Brot zerschneiden und unter die Armen verteilen. Die fürstlichen Beamten hatten dann eine angemessene Strafe zu verhängen, welche zur Hälfte dem Landesherrn und zur Hälfte der Stadt zu verrechnen war. Bei der Hutmacherzunft wurde alle zwei Monate Warenkontrolle gehalten [154]). Für die Leinenweber wurden im Jahre 1778 verordnet [155]), daß einschließlich der schon angestellten Visitation jeder Webstuhl alle drei Monate visitiert werden sollte, und zwar im Beisein eines Zunftmeisters und Stadtratsmitgliedes. Auf dem Lande (des Amtes) sollte dies der Bürgermeister oder Schultheiß sein. Kein Webermeister durfte ein Stück an einen Händler oder sonst zum Verkauf geben, ohne es vorher einem Schaumeister angezeigt zu haben. War bei der Ware nichts zu bemängeln und konnte sie als Kaufmannsgut verkauft werden, dann sollten die Beschauer den Löwen an beiden Enden mit roter Farbe aufstempeln. Für jedes Stück zu 60 Ellen war 1 Xr. dem Schaumeister zu zahlen. Diese Gebühr hatte der Weber auf seinen Lohn zu schlagen.

Für die Metzgerzunft waren die Schaumeister wie folgt zusam-

men gesetzt[156]). Einem Metzgermeister, der von der Zunft gewählt werden mußte; diesem war von dem landesherrlichen Beamten zwei aus dem Stadtrat und einer aus der Gemeinde zuzuweisen. Diese vier hatten mit dem Schultheißen das Fleisch unter der Schirn zu besichtigen. Die Schätzung erfolgte nicht nach Viehart, sondern je nachdem, ob das Fleisch fett oder mager war. Für die Sattlerzunft war die Gewerbepolizei aus zwei älteren Meistern und einem von den Beamten dazu Erwählten zusammengesetzt. Eine solche Kontrolle konnte kaum ohne Handwerksmeister selbst ausgeübt werden, denn nur sie waren imstande, mit Sicherheit zu beurteilen, ob die ihnen vorgelegte Arbeit probemäßig war.

Mit Ausnahme der öffentlichen Jahrmärkte lag doch in der Einrichtung der Gewerbepolizei eine gewisse Gewähr darin, daß nur einwandfreie Waren zum Verkauf gebracht wurden.

ff) Konkurrenz und deren Verhinderung.

11. Neuaufnahmen.

Die Zunahme der Handwerker am Ende des 17. Jahrhunderts und zu Anfang des 18. Jahrhunderts veranlaßte die Zünfte immer mehr dahin zu streben, die Zahl ihrer Mitglieder möglichst zu beschränken. Fremden gegenüber war man in dieser Hinsicht besonders streng. In allen Zunftordnungen des 18. Jahrhunderts finden wir Begünstigungen bei der Aufnahme zünftiger Söhne. Die Artikel bestimmen, daß ein Meisterssohn nur die Hälfte des Zunftgeldes zu zahlen hatte; heiratete er aber eine Meisterstochter oder -Witwe, so war er ganz vom Zunftgeld befreit. Ein Fremder hatte das ganze Zunftgeld zu zahlen; es wurde ihm die Hälfte erlassen, wenn er eine Meisters-Tochter oder -Witwe heiratete. Dabei dachte man wohl in erster Linie an eine Altersversorgung der Angehörigen; außerdem wollte man verhindern, daß das Vermögen in fremde Hände überging.

Die Gedankengänge der ablehnenden Haltung gegenüber allen Aufnahme-Gesuchen waren folgender Art: Die zahlreichen Aufnahmen und die dadurch entstehende Vermehrung der Mitgliederzahl brachten es mit sich, daß auf einen Meister weniger Kunden fielen, ja sogar die Gefahr an den „Bettelstab" zu kommen, wie man sagte, oder auswandern zu müssen, waren dann oft die nicht ausbleibenden Folgen.

Aber nicht nur die Zünfte machten Schwierigkeiten bei der Aufnahme, sondern auch die Stadt. In diesem Sinne wurde 1704 eine Verordnung erlassen[157]), wonach jeder neu aufzunehmende Bürger 300 fl. als Aufnahmegebühr an die Stadt zu zahlen hatte.

Besonders achtete die Steinhauerzunft auf diese Verordnung[158]). Nachdem sie im Jahre 1705 erst gegründet worden war, wollte der

erste Lehrling von der Zunft 1705 losgesprochen und als Meister aufgenommen werden. Auf Grund dieser Tatsache hoffte er, wenig Schwierigkeiten in bezug auf die Aufnahme in die Zunft zu haben. Außerdem gab er an, daß in Alsfeld nur ein Steinhauer wohne, welcher nicht in der Lage sei, alle Arbeiten auszuführen. Die Zunft gab aber an, daß er zuerst die bürgerlichen Pflichten zu erfüllen hätte. Nachdem er dann die Gebühr für die Einbürgerung in die Stadt bezahlt hatte, stand der Aufnahme in die Zunft nichts mehr im Wege.

Die Schuhmacherzunft verlangte 1706 nach ihrem Zunftbrief [159]) 15 fl. Aufnahmegeld von einem Fremden. Der Betrag reduzierte sich auf die Hälfte, sobald er eine Meisters-Tochter oder -Witwe heiratete. Der Fremde war bei der Aufnahme in die Zunft noch ledig, er verheiratete sich aber bald, nachdem er in die Zunft eingetreten war, mit der Tochter eines Zunftmeisters. Da er nun bei der Aufnahme 15 fl. bezahlen mußte und auch schon gezahlt hatte, verlangte er nach der Verehelichung die Hälfte des Betrages wieder zurück. Seine Klage wurde abgewiesen, da er sich vor der Aufnahme in die Zunft hätte verheiraten sollen.

Im Jahre 1719 [160]) verlangte die Schuhmacherzunft, da sie schon auf 50 Mitglieder angewachsen war und sich in fast allen Dorfschaften Schuhmacher befanden, Bestätigung folgender Artikel und ihre Aufnahme in den Zunftbrief daß:

1. „Derjenige, der keines Meisters Sohn ist, und doch bey unserer Zunft begeben und Meister werden will, zuvor zwey Jahre bey einem Meister arbeiten solle.
2. daß derselbige wegen gedachter zweyer Mutjahre ein ordentlich Gebot auf seine Kosten ausstellen lassen, den Anfang der Mutjahre ordentlich anzeigen und sich einschreiben lassen und deswegen zwey Gulden Einschreib- oder Anzeige-Gebühr halb gnädigster Herrschaft und halb der Zunft sobalten erlegen; da alsdann
3. derselbe, wenn er durch seinen Meister dargetan haben wird, daß er seine zwei Mutjahre ordentlich, auch ehrlich und treulich ausgehalten hat, er zu einem Meister auf- und angenommen werden soll, widrigenfalls und wann
4. derselbe solches nicht praestieren, auch keines Meisters Tochter oder Witwe heiraten würde, ohne gnädigsten Special-Befehl keineswegs Meister zu werden zugelassen werden soll, und auch ein Fremder, so keines Meisters Sohn ist, verschont vor seine zwey Mutjahre, 30 Reichsthaler halb gnädigster Herrschaft, halb der Zunft erlegt haben wird, so er aber
5. eines Meisters Tochter oder Witwe heiraten würde und seine 2 Mutjahre nicht aushalten wollte, derselbige 15 Reichsthaler usw... zahlen soll."

In einem Sonderschreiben verlangten die Schuhmacher, daß eine Verfügung gnädigst bewilligt werde, keinen Ausländischen in die Zunft aufzunehmen, wenn er nicht eines Meisters Tochter oder Witwe hei-

ratete. Dieses Gesuch wurde 1802 abgelehnt mit der Bemerkung, daß es auf „Mißbrauch und ungebührliche Beschränkung des landesherrlichen iuris recipiendi hinauslaufe und ganz unstatthaft sei."

Die Zunft der Schreiner, Glaser und Drechsler verlangte 1716[161]) da die fremden und jungen Meister in der Stadt überhand nehmen:

1. Wer in die Zunft eintreten will, soll anstatt acht fünfzehn Gulden zahlen. Hiermit sollen fremde Gesellen stärker belastet werden.
2. sollen die Meistersöhne des Handwerks anstatt des Meisterstückes nur einen Abriß proportionierlich nach der Architectur nach Anleitung der Artikel im Zunftbrief machen; die Fremde aber zuvor den Riß vor dem Handwerk tun, nachgehends 2 Mutjahre bei einem Meister aushalten, alsdann ihr Meisterstück machen, wie es im Zunftbrief vorgeschrieben ist,
3. denen beiden Handwerksmeistern jedem ein Maaß Wein bezahlen, damit die Meistersöhne einen Vorteil vor denen Fremden haben mögen.

Befürwortet wurde dieses Gesuch vom Bürgermeister und Rat der Stadt Alsfeld. Auf den von den fürstlichen Beamten eingeforderten Bericht wurde vom Landgraf im Jahre 1721 folgende Aenderung für den Zunftbrief der Schreiner, Dreher und Glaser erlassen[162]):

1. Ein Fremder hatte in Zukunft 15 fl. Zunftaufnahmegebühr zu zahlen. Für die Meistersöhne blieb es beim Alten.
2. sowohl in- und ausländische Gesellen sollen das im Zunftbrief gesetzte Meisterstück verfertigen. Für fremde Schreiner wurden noch zwei Mutjahre verlangt,
3. Ein Fremder hat bei Anfertigung des Meisterstücks ein Maaß Wein zu bezahlen. Meistersöhne sind hiervon befreit.

Gefordert wurde aber, die Meistersöhne zur Verfertigung eines Meisterstücks umsomehr anzuhalten, da sie bereits darin vor den Fremden einen Vorteil hätten, weil sie die Zunft ungekauft und nichts außer $^2/_4$ Wein dem Handwerk zu geben hätten; außerdem müßten sie ihr Handwerk ebenso gut wie ein Fremder verstehen, und daß solches nicht anders als durch Ablegung einer Probe anerkannt werden könnte.

Im Jahre 1709 sagten die Bäcker[163]) in einer Eingabe an den Landesherrn, daß das Lehr- und Meistergeld zu niedrig sei. Ein Lehrjunge sollte beim „Aufdingen" 15 fl. zahlen und ein Inländischer, welcher Meister werden wollte, sollte 50 fl. als Aufnahmegebühr entrichten. Ausländer sollten überhaupt nicht in die Zukunft aufgenommen werden. Die vom Landesherrn auf diese Eingabe gegebene Antwort bestimmte[164]): „daß es bei den Lehrjungen wie altersher bleiben soll; die ausländischen Bäcker sollten nicht vollkommen ferngehalten werden, sondern daß der Bürgermeister und Rat keinen bürgern soll, der nicht das hohe Zunftgeld zahlen kann."

Im Jahre 1716 wiederholten die Bäcker ihre Klage mit folgenden Argumenten: „ihre Zunft sei sehr stark angewachsen, und sie dürf-

ten nur an einigen Orten hausieren. Jetzt hätten sich so viele Fremde in die Zunft begeben, die ihre „Wohnstätte zum Backhaus aptiren und Backöfen, wo sonsten niemals dergleichen gestanden, setzen." Wegen schlechter Nahrung seien einige Meister gezwungen, ihr Handwerk niederzulegen. Sie bitten deshalb, „daß kein Fremder, der nicht eines Meisters Sohn sei, in die Zunft recipirt werden möge, er habe dann zuvor 50 Reichstaler bezahlt". Außerdem verlangen sie, daß zukünftig kein Backofen mehr aufgerichtet werde. Von der hessischen Regierung wurde daraufhin die Aufnahmegebühr für Fremde auf 20 Reichstaler festgesetzt. Gegen Neuerrichtung von Backöfen könnte sich die Zunft gemäß ihrer Ordnung selbst schützen.

Die Löberzunft trat 1729 mit folgendem „Einkommen" vor den Fürst[164]): Meistersöhne zahlen keine Aufnahmegebühr, falls sie eines Meisters Tochter oder Witwe ehelichen und das Handwerk ausüben wollen. Heiratet ein Fremder eines Meisters Tochter oder Witwe, dann hat dieser nur das halbe Zunftgeld zu erlegen. Nun war es bis dato üblich, sagen die Löber, daß wenn ein Meistersohn sich nicht im obigen Sinne verheiratet und das Handwerk treiben wolle, das gesamte Zunft- und Meistergeld bezahlt werden soll. Deshalb bittet die Löberzunft den Artikel 2 ihres Zunftbriefes dahin zu erläutern, daß die Meistersöhne mittels „Heiratung deren Meistertöchter ganz ungekauft zu unserer Löberzunft gelangen können, also auch dieselbe ohne deren Heurat die Zunft ohne einiges Entgelt haben und erhalten möchten". Ursprünglich hatten die Meistersöhne keinen Vorteil vor den Fremden. Weiterhin führen sie an, daß es auch bei allen anderen Zünften Brauch sei, daß die Meistersöhne die Zunft ganz ungekauft haben, ganz gleich, ob sie Meistertöchter oder fremde Frauen heiraten.

Dieser Bitte um Abänderung des § 2 in obigem Sinne wurde 1729 von Darmstadt aus stattgegeben mit dem Zusatz, daß die Meistersöhne in jedem Falle zwei Gulden für das Waisenhaus zu zahlen hätten[165]).

Ein Zimmergeselle, der 1756 angab,[166]) das Meistergeld nicht bezahlen zu können, und um eine Frist von 1—2 Jahren bat, wurde, da sich die Zunftmeister über ihn beschwerten, die Frist zwar gewährt, aber ihm verboten, weder bei einem Meister noch für sich selbst in den im Zunftbrief angegebenen Gebieten der Zimmererzunft zu arbeiten. Es stand ihm frei, außerhalb der Zunftorte z. B. in dem Gericht Schwarz, „wo es nichtzünftig war", für sich oder bei einem Meister zu arbeiten.

Die Zünfte verstanden es also, einer allzu starken Vermehrung ihres Handwerks erfolgreich entgegen zu wirken. Im folgenden sind zwei Fälle angeführt, die uns zeigen, wie der Stadtrat ihrem Bestreben treu zur Seite stand.

Das Gesuch eines Schneidergesellen aus Dreieichenhain um Aufnahme in die Alsfelder Bürgerschaft wurde aus folgenden Gründen abgelehnt [667]):

1. „Da der Supplikant, sowie dessen Mutter gänzlich vermögenslos,
2. derselbe auswärts geboren und demnach
3. gänzlich außerstande ist, seine angemessene, fernere Subsistenz gehörig gesichert zu sehen und umsoweniger, da die hiesige Schneiderzunft schon übermäßig besetzt ist und verschiedene Meister ohne hinlängliche Arbeit sich schon befinden."

Der Antrag eines Küfermeisters um Aufnahme in die Stadt Alsfeld im Jahre 1826 wurde wie folgt abgewiesen [168]):

1. „Dem Ansuchen kann zur Reception als Küfer daher sich niederzulassen, keine Willfahrung geschehen. Die Berufung des Supplikanten, daß es hier an Küfern fehle, ist grundfalsch — es sind die für Alsfeld bestehenden 7 Küfermeister hinlängs genug, die erforderlichen Küferarbeiten verfertigen zu können. Neben diesem haben die gegenwärtig betriebenen Meistersöhne, welche in einigen Jahren ihre Anzahl noch vermehren.
2. Ist die Angabe, sich mit einer Bürgerstochter zu verehelichen, ebenfalls unbegründet; jene ist eines bloßen, hier gemieteten Schäfers Tochter; Supplikant wird zu seiner Niederlassung in seinem Wohnort zurückverwiesen."

22. Nahrungsbeeinträchtigung durch die Juden.

Eine weitere Konkurrenz für die Alsfelder Zünfte bildeten die Juden in Stadt und Amt Alsfeld. Sie waren vom bürgerlichen Leben und von bürgerlichen Rechten ausgeschlossen und lebten als Schutzjuden unter dem unmittelbaren Schutz des Handelsherrn, der sich diesen Schutz gut bezahlen ließ. Laut Judenschutzordnung von 1702 waren ihre Aufenthaltsmöglichkeiten in Hessen genau geregelt. Es heißt da [169]): „Welcher Gestalt die Juden, so unter Unserem Schutz wohnen / oder Wir darin inskünftige aufnehmen werden / sich verhalten sollen":

„Zum Sechsten sollen sie ziemlicher Weise kaufen und verkaufen, doch allein an denen Orten, da keine Zünfte seiend, oder daß die Zünfte keinen Eintrag darunter leiden, desgleichen ihre Ware nicht verteuern noch dieselbe Unseren Untertanen höher aufdringen oder anschlagen, als sie sonsten bei Christen gültig ist, wie sie dann ingleichen die Waren, so den Christen zuforderst geschätzt werden, eher nicht verkaufen, es sei dann ihnen dieselbige durch Unsere Beamten und Diener auch geschätzt worden.

Am meisten hatten die Metzger unter der Konkurrenz der Juden zu leiden. Sie standen den Juden in offenem Konkurrenzkampf gegenüber. Die Reihe der Beschwerden riß nicht mehr ab. In ihrem Zunftbrief war der Metzgerzunft Schutz gegenüber den Juden zugesichert [170]): Es heißt in Artikel 6:

„Vielweniger soll solches Juden zugelassen sein, und sofern ein Jud befunden würde, so er der Zunftordnung Fleisch zuwider verkaufen oder

solches von Haus zu Haus zu verkaufen trüge oder des Metzgerns sich unterstehen täte, so soll nicht allein ein jeder Jud, so darwieder handele, jedesmahl drei Gulden Straf erlegen, sondern auch denenselben Juden das Fleisch abgenommen und ins Gotteshaus den Armen gegeben werden.

Im Jahre 1655 beschwerte sich die Metzgerzunft [171]) daß die Juden von Storndorf, Angenrod und anderen Ortschaften Fleisch in das Amt Alsfeld trugen und sie dadurch in ihrer Nahrung beeinträchtigten, 1687, 1692, 1698 und 1701 reichten die Metzger wieder Beschwerde gegen die Juden beim Landesherrn in Darmstadt ein. Die Alsfelder Beamten wurden daraufhin immer schärfer angewiesen, die Juden auf die Zunftgesetze aufmerksam zu machen. Trotzdem kehrten die Klagen von Uebergriffen der Juden seitens der Metzgerzunft im 18. Jahrhundert ständig wieder. 1762 wurden die Juden auf ihre Judenschutzordnung aufmerksam gemacht mit der Bemerkung, daß ihnen, wenn sie sich nicht der Verordnung fügen würden, eine beschränkte Anzahl Vieh zum Schlachten festgesetzt werde. Alle Ermahnungen gegenüber den Juden waren erfolglos [172]) (siehe hierzu die interessante Schilderung von Prof. D. Dr. E. F. Becker „Aus der Vergangenheit der Alsfelder Metzgerzunft" Teil II a. „Die Kämpfe mit den Judenmetzgern" in den Mitteilungen I. Reihe Nr. 10).

Außer der Metzgerzunft hatten die Krämer unter der Nahrungsbeeinträchtigung durch die Juden zu leiden, da sie sich als Vertreter des zukünftigen Handels dem freien Handel unterlegen zeigten. Sie wünschten im Jahre 1719 die Aufnahme folgenden Artikels in ihren Zunftbrief [173]):

„Hinführo soll solch Hausieren und Feilhalten der fremden Kramer und Juden in Sonderheit denen, welche keine andere oder bessere Waren, als welche ohne das bey den Kramerzünften in den Stätten in billigem Wert zu bekommen sind, weder in Stätten, Flecken oder Dörfern nicht gestattet, sondern bey Verlust ihrer Waren oder doch einen bis zehn Gulden Strafe verbotten werden."

Die Konkurrenz der Juden gegenüber den anderen Zünften machte sich kaum bemerkbar. Durch den Zunftzwang verringerten sich wohl für gewisse Produkte die Absatzmöglichkeiten. In die Produktion selbst griffen die Juden nur äußerst selten ein. Dadurch war das Handwerk nicht unmittelbar in seiner Existenz bedroht. Sie machten keine Schuhe, verfertigten keine Schreinerarbeit und webten keine Wolle. Am meisten hatte unter der Konkurrenz der Juden diejenige Zunft zu leiden, die nur Fertigprodukte absetzte: die der Krämer.

Auch in Alsfeld bringen die Zunftakten Beweise dafür, daß die Krämer vergeblich gegen die Konkurrenz der Juden ankämpften.

Im Jahre 1720 beschwerte sich die Weißgerberzunft [174]), „daß ein Jude von Angenrod mit Lederwerk und besonders von ihm geschnittenen

teils selbst, teils von anderen genähten, ledernen Hosen handele und hausiere". Außerhalb der freien Jahrmärkte war den Juden und Gänglern der Handel und das Hausieren mit Leder und Fellwerk gänzlich verboten. Die Weißgerberzunft richtete an den Landgrafen folgende Bitte:

„Dem Juden allen Handel und Wandel mit Lederwerk und ledernen Hosen in der Rentenei Alsfeld und Amt Grebenau zu inhibieren; die Zunft bei ihren Privilegien und Zunftrecht zu manutenieren, sodann zu erlauben, wo dieser Jude auch in einem Ort, zu ihrem Zunftbezirk gehörend, angetroffen wird, die Zunftgenossen sich seiner Person und Waren bemächtigen und den Beamten überliefert werden soll. Dort soll er nebst Confiscation seiner Waren nach dem Artikel 15 und 18 des Weißgerberzunftbriefes mit einer angemessenen Strafe bestraft werden."

Auf diese Eingabe hin wurde den Beamten von Darmstadt aus verfügt, diesen Juden von Angenrod anzuhalten, aufs genaueste nach der Verordnung zu leben, ihm alles „Partieren" mit Lederwerk und ledernen Hosen, außer den Jahrmärkten und Kirchweihen bei „namhafter Strafe und Confiscation der Ware" zu verbieten. Die Zunft der Weißgerber ist bei ihrem erteilten Zunftbrief zu schützen.

Die Schuhmacher reichten Klage ein[175]) gegen die Juden, die in einem Nachbardorf im Jahre 1777 Leder und besonders Schuhhandel trieben.

Die Bäcker beschwerten sich 1786[176]) wegen allzu starken Mehlhandels durch die Juden. Außerdem baten sie zu verbieten, daß auf dem Marktplatz Mehlhandel stattfinde. Diesem Verbot baten sie das Hausieren mit Mehl einzuschließen.

33) Abgrenzung der Arbeitsgebiete.

Mit viel Mühe hatte man stets versucht, die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte genau abzugrenzen. Dieser Versuch, das wirtschaftliche Leben in feste Formen zu bringen, wurde immer wieder unternommen. Der langsame, technische Fortschritt und die fortschreitende Berufsspaltung brachte immer wieder Uneinigkeit in das Gebiet der Zünfte. Da die Zunftordnungen von dem Landesherrn meistens nur neu bestätigt wurden, anstatt sie den andauernd sich ändernden, wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, gerieten die Zünfte mit dem wirklichen Leben in Widerstreit. Vornehmlich gab es Streitigkeiten zwischen den Handwerkern mit der gleichen Technik, z. B. zwischen Schreinern und Zimmerleuten. In diesen Streitigkeiten sah sich der Landesherr, der dann als oberste Instanz angerufen wurde, oft vor schwierige Grenzentscheidungen gestellt.

Schon bei der Revision der Alsfelder Zünfte im Jahre 1662[177]) beklagten sich die Krämer gegen das Tuchmonopol der Wollweber.

Letztere hatten durch landgräflichen Schutz immer wieder erreicht, daß es den Krämern nicht erlaubt wurde, ausländisches Tuch in Alsfeld zu verkaufen. Sogar an freien Jahrmärkten verboten die Wollwebe. den Krämern, jede Art Tuch zu verkaufen. Hiergegen reichten die Krämer wiederholt Beschwerde beim Landesfürsten ein, indem sie darauf verwiesen, daß die Wollweber nicht in „ausreichendem Maße" geringe Tücher, namentlich Futtertuch, herstellten. Die Untertanen waren daher genötigt, sich von ausländischen Juden und Christen die geringen Tücher zu verschaffen, somit wandere auch das Geld ins Ausland, was alles nicht der Fall wäre, wenn man ihnen (den Krämern) den Tuchhandel erlauben würde.

Aus dem Jahre 1703 liegt eine Beschwerde der Schuhmachermeister [178]) gegen den Verkauf von Pfundleder mit ganzen, halben und viertel Häuten durch die Krämer vor. Erst ein Jahr später wurde das Urteil von Darmstadt gefällt. Es verbot den Krämern den Verkauf von Pfundleder weder in viertel Pfund noch sohlenweis.

Die Alsfelder Maurer erlaubten 1704 [179]) den Maurern außerhalb ihrer Bannmeile, im Alsfelder Stadtgebiet Maurerarbeit anzunehmen, jedoch nur unter folgender Bedingung:

„Ist ein Alsfelder Meister gewillt, in die Abmachung des ausländischen Meisters zu treten und alle Versprechen, welche dieser tun und verrichten wollte, auch durchzuführen, dann muß der ausländische Maurer zurücktreten und dem Alsfelder Meister die Arbeit überlassen."

Nach Artikel 18 des Löberzunftbriefes war es jedermann bei 2 fl. Strafe verboten, Werkleder feilzuhalten, er sei denn in der Löberzunft. Nun sollten wegen Vergehen gegen diesen Artikel einige Schuhmacher im Jahre 1719 bestraft werden [180]). Sie hatten Leder an andere Mitmeister verkauft. Vom Amtsvorsteher und den Deputierten der beiden Zünfte wurde eine Entscheidung dahingehend getroffen: Künftighin sollen arme Schuhmachermeister schuldig sein, nur bei der Löberzunft viel oder wenig Leder wie auch einzel auszuschneidende Stücke einzukaufen. Die Löbermeister sollen verpflichtet sein, auch kleinere Quanten abzugeben, was sie vorher nicht gern taten. Den Schuhmachermeistern war es nur dann erlaubt, bei ihren Mitmeistern Leder zu kaufen, wenn sie bei der Löberzunft nichts bekommen konnten und dadurch in der Ausübung ihres Berufes gehindert waren.

Um den Verkauf von Holzwaren führte die Schreiner- und Dreherzunft einen Streit mit den Krämern. 1721 verlangten erstere [181]): „Die Krämer sollen von unseren Holzwaaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht mehr feil haben, sondern laut unseres Zunftbriefes bei ihren Kramwaren bleiben." Der Streit fand darin sein Ende, daß der

Kramerzunft vom Landesherrn erlaubt und „confirmiert“ wurde, nur noch Zuber, Eymer, Thielen, hölzerne Kander, Schlotter-Fässer, hölzerne Löffel und Kranen zu den Fässern feil zu halten.

In dem Kampf gegen ausländische Schreiner forderten die Alsfelder Meister, daß den ausländischen Schreinern verboten würde, ihre Holzwaren in Alsfeld niederzulegen. Es sollte ihnen nur gestattet werden, auf den freien Märkten zu verkaufen, und was sie dort nicht absetzen konnten, sollten sie wieder mitnehmen. Landgraf Ernst Ludwig kam den Alsfelder Schreinermeistern auch hierin entgegen und bestimmte, daß den ausländischen gestattet wurde, nur auf freien Wochen- und Jahrmärkten Holzwaren zu kaufen und zu verkaufen; jedoch wurde ihnen das „Niederlegen“ von Holzwaren verboten.

Die Weißgerber führten seit 1735 mit der Schneiderzunft in Alsfeld einen Kampf um die Verfertigung lederner Hosen. Als dann im Jahre 1737 die Schneider den Weißgerbern die von ihnen angefertigten Lederhosen wegnahmen, kamen die Streitigkeiten vor den Landesherrn[182]). Hier wurde 1745 entschieden, dem Ansuchen der Weißgerber, um Erlaubnis lederne Hosen verfertigen zu dürfen, nicht zu willfahren. Es blieb beim Artikel 9 des Schneiderzunftbriefes. Den Weißgerbern wurde gestattet, mit ledernen Hosen zu handeln, jedoch nur mit solchen, die bei den „amtszunftmäßigen“ Schneidern verfertigt worden waren.

Da die Streitigkeiten zwischen der Weißgerber- und der Schneiderzunft nicht aufhörten, schlossen beide Zünfte im Jahre 1753 einen „accort“ über die Anfertigung lederner Hosen[183]):

„Verbinden sich die Weißgerber keine Hosen ganz fertig zu machen, die gelascht und gesteppt werden, sondern sollen und wollen an solchen Hosen ohne Ausnahme keines einzigen Paares denen Schneidermeistern hiesiger Schneiderzunft jedesmal die Bändel und Knöpfe ansetzen, wie auch zwei Taschen, wenn zuvor die „Daschenstücken“ wurden angesteppt sein, zu verfertigen geben. Vor solche Arbeit versprechen sie vor jedes Paar zu zahlen vier Albus. Knöpf und Zubehör müssen die Weißgerber dazu liefern.
Versprechen sie gleichfalls diejenigen Hosen, so nicht gelascht und gesteppt werden, sowohl mit als ohne Knöpf den Schneidermeistern allein zur Verfertigung zu übergeben und vor jedes Paar versprechen sie nebst allem Zubehör dem Schneidermeister vor die Verfertigung vor jedes Paar 7 Albus 4 Pfg. die kleinen Hosen sollen, nach dem sie viel Arbeit kosten, bezahlt werden.

Versprechen die Schneidermeister denen Weißgerbern, die Hosen nach dem Artikul ganz fertig zu machen, sowohl zu steppen und zu laschen. wenn solche auf Seiten nur mit drei Reihen gesteppt werden, so versprechen sie den Weißgerbern vor jedes Paar 15 Albus.

Sieben Jahre später wurde den Weißgerbern gestattet, daß sie lederne Hosen auch allein anfertigen durften. Im Januar 1766 machten sie den Schneidern die Verfertigung lederner Hosen ganz streitig. Sie

gaben an, daß die Schneider nicht imstande seien, lederne Hosen, wenn sie gesteppt sein sollten, tüchtig zu verfertigen. Daraufhin wurde vom Landgraf an die fürstlichen Beamten die Anfrage gerichtet, inwieweit die Weißgerber recht hätten. Gleichzeitig hatte ein Schneider und ein Weißgerber je ein Paar lederne und gesteppte Hosen zur Probe anzufertigen. Ein unparteiischer Sachverständiger hatte die Hosen zu beschauen und über die Tüchtigkeit der beiden Handwerker zu erkennen. Im September 1766 wurde die Angelegenheit von Darmstadt wie folgt entschieden:

„Nachdem wir befundenen Umständen nach gnädigst resolvieret haben, daß jedem die Freiheit lederne Hosen machen zu lassen, wo er wolle, gelassen werden soll." ...

Im Jahre 1755 bitten die Zimmerleute[184]), weil Fremde in Alsfeld Mühlarbeit verständen und auch gelernt hätten, daß den fremden Meistern verboten werde, Mühlarbeit in Alsfeld zu leisten.

1759 wurden in einer landesherrlichen Entscheidung die Arbeiten aufgezeichnet,[185]) die den Zimmerleuten und diejenigen, welche den Schreinern in Alsfeld zukamen. Es wurde eine genaue Abgrenzung der Arbeitsgebiete vorgenommen. Der Zimmererzunft wurde zugesprochen:

1. Alle grobe und rauhe Arbeit, wobei kein Hobel gebraucht wird,
a) Die Anfertigung von Treppen und der Stellagen, welche nicht gehobelt zu werden brauchen,
b) Verfertigung von Gartentoren und Stützel,
c) Scheunentore, wenn sie von rauhen Dielen gemacht werden,
d) Der Spalier und was daran von Posten und dergleichen rauh gemacht wird,
e) Posten, Riegel, Schwellen und sonstige rauhe Flickarbeit in den Gebäuden der Vorbäuen an den Kirchen zur Beschützung der Kirchentüren, der Ramen über Flutgräben mit starken Bohlen zu belegen, desgl. Kellergestelle und die Belegung der Schweineställe mit Bohlen, der Gesimse an den Gebäuden."

Die Schreinerzunft aber sollte folgende Arbeiten ausführen:

„alle feine Arbeiten, wozu der Hobel gebraucht wird, als die Verfertigung der Gesimse von Dielen in den Häusern, die Treppen in den Häusern, wenn der Bau schon steht, der Treppen und der Geländer wie auch der Pritschen zu Dielen, wie auch der gehobelte und rauhe Fußboden und was dergleichen feine und gehobelte Arbeit mehr ist."

Die Alsfelder Schneidermeister verboten 1792 den Schneidern vom Lande, für Bürger zu arbeiten; es sei denn, daß ein städtischer Meister es ablehne, von einem Bürger Arbeit zu übernehmen. Umgekehrt war es den städtischen Meistern verboten, auf das Land zu gehen und dort Arbeit zu holen. Ausgenommen von dieser Anordnung waren Aufträge, die in der Werkstatt bestellt und abgeholt wurden[186]).

Alle diese Maßnahmen zur Fernhaltung der Konkurrenz waren ein sozialer Zug der Zünfte, mit dem Bestreben, den Mitgliedern den Lebensunterhalt einigermaßen zu sichern. Um jedoch der immer stärker werdenden Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten, hätte das Gewerbe größerer Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit bedurft. Eine scharfe Abgrenzung der Arbeitsgebiete konnte nur von Nachteil für das Gewerbe sein. Nicht allein, weil sie jeden wirtschaftlichen Aufschwung aufhielt, sondern weil die immer wieder aufkommenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften eine Menge Arbeitszeit und -Kraft erforderten.

44. Kampf gegen die Verleger.

Der Inhalt mancher Artikel der Alsfelder Zunftordnungen sind ein ständiges Sichwehren gegen ein sich langsam erhebendes Unternehmertum: das Verlagssystem. Für die Zunftmeister bestand das Verbot, im Dienste Fremder oder für Fremde zu arbeiten. Jeder sollte auf eignen Füßen stehen; denn das Zunfthandwerk war auf dem Grundsatz aufgebaut, daß es eine Gleichheit aller Mitglieder gewährleisten sollte. Das Verlagssystem aber, durch welches der Handwerker vom Verleger abhängig wurde, zerstörte diese Gleichheit. Die freie Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit eines jeden Zunftgenossen wurde untergraben. Im Laufe der Zeit aber wurde es für den Handwerker immer schwerer, sich gegen das aufkommende Verlagssystem zu behaupten. Von einer eingehenden Besprechung der Hauptursachen ist hier Abstand genommen, da es eine Wiederholung allgemein bekannter Tatsachen wäre. Erwähnt sei hier noch — wahrscheinlich für Alsfeld an erster Stelle zutreffend — daß die zunehmende Bevölkerungsvermehrung in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein rasches Anwachsen der Handwerker mit sich brachte. Es entstanden die Pfuscherei, Störerei und die Gesellenkämpfe. Der Drang, sich außerhalb der Stadt anzusiedeln, wurde immer stärker. Hier wurden sie in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht behindert. Die Zunft in der Stadt war bestrebt, die Erzeugnisse des Landhandwerks vom städtischen Markt fernzuhalten. Dem Handwerker auf dem Lande blieb dann nichts anderes übrig, als für den Verleger zu arbeiten. Begünstigt wurde dieser Prozeß noch durch die merkantilistische Wirtschaftspolitik der Landesfürsten. Ohne Zweifel bedeutete die Verordnung vom 28. 11. 1778 betreffend die Leineweberei im Amte Alsfeld [187]), eine Durchbrechung des Zunftzwanges und eine Begünstigung des Verlagssystems. Danach wurde jedem Unzünftigen erlaubt, so viel Garn zu verweben, als er gebrauchen und verkaufen konnte. Jedoch galt diese Verordnung für die Leineweber, welche nur in den Wintermonaten

„oder nur einen Teil des Jahres hindurch webten", währenddem es den zünftigen Meistern allein zukam, das ganze Jahr auf Bestellungen wie vorher zu arbeiten. Die unzünftigen Leineweber konnten, wie es heißt:

„sowohl von in- als ausländischen Kaufleuten und Entreprenneurs ohngestört verlegt werden".

Die Wollweberzunft hatte in ihrem Brief von 1746 sich gegen die Verleger ausgesprochen [188]):

„es soll auch kein Meister oder Einwohner zu Alsfeld, zu Unterdrückung des gemeinen Wollweber-Handwerks Meister, so nicht zünftig, mit Wollen oder Geld verlegen und ihm Tuch mit einem Geding machen lassen.

Wie sich die Hutmacherzunft gegen die Verleger schützte, entnehmen wir ihrem Brief von 1717 [189]). Dort heißt es im Artikel 11:

„es soll keinem erlaubt sein, einen einigen Hut oder Filz (ausgenommen rein und mit guten Sammet gefüttert oder ein Sammet, Seiden, Biber oder ein ander reiner ausländischer Filz ist) feil haben oder Partierung darmit zu treiben."

Der betreffende Artikel der Landwagner im Amte Alsfeld von 1792 lautete [190]):

„Keinem, welcher nicht in dieser Zunft ist, soll mit fertigen Artikeln, welche in dieser Zunft hergestellt werden, auf Grund des Zunftbriefes erlaubt sein, eine Niederlage oder Verkaufsstelle zu errichten oder mit den Waren hausieren gehen."

gg) Absatzgestaltung.

11) Märkte und Jahrmärkte in Alsfeld.

In der Hauptsache produzierte der Handwerker der mittelalterlichen Stadt für den lokalen Markt. Außer der direkten Kundenproduktion boten ihm die regelmäßigen Märkte der Städte die Möglichkeit, seine Produkte abzusetzen. Es gab also zwei Arten, wie der Landesherr dem Zunftwesen Schutz und Sicherung des Absatzes seiner Produkte angedeihen ließ. Erstens durch die Monopolisierung ihrer Waren innerhalb der Bannmeile, womit das Verbot der Pfuscherei einbegriffen war, zweitens durch Marktprivilegien.

Im Verfolg einer strengen Marktordnung, die für den einzelnen Handwerker gleiche Verkaufsbedingungen enthielt, hatte der mittelalterliche Markt zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Erstens wurde dadurch der Grundsatz der Gleichstellung aller Zunftgenossen gewährleistet, zweitens der weniger bemittelten Bevölkerung Gelegenheit geboten, ihren Bedarf zu festgesetzten Preisen einzudecken.

Damit alle Waren auf dem Markte verkauft wurden, gab es einen besonderen Marktzwang, dem alle zünftigen Handwerker unterworfen

waren. Der Warenverkauf im eigenen Hause war den Mitgliedern der Zunft nur teilweise gestattet. Auf dem Markte hatten die Zünfte ihre besonderen Verkaufsstellen (Stände). Diese waren für die einzelnen Warengattungen genau abgegrenzt. Für die Hutmacherzunft gab es die Bestimmung [191]), daß jeder nur einen Stand besetzen sollte, der nicht breiter als drei „Thielen" sein durfte. Das Aushängen oder Verkaufen von Hüten war erst nach gehaltener Predigt erlaubt. Die Hosenstricker durften auf dem Markt ihren Stand nicht länger als „dielen lang" machen [192]). Zweck dieser Einrichtung war eine Erleichterung der polizeilichen Aufsicht, der Erhebung der Umsatzsteuer und der Preisregulierung.

Die gewöhnlichen Märkte wurden wohl auch in Alsfeld zunächst von den Bauern und einheimischen Gewerbetreibenden besucht. Der Landmann brachte Lebensmittel und deckte dafür seinen Bedarf an Gegenständen, die vom städtischen Handwerker hergestellt waren. Auch die Krämer boten hier zu Marktzeiten ihre Waren feil. Daß sie dabei sehr um ihre Existenz zu kämpfen hatten, beweisen die zahlreichen Akten im Alsfelder Archiv, welche die Streitigkeiten mit den Hökern durch eine Reihe von Jahren schildern [193]).

Wann Alsfeld zum ersten Mal das Marktrecht erhielt, ist leider infolge Fehlens diesbezüglicher Urkunden nicht mehr festzustellen. Im Jahre 1497 wurde ihm vom Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel das Recht erteilt, einen Wochenmarkt abzuhalten, der 1520 von Landgraf Philipp dem Großmütigen erneuert wurde. Abgehalten wurde dieser Wochenmarkt am Sonnabend. Während der Verkauf auf diesem Markt nur dem zünftigen Handwerker erlaubt war, stand es auf den freien Jahrmärkten jedermann zu, Waren feil zu halten. Zum großen Aerger der Zünfte war hierbei jeder Wettbewerb erlaubt. In der Errichtung der freien Jahrmärkte hatte man den Zunftzwang, der ja bekanntlich zu vielen Mißbräuchen führte, etwas durchbrochen. Im Jahre 1545 wandte sich die Stadt Alsfeld an den Landesherrn mit der Bitte um Gewährung mehrerer freier Jahrmärkte, welche auch noch im selben Jahr bewilligt wurde. Diese freien Jahrmärkte wurden für folgende Sonntage festgesetzt [194]):

1. auf den Sonntag Oculi (vierte Woche vor Ostern),
2. auf den Sonntag nach Franciscus (4. Oktober),
3. auf den Sonntag circumcisionis domini (Neujahr).

Außer diesen drei Jahrmärkten blieb auch noch der Pfingstmarkt. Dazu wurde der Stadt Alsfeld in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch das Recht des Kilianmarktes zugesprochen, der am 8. Juli abgehalten wurde. Vom Jahre 1705 ab hatte Alsfeld folgende Märkte:

1. der Neujahrsmarkt,
2. der Fastenmarkt,
3. der Pfingstmarkt,
4. der Kilianmarkt,
5. der Michaelismarkt.

Eine Verlegung dieser Märkte war dann unvermeidbar, wenn sie mit den Märkten anderer umliegender Städte zusammenfielen.

Neben diesen freien Jahrmärkten wurde Alsfeld 1823 mit der Abhaltung des oberhessischen Wollmarktes bedacht[195]). Bis dahin regelte eine Wollkaufsordnung aus dem Jahre 1691 vom Landgraf Ernst Ludwig den Handel mit Wolle aufs genaueste. Eine Absatzkommission von Geschworenen und Wollwiegern, die als fürstliche Beamten fungierten, hatten den Markt zu beaufsichtigen. Alle vorkommenden Unregelmäßigkeiten konnten sie mit gehöriger „Carcerierung" und anderer Strafe belegen:

„Ingleichen sollen die Geschworene und Wollwieger fleißig Achtung geben, daß die Wolle, so eingewogen wird, recht Kaufmannsgut sey, und da sie befunden, daß solche befeuchtet, mit Sand oder anderer betrüglicher Materie beschweret, voller Knoden oder sonsten untüchtig und das Gebind um die Wollen zu grob und zu schwer were, sollen sie auch umb verspürten Betrug willen dieselbe Unserem Beamten liefern, welche hernach solche als confisciert verrechnen sollen."

Diese Wollkaufsordnung wurde im Jahre 1739 erneuert und blieb dann in Geltung bis 1823. Damals versuchte die hessische Regierung in jeder der drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen einen Wollmarkt einzuführen. Dabei entstand die Frage, in welchen Städten die Märkte abgehalten werden sollen. Für Oberhessen fiel die Wahl auf Alsfeld.

Die Organisation des Wollmarktes erkennen wir aus dem Briefverkehr mit Nachbarstädten wie Grünberg, Nidda und anderen Städten. Er fand jährlich zweimal statt[196]):

1. am Montag nach Johannistag,
2. Am Tage nach dem Alsfelder Michaelismarkt.

Nach dem Bericht des Bürgermeisters wurde er im Stadtbau abgehalten. Die Waage befand sich im Rathaus. Die oberste Aufsicht des Marktes führte der Beschaumeister, der mit dem Wiegenmeister und mit den Geschworenen über jeden Markt einen Bericht nach Darmstadt an die Regierung einzusenden hatte.

22. Absatz Alsfelder Produkte in den umliegenden Städten.

Außen dem lokalen Markt waren für die Alsfelder Zünfte die umliegenden Landstädte gute Absatzgebiete. Hierfür kamen die Städte

Gießen, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Ulrichstein, Kirtorf, Homberg an der Ohm und Neukirchen in Frage.

Auf eine Anfrage des Oberamtes Alsfeld an die dortige Metzgerzunft im Jahre 1790 [197]): „wohin der Absatz der verfertigten Ware gehe und wie viel Geld davon außer Landes hereingezogen wird", wurde folgende Antwort gegeben:

„Wird vieles Fleisch außer Lands abgeholt und was die verfertigte War an Dürrfleisch und Servilad=Wurst angeht, wird die mehrste nach Frankfurt in der Ostermeß, wie auch nach Cassel gebracht."

Ueber den Absatz Alsfelder Schuhwaren sind in den Protokollbüchern der Schuhmacherzunft von 1791 bis 1860 folgende Einzelheiten enthalten [198]): 1806 verpflichtete sich die Schuhmacherzunft nach Homberg an der Ohm mindestens sechs Zentner Schuhwaren an Fracht zu liefern. Nach Kirtorf, Homberg und Felda wurden 1829 je fünf Zentner verfrachtet. Im Jahre 1851 verpflichtete sich die Schuhmacherzunft gegenüber dem Frachtführer, mindestens 5 Ztr. für Lauterbach und Neustadt an Schuhwaren zu liefern. Nach Grünberg und Ulrichstein waren es je 7 Zentner. In den folgenden Jahren wurde nur noch der Fuhrlohn über zu verfrachtende Schuhe mit dem Frachtführer vereinbart.

33. Absatz auf den Messen.

Die Wirtschaftsinteressen der Alsfelder Zünfte richteten sich aber auch nach Frankfurt am Main. Die Produkte wurden auf den Märkten Gießen, Friedberg und Lauterbach für die Frankfurter und Wormser Messen zusammengestellt [199]). In Friedberg schlossen sich die Transporte dem Hessen=Geleite an, um so bei den unsicheren Verkehrsverhältnissen gegen ein geeignetes Entgelt wohl beschirmt die Erzeugnisse der Leinen= und Wollweber zu den beiden großen Städten zu bringen. Teilweise gingen aber auch die Transporte von Lauterbach aus direkt über den Vogelsberg auf der „Alten Frankfurter Straße" nach Frankfurt. Von dort wurden die Waren wieder weiter verkauft. Wie weit hessische Tücher bekannt waren, berichtet uns schon Hüpeden in Schlötzers Staatsanzeigen [200]). Er schreibt vom Linnenhandel in Hessen:

„Vom Linnenhandel dem hessischen Peru und Ostindien muß ich doch wohl zuerst reden, wenn ich ihnen etwas von unseren Produkten sagen soll. Ohne ihn stehet das Uhrwerk des Staates stille; er ist der Hauptkanal, durch welchen spanisches Gold und Silber in unsere Kassen fließt. Der Spanier zu Cadiz kann nicht mit größerer Sehnsucht der Wiederkunft seiner Silberflotte harren, als der Leinenhändler an der Fulda und Werra. Mit ihm bezahlen wir Ost= und Westindische Produkte."

Wenn auch hier nicht gerade vom Leinenhändler an der Schwalm (Alsfeld liegt an der Schwalm, einem Nebenfluß der Fulda) gesprochen wird, so ist es doch ohne weiteres klar, daß auch Leinen aus Alsfeld in diesen Transporten enthalten war. Dietz berichtet in seinem Buch: Frankfurter Handelsgeschichte Bd. 2 S. 264 ff [201]), daß von Frankfurt hessische Tücher durch vornehme Regensburger Handelsherrn nach Wien und Italien geliefert wurden. Um sich ein Bild zu machen, wieviel in Alsfeld in einem Jahre für die Ausfuhr von den Leinenwebern produziert wurde, entnehmen wir aus Crome, Handbuch der Statistik des Großherzogtums Hessen auf Seite 176 [202]) folgende Zahlen:

1810 wurden in Alsfeld hergestellt:
12 000—14 000 Ellen blau und weißgestreifte Leinwand,
10 000—18 000 Stück Packtücher
2 000—5 000 Stück Schocktücher
und ein beträchtlicher Teil weißer Leinwand.

1811 wurden in Alsfeld 6—7000 Stück „Bieber- und ordinäre Tücher“ hergestellt.

Hier wird auch erwähnt, daß die Alsfelder Kaufleute vorwiegend in das Rheinland, aber auch dem Ausland ihre Webwaren verkauften. Von den Märkten in Lauterbach, Alsfeld, Schlitz und Herbstein wurden jährlich ungefähr für 300 000 Gulden Ware über Hamburg nach Amerika ausgeführt. Die Alsfelder Gerber setzten ihre bereiteten Felle und Häute auch auf den Frankfurter Messen ab.

Die Leinenweber in Alsfeld führten die groben Hessentuche in Stücken und Rollen aus. Sie bestanden aus Hessenleinwand und Hessenzwilch [203]). Im 18. Jahrhundert war es namentlich das blaustreifige Franzleinen, welches in Oberhessen von den Franzwebern hergestellt und durch Alsfelder Händler und andere nach Frankfurt gebracht wurde. Aber nicht nur Tuche aus Leinen, sondern auch aus Wolle, waren Handelsgut der Alsfelder Weber für die Frankfurter Messe.

hh) Mitgliederstärke:

Die Zunftakten geben nur vereinzelt Aufschluß über die Mitgliederstärke der Alsfelder Zünfte. Auch aus den Steuerregistern konnten hierüber keine näheren Angaben gemacht werden. Die einzigen Unterlagen, die Anzahl der Alsfelder Zunftmitglieder genauer festzustellen, biete der Erbhuldigungsakt vom Jahre 1742 [204]) und die Moser'schen Tabellen von 1777 [205]) und eine Bürgerliste von 1791 [206]).

Nachfolgende Tabelle zeigt von den oben genannten Jahren eine Uebersicht über die Mitgliederstärke der einzelnen Zünfte einschließlich Witwen.

	1742	1777	1791	1811
Wollweber	48	63	73	
Leinenweber	26	21	30	
Schuhmacher	48	84	82	
Bäcker	42	34	39	
Metzger	17	28	32	
Schneider	16	16	11	
Häfner	9	10	8	
Hutmacher	8	4	4	
Sattler	6	7	6	
Schmiede, Schlosser usw.	12	14	14	
Schreiner, Bänder usw.	21	17	19	
Krämer	26	21	17	
Maurer	12	14	9	
Zimmerleute und Schieferdecker	—	8	6	
Löber	11	14	17	
Weißgerber	—	10	12	
Färber	—	7	6	
Strumpfweber	—	3	3	
Müller	—	—	6	
Knopfmacher	—	—	3	
Buchbinder und Seiler	—	2	4	76
Leineweber im Amt Alsfeld	—	—		
Leineweber im Amt Romrod				37
Bader	—	6	—	
	302	383	401	

Wie weiter oben erwähnt wurde, war auch Alsfeld im Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen. Diese, durch den Krieg beigebrachten Wunden konnten nicht so schnell geheilt werden. Wenn Alsfeld auch nach dem Frieden zu Münster 100 Jahre hindurch von kriegerischen Ereignissen verschont blieb, so bot es doch bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts ein Bild des Niedergangs [207]). Dieser Zustand hielt noch bis in die erste Hälfte des folgenden Jahrhunderts an. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war wieder eine gewisse Wohlhabenheit in der Stadt vorhanden. Der um diese Zeit ausgebrochene Siebenjährige Krieg brachte für Alsfeld abermals eine Menge harter Leiden.

Aber trotz aller Kriegswirren kann man in Alsfeld zahlenmäßig eine Vermehrung der Handwerker feststellen. Und zwar die Gewerbe,

welche nicht nur zu Alsfeld, sondern auch für entferntere Städte produzierten. Ein Zeichen, welch guten Rufes sie sich dort in der Umgegend erfreuten. Im großen und ganzen zeigt die Gegenüberstellung der Zahlen wenig Aenderungen. Ueberall ist eine leichte Zunahme der Mitglieder aufzuweisen. Besonders auffallend tritt dies bei der Wollweber- und Schuhmacherzunft von 1742 bis 1777 hervor, während die Mitglieder der Leinenweberzunft etwas abgenommen haben. Man kann hieraus ersehen, daß gerade die Wollweber und Schuhmacher auch noch im 18. Jahrhundert in der Blüte ihres Handwerks standen. Den Rückgang in der Bäckerzunft kann man sich durch den Verlust einiger Absatzgebiete erklären. Laut fürstlichem Erlaß wurde ihnen im Jahre 1746 [208]) verboten, im Amte Romrod mit Backwaren zu hausieren, da die Bäcker in Stadt und Amt Romrod eine eigene Zunft gründeten.

Im Folgenden ist eine Berufsstatistik aufgestellt. Allerdings sind in mancher Hinsicht Mängel vorhanden. Dabei sind die Zahlen einiger Handwerker vom Jahre 1777 und einer Gesamteinwohnerzahl von 2550 angenommen.

		Mitgliederzahl:
Exportgewerbe:		
	Wollweber	65
	Leinenweber	21
	Löber	14
	Weißgerber	10
		110 = 34%
Lebensmittelgewerbe:		
	Metzger	28
	Bäcker	34
	Müller	6
		68 = 21,4%
Ortsverbrauchsgüter:		
	Häfner	10
	Hutmacher	4
	Schmiede	14
	Schreiner	17
	Schuhmacher	84
	Schneider	16
		145 = 44,6%

Unmöglich ist es, daß die 84 Schuhmachermeister nur für den Alsfelder Markt gearbeitet haben. Den Protokollen der Schuhmacherzunft ist zu entnehmen, daß sie auf allen Märkten der Umgegend bekannt waren [209]). In Lauterbach, Grünberg, Neuenkirchen, Kirtorf hatten die Alsfelder Schuhmacher immer großen Absatz. Sie sind deshalb minde-

stens zu 50% dem Exportgewerbe zuzurechnen. Zum Teil ließe sich dieses auch von den Metzgermeistern sagen; denn sie hatten viel Absatz nach Kassel[210]).

ii) Wohlstand der Alsfelder Zünfte.

Da aus Mangel an Material über Steuerregister der Stadt Alsfeld keine Aufstellung über das Vermögen der Alsfelder Handwerker angefertigt werden konnten, wurden zur Feststellung des Wohlstandes der Alsfelder Zünfte die unter Minister von Moser aufgestellten Tabellen über die Stadt Alsfeld vom Jahre 1777 herangezogen. In der letzten Rubrik dieser Tabelle ist jeweils die von einem jeden Einwohner Alsfeld gezahlte oder zu zahlende Kontribution angegeben. Hiernach sind die Kontributionen sämtlicher Mitglieder der Zünfte zusammengezogen und dann aufgrund dieser Beträge die absoluten und relativen Anteile der Gesamtkontributionssumme errechnet. Die Tabelle bestätigt, daß die Bäcker und Metzger die reichsten Handwerker in Alsfeld waren; die ärmsten Bürger waren hiernach die Wollweber. Letztere waren im 15. und 16. Jahrhundert die angesehensten und wohlhabensten unter den Zünften.

Im übrigen mögen die Tabellen für sich sprechen. Auch Crome bestätigt in seinem Buch[211]), daß im Jahre 1811 durch den beschränkten Handel ins Ausland (Continentalsperre) ein Teil der Alsfelder Wollweber das Handwerk aufgeben mußte, die übrigen wurden um 1/3 geringer wie vorher bezahlt. Seit 1813 waren von der 120 Mitglieder zählenden Zunft der Wollweber 4/5 fast verarmt und zu Spinnern herabgesunken, die früher selbständige Tuchmeister waren. Viele wurden Tagelöhner.

Uebersicht über den Wohlstand der Zünfte an Hand der in den Moser'schen Tabellen angegebenen Contributionen.
1 Gulden (fl) = 60 Kreutzer (Xr).

Einwohner	Zahl	Summe der Contributionen		Absoluter Anteil a. d. Ga. d. Contributionen in %	Relativer Anteil a. d. Ga. der Contributionen i. %
		fl	Xr		
Zünftige Bürger	2299	280	1	92,7	51,76
Nichtzünftige Bürger	232	22	26	7,3	48,24
Steuerveranlagte:	2531	302	27		

Zünfte	Mitglieder	Summe der Contributionen fl	Xr	Absoluter Anteil a. d. Sa. d. Contributionen i. %	Relativer Anteil a. d. Sa. d. Contributionen i. %
Wollweber	65	21	40	7,70	—.23
Leineweber	21	10	3	3,50	4,08
Schuhmacher	84	35	11	12,50	1,49
Bäcker	34	39	34	14,12	11,69
Metzger	28	36	10	12,93	11,51
Schneider	16	6	57	2,48	3,89
Löber	14	10	5	3,64	4,37
Häfner	10	2	57	1,55	3,56
Hutmacher	4	1	47	—.63	3,25
Sattler	7	2	41	—.95	3,02
Schreiner	17	11	2	3,93	5,06
Krämer	26	17	13	6.14	4,71
Maurer	14	3	27	1,23	3,01
Färber	7	7	57	2,48	5,69
Schmiede	14	7	40	2,78	3,51
Weißgerber	10	4	46	1,70	4,23
Küfer	6	2	4	—.73	2,88
Seiler	2	1	22	—.48	4,46
Strumpfweber	3	1	26	—.51	3,21
Müller	6	11	14	4,11	6,25
Zimmerleute	8	2	41	0,95	3,83
Versch. Gewerbe	25	6	19	2,20	1,70
Witwen	123	35	45	12,76	4,37
	544	280	1	100.—	100,—

c) Zünfte und soziale Fürsorge.

aa) Begräbniswesen.

Die Zunftordnungen enthalten genaue Vorschriften über die Beteiligung an Leichenbegängnissen der Zunftgenossen oder deren Angehörigen. So hatte laut Zunftbrief der Schieferdecker und Zimmerleute von 1755 der jüngste Meister die Zunftgenossen bei dem Tode eines Meisters zum Begräbnis einzuberufen. Die Leiche wurde von den sechs jüngsten Meistern zu Grabe getragen [212]. Die Schuhmacherzunft versammelte sich ebenso vor dem Begräbnis eines Zunftangehörigen auf der Zunftstube [213]. Im Jahre 1712 waren die Meister der Steinhauer- und Maurerzunft mit der Zunft der Schreiner, Bender, Drechsler und Glaser überein gekommen, zukünftig die sterblichen Ueberreste eines Mitgenossen gemeinsam zu Grabe zu tragen [214]. Besondere Bestimmungen über das Leichenbegängnis enthielt die Ordnung der Hutmacherzunft [215]. Hier heißt es:

„Wär ein Meister oder dessen Eheweib ingleichen eines von seinen Kindern, Gesellen oder Lehrjunge mit Tod abgegangen und zum Begräbnis angesagt worden, alsdann sollen alle Meister, so einheimisch, vor dem Glockenklang in der bestimmten Stunde sich zum Sterbehaus verfügen, die Leiche nach Handwerksgewohnheit tragen und solche mit begleiten helfen."

Zur Anschaffung von Leichentüchern wurden von den einzelnen Zunftgenossen bestimmte Umlagen eingefordert. So weist die Rechnung der Schuhmacher von 1742 hierfür von jedem Mitglied einen eingeforderten Betrag von 20 Albus aus [216].

Wie das Erscheinen zum Gebot, so war auch die Teilnahme an dem Begräbnis Pflicht eines jeden Zunftgenossen. Wer ohne Erlaubnis fehlte, hatte eine Strafe zu zahlen, deren Höhe bei den einzelnen Zünften verschieden war. Bei den Hutmachern betrug diese Strafe für das Fehlen zum Leichenbegängnis einer erwachsenen Person 5 Albus, und wenn ein Kind gestorben war, 5 Kreuzer. Meistens betrug die Strafe für den „so ohne erhebliche und beweisliche Verhinderung wegblieb", 10—20 Albus [217]. Im Jahre 1785 wurde in der Verordnung betreffend die Leinwandfabrikation in dem Oberamt Alsfeld in Punkt 29 bestimmt [218], daß, wenn künftig jemand aus der Zunft stirbt, sich die vier jüngsten Meister als Träger und Zunftmeister einstellen. Allen übrigen Zunftgenossen wurde es ganz in ihren freien Willen gestellt, ob sie mit zum Begräbnis gehen wollten oder nicht.

Im Folgenden wird ein Sonderfall vom Begräbniswesen in Alsfeld im 18. Jahrhundert wiedergegeben:

Im Jahre 1718 war in Alsfeld der Amtsdiener gestorben [219]. Es entspann sich ein Streit darüber, wer ihn beerdigen sollte. Er war 1682 in die Zunft der Häfner eingetreten, diese schloß ihn aber bei Ueber-

nahme des Amtsdienerdienstes aus, da er, wie sie angaben, dieses Amt aus Faulheit übernommen hätte. Diese Zunft der Häfner wäre eigentlich verpflichtet gewesen, ihn bei seinem Tode zu Grabe zu tragen. Nachdem sie ihn ausgeschlossen hatte, befahlen die fürstlichen Beamten, ihn wieder aufzunehmen, oder sie würden mit 20 fl. bestraft. Daraufhin rief die Häfnerzunft die Regierung in Gießen an. Das Urteil war noch nicht gefällt, als der Amtsdiener 1718 starb.

Die Häfnerzunft beerdigte nun ihren ehemaligen Zunftgenossen nicht. Wer aber sollte die Angelegenheit übernehmen? Die Beamten setzten fest, daß die Schneiderzunft den Verstorbenen beerdigen sollte. Hier aber stießen sie auf energischen Widerstand. Die Zunft sah sich durch die Uebernahme dieser Tätigkeit sehr in ihrer Ehre gekränkt. Sie lehnte die Aufforderung der Beamten ab und befahl zwei Zunftgenossen, die sich schon bereit erklärt hatten, bei der Beerdigung behilflich zu sein, zurückzutreten. Die Schneiderzunft wurde daraufhin von den Beamten mit 10 fl. bestraft. Sie begründete ihre Ablehnung wie folgt[220]).

1. der Amtsdiener sei nicht in ihrer, sondern der Häfnerzunft seit 1682.
2 Es sei daher angebracht, daß auch diese ihren Zunftbruder zu Grabe zu tragen hätten.
3. Die Häfnerzunft hatte ihn aus ihrer Zunft gestoßen, weil er
   a) den Deliquenten die Fessel angelegt und solche geschlossen,
   b) die Diebe an das Halseisen geführt und ihnen die gestohlenen Sachen angehängt,
4. daß ihnen (der Schneiderzunft) keineswegs zu verdenken sei, wenn sie sich geweigert hätten, solches zu tun, da es für sie sehr nachteilig wäre.
5. Ihnen solches in der Fremde vorgeworfen würde,
6. Und die fremden Gesellen sich scheuen würden, bei ihnen Arbeit künftig anzunehmen,
7 Da durch diese Tat die ganze Zunft gedrückt werden könnte,
8. War die Häfnerzunft von den Beamten angehalten worden, bei 20 fl. Strafe ihren mitgewesenen Bruder wieder in ihre Zunft aufzunehmen; eine Entscheidung lag noch nicht vor.
9. Deshalb konnte umsoweniger ihnen aufgebürdet werden, weil dieser Streit „pendent" war, bei der fürstlichen Regierung und auch der Amtsdiener bis an sein Ende hatte bleiben müssen in der Zunft der Häfner.
10. Obwohl die Schneiderzunft dieses dem Amtsverweser vorgetragen hatte und ihm mitgeteilt, daß es in Alsfeld genug unzünftige Leute gebe, welche die Leiche ohne „präjudiz" tragen könnten, wie es ja dann auch geschah.
11. So hat er uns (der fürstliche Amtsverweser) „Parforce" dazu zwingen wollen, was wir nicht begreifen.
12. Und er wollte die jüngsten Meister mit Musketieren holen lassen, weshalb sich diese aus der Stadt haben retirieren müssen.

13. Dann hatte er die alten Meister dahin verobligieret, daß er sie nicht nur mit Stricken an die Leiche binden wollte, sondern auch,

14. wenn der jetzige Amtsdiener, welcher in keiner Zunft steht, sterben würde und er (der Amtsverweser) noch lebte, er von jeder Zunft die besten Meister zwingen würde, ihn zu Grabe zu tragen und sie dazu mit Gewalt anhalten werde.

Die Schneiderzunft bat in dieser Eingabe, da sie zur Erlegung der 10 Reichsthaler Strafe unschuldig wäre, um Erlaß. Diesem wurde nur teilweise stattgegeben, und die Strafe vom Landesherrn auf 5 fl. herabgesetzt [221]).

Die Juristen-Fakultät in Marburg, die zur Klärung der Streitfrage angerufen wurde, stellte sich in ihrem Gutachten zu dieser Angelegenheit wie folgt [222]):

„Was hätten nun die Zünfte an der Tätigkeit eines Amtsdiener auszusetzen? Dieser hatte die Delinquenten müssen incarcerieren, Ketten anlegen, am Pranger stellen und die gestohlenen Sachen anhängen."

Das waren Dienste, die den Amtsdiener in verdächtige Nähe des „Nachrichters" brachten. Denn anderwärts stellte der Henker oder der gleichfalls unehrliche „Bittel" die Verbrecher an den Pranger und hängte ihnen die gestohlenen Sachen um. Nun galt aber im römischen Reich das Rechtssprichwort: „Die Aemter und Zünfte müssen so rein sein, als ob sie eine Taube gelesen hätte." Kein unehelich Geborener und kein mit anderen, makelhaften Verrichtungen Befleckter konnte in die Zunft aufgenommen oder in ihr geduldet werden. Hätten nun die Alsfelder Schneider den Befehl der Beamten befolgt, so lag die Gefahr nahe, daß einmal ihre Kinder in der Fremde von den Zünften ausgeschlossen wurden, und daß sie andererseits selbst keine Gesellen mehr bekommen hätten; denn gerade in den Reichsstädten, in denen das Zunftwesen blühte, galten die Amtsdiener als „infam", „also und dergestalt, daß auch kein Zünftiger einige Gemeinschaft mit denselbigen zu halten oder in einiges Gelauch (Gelag) oder Gesellschaft zu gehen pfleget".

Die Zunft der Schneider hatte also allen Grund, sich in ihrem eignen Interesse den Wünschen der Beamten zu widersetzen. Andererseits mußten die Beamten mit allen Mitteln für ihre Diener eintreten. Es galt den alten germanischen Widerwillen gegen die Berufe, die sich mit der Ausführung der Strafen des alten römischen Rechts zu befassen hatten, zu überwinden. Nicht überall galten die Amtsdiener als „levi notae macula notati", und sie mußten darauf sehen, daß sie nicht nur Tagediebe und Spitzbuben, sondern „hübsche", ja zunftmäßige Leute zu ihren Amtsdienern bekamen.

Die Juristische Fakultät stellte sich in ihrem Gutachten endgültig auf die Seite der Zunft.

Die allgemeine, zur Abstellung der Handwerker-Mißbräuche ergangene, Reichsverordnung von 1731 gab den Amtsdienern, Bütteln und einer ganzen Reihe anderer bescholtener Leute die volle Ehrlichkeit wieder. Aber durch den zähen Widerstand der Zünfte vermochte sie sich nur langsam durchzusetzen.

bb) Armenwesen.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Alsfelder Zünfte äußerte sich, wie schon festgestellt, in dem Begräbniswesen. Noch stärker war dieser Gedanke in dem Armen- und Unterstützungswesen verkörpert. Dem einzelnen Meister war es so möglich, in Ruhe zu arbeiten; wußte er doch, daß, wenn das Unglück über ihn hereinbrach, ihm die Zunft einen sicheren Rückhalt gewährleistete. Alle Alsfelder Zunftbriefe ordneten an, daß ein Teil der Einnahmen für Notzeiten zurückgelegt werden sollte. Dem Leinenweberzunftbrief entnehmen wir folgendes Beispiel [223]):

„Das übrige aber soll man verwahrlich hinhalten sich desselbigen in zufallenden Nöthen gemeiner Zunft zum besten haben zu gebrauchen und sonderlich den armen Zunftbrüdern oder -Schwestern, so mit langjähriger Schwachheit heimgesucht oder sonsten altershalber nicht arbeiten können, darvon zur Hülf und Steuer kommen und es nicht in mutwilligen Zechen oder sonsten in anderer Wege übel zubringen."

Der Artikel 8 des Schneiderzunftbriefes enthält in einer Bestimmung, arme Bürgerssöhne und Waisenkinder betreffend, folgendes [224]):

„ferner sollen auch in Rücksicht, daß Unsere Zünfte zur Unterstützung der Armut das ihrige beizutragen sich keines wegen entziehen können."

Die Verordnungen der hessischen Regierung von 1778, 1779, 1783 und 1787 verlangten eine weitere soziale Betätigung der Zünfte über den Kreis der Standesgenossen hinaus [225]):

Hierfür entnehmen wir dem Zunftbrief der Schneider folgenden Artikel [226]:

„und in gemäßheit Unserer in den Jahren 1778, 79, 83 und 1787 erlassener Verordnung diejenige armen bedürftige Bürger- oder sonstige Kinder wie auch den Invalidenkindern und Soldatenwaisen, welche zur Erlernung der Profession Lusten und Geschick haben und die Aufding- und Lossprechkosten nicht bezahlen können, bey dieser Zunft unentgeltlich aufgedingt und losgesprochen werden."

Bei manchen Zünften findet sich auch mehr Interesse für ein geregeltes Gesellenwesen. Die Maurerzunft hatte in ihrem Zunftbrief die Bestimmung, daß jeder Geselle, der nach Alsfeld kam und länger als 14 Tage bleiben wollte, sich beim Geschworenenmeister zu melden hatte. Hier mußte er eine Einschreibgebühr von einem halben Gulden zahlen. Als Grund für diesen Betrag wurde angegeben „so zur Not-

durft für arme und gebrechliche, auch kranke, fremde Gesellen verwendet werden soll“ [227]).

Im Jahre 1847 bat die Schuhmacherzunft die hessische Regierung um die Genehmigung, einen Schustergesellen-Unterstützungsverein gründen zu dürfen; „da eine solche Einrichtung in Alsfeld fehle, habe sie immer Mangel an Gesellen“ [228]). Der fremde Geselle würde gern Arbeit annehmen, wenn er sich gegen Erkrankung versichern könnte. Er hätte dann Pflege und Unterstützung, und sein gespartes Geld würde nicht aufgezehrt, wie es sonst üblich sei. Gleichzeitig stellte die Schuhmacherzunft einige Punkte zusammen über das aufzustellende Statut eines Schuhmachergesellen-Unterstützungsvereins.

d) Beziehungen zwischen Zünften und Regierung.

Nach dem 30jährigen Kriege wandelte man im großen und ganzen auf dem betretenen Wege weiter und fuhr fort, den Zünften auf ihre Initiative hin neue Zunftbriefe auszustellen. Auch die von der Revision festgestellten Mißbräuche wurden bei der Ausstellung neuer Zunftbriefe am Ende des 17. Jahrhunderts nur in wenigen Fällen behoben.

Die in diesen Zeitabschnitt fallende Reichsverordnung von 1731 bestimmte in Abschnitt IV., daß von den Zünften auch die Kinder der Totengräber, Bachstecher, Nachtwächter, Bettelvögte und Schäfer aufgenommen werden sollten. Nach Abschnitt XI. waren die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzusetzen. Wie wenig die hessischen Landesherren diese Verordnung beachteten, beweist, daß von allen Zünften in Alsfeld das ganze 18. Jahrhundert hindurch die eheliche und ehrliche Geburt verlangt wurde. Der Schneiderzunft wurde sogar noch im Jahre 1792 ein Zunftbrief bestätigt, der bei Aufnahme die eheliche Geburt verlangte [229]). Auch die in der Reichsverordnung aufgestellte Forderung, zwischen Meistersöhnen und Fremden bei der Aufnahme keinen Unterschied zu machen, blieb in allen Zunftbriefen unbeachtet. Ebenso war es mit den Mutjahren.

Bereitwilliges Entgegenkommen bewies die Regierung gegenüber den Bitten einzelner Zünfte wegen der veralteten Bestimmungen hinsichtlich der Meisterstücke [230]). Die diesbezügliche Anregung, die bereits in dem Artikel XII. der RV. von 1731 gegeben worden war, hatte wenig Berücksichtigung gefunden. Auch auf dem Gebiet der Konkurrenz suchte man die Interessen der Parteien mit Hilfe von Verordnungen zu wahren. Der Leinenhandel, der gerade in dem Gebiete unserer Untersuchung eine bedeutende Stelle einnahm, wurde durch Bestimmungen über Größe von Haspel und Weife, Länge, Breite und Fadenzahl der Leinentuche geschützt [231]).

Die Landesherrn erweiterten ihre Gewalt über die Zünfte durch den Einfluß, den sie sich über die Gebote verschafften. Ihre Amtmänner führten den Vorsitz auf dem Zunfttag. Außerdem mußten ihnen die Jahresrechnungen zur Abhörung vorgelegt werden. Der Absolutismus des Landesherrn kam hier deutlich zum Ausdruck. Sein Ziel war zwar die Wohlfahrt seiner Untertanen; aber um Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, ließ er keinen Raum für individuelle Regelungen.

Aber auch die Stadtobrigkeit war nicht völlig ausgeschaltet. In umfangreichem Maße wirkte sie noch bestimmend auf die Gewerbepolitik ein, indem sie erstens einen Obmann für die Gebote, und zweitens einen Schaumeister bei der Produktionskontrolle aus der Mitte des Stadtrates stellte.

Hervorzuheben ist, daß hinsichtlich der Eingriffe des Landesfürsten in das Leben der Zünfte Verordnungen, die von einschneidender Bedeutung für die Alsfelder Zünfte hätten sein können, nicht erfolgt sind. Zu einer allgemeinen Zunftordnung für das ganze Land, wie im benachbarten Hessen-Cassel im Jahre 1693, ist es nicht gekommen. Und damit kommen wir zu der Frage: Waren die Zunftordnungen für die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt nach Gewerbearten inhaltlich gleich? Diese Frage ist mit „Nein" zu beantworten. Abgesehen von einer gleichen Tendenz aller Zunftbriefe in Hessen-Darmstadt, waren die Zunftbriefe speziell für die betreffenden Städte und Gewerbearten erlassen woren. Es gab in Hessen keine Landeszünfte, sondern nur Stadtzünfte.

3. Kapitel: Die Zeit ab 1778.

1. Aenderungen der Zunftordnungen.

Die schon in der Reichsverordnung von 1731 ergangene Verfügung, Kinder solcher Personen, die von den Zünften ausgeschlossen waren, zukünftig unbedenklich in die Lehre aufzunehmen, war von den hessischen Landgrafen nicht beachtet worden. Hinsichtlich dieser Verordnung wirkte wohl erst das kaiserl. Dekret vom Jahre 1772. Denn sechs Jahre später (1778) wurde für die Zünfte in Hessen die Verordnung: „betreffend die Gleichstellung armer Bürgerskinder zu Meisterskindern und die unentgeltliche Aufdingung und Lossprechung ersterer" erlassen [232]). Dazu wurde 1779 noch verfügt, „daß die vom Invalidenhaus und die Soldatenwaisen gleich denen vom Waysenhaus erzogene, vom Aufding- und Lossprechgeld befreit bleiben sollen". Alle nach diesen Jahren erlassenen Alsfelder Zunftbriefe enthalten diese für das Zunftwesen verfügten Maßnahmen von tiefgehendster Bedeutung.

Dispensation von Wanderjahren wurde nicht ohne weiteres gewährt. Als triftige Gründe wurden in einer Verordnung vom Jahre 1800 angegeben, daß Dispensationen von den Wanderjahren nur in folgenden Fällen gegeben werden könnten [233]):

a) wenn der Petent durch Kriegsdienste am Wandern verhindert wurde,
b) wenn er die Heimat um deswillen nicht verlassen konnte, weil er zur Unterstützung der Eltern nötig war,
c) wenn die Zunft bei übrigen vorhandenen Kunstfertigkeiten des Petenten gegen die Dispensation nichts einzuwenden hat, und wenn zur vollkommenen Ausbildung in dem Handwerk das Wandern überflüssig erscheint.

Der Verfall im Zunftwesen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und somit auch in Alsfeld nahm immer größere Formen an. Zersetzend wirkten auch die anderen Regierungsmaßnahmen. Einmal die Verordnung für das Amt Alsfeld im Jahre 1805 [234]): „betreffend der noch besseren Aufnahme der Leinwandfabrikation in unserem Oberamt Alsfeld und des Handels damit." Nach Artikel 10 Satz 2 konnte jeder, der bisher Weber war, sich als Garnsammler einschreiben lassen, jedoch mußte er dem Amtmann eine Bescheinigung von dem Zunftmeister oder vom Schultheiß vorlegen, daß er nicht mehr als Handwerker tätig sei. Diese Erlaubnis, Garn zu verlegen, bedurfte der jährlichen Erneuerung.

Ein weiterer Grund der Zersetzung war die Verordnung von 1807, nach der junge Webmeister zur besseren Leinwandfabrikation bedeu-

tende Privilegien erwerben konnten[235]). Gemäß dieser Verordnung wurde jungen Handwerkergesellen, die den Nachweis erbrachten, daß sie besondere Fertigkeiten bezüglich der Leinwandfabrikation besaßen, die Hälfte des Meistergeldes und ein Wanderjahr erlassen. Brachte er aber eine Erfindung mit, dann war er nicht nur ganz von den Zunftaufnahmegeldern befreit, sondern er wurde dafür noch belohnt.

Auch das Gebot der Zünfte verlor immer mehr an Handlungsfreiheit. Denn in der Stellung des Amtsmannes als Oberzunftmeister, die sich im Laufe der Zeit immer stärker offenbarte, kam auch der große Einfluß des Landesherrn den Zünften gegenüber zum Ausdruck. Schließlich bedurften sie, um sich zum Gebote zu versammeln, der ausdrücklichen Genehmigung des Kreisamtes.

Der staatliche Absolutismus zeigte sich auch hier immer deutlicher.

Die Ablegung des Meisterstückes, die vor zwei Schaumeistern zu geschehen hatte, wurde später vom Kreisamt befohlen und durchgeführt. Immer mehr entglitt im 19. Jahrhundert den Zünften das Recht, Meister zu ernennen und ging auf das Kreisamt über. Auch auf die Einhaltung der Wanderzeit wurde seitens des Amtes streng geachtet. Dem Aufnahmeprotokoll wurde beigefügt, daß ein fürstliches Dekret vorgezeigt werden mußte. Außerdem hatte der Antragsteller, der sich um Aufnahme beim Kreisamt meldete, ein Zeugnis vorzulegen, daß er das Handwerk zünftig gelernt und alle ordnungsmäßigen Obliegenheiten bei der Zunft erfüllt hatte. Waren diese Punkte erfüllt, dann erfolgte die Ausstellung des Meisterdekrets vom Kreisamt[236]).

Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde den Beamten aufgegeben, alljährlich genau die Rechnungsbücher der Zünfte dem Amte zur Nachprüfung vorzulegen. Alle Zechereien und ordnungswidrige Ausgaben waren zu vermeiden. Auf die richtige Ausführung der über die Zünfte erlassenen Gesetze sollte geachtet werden.

Alle diese Bestimmungen enthalten nichts anderes als die Zusammenfassung einer Reihe von Verordnungen, die im Laufe der Zeit, ohne zu wirken, wiederholt bekannt gemacht worden waren. Allem Anschein nach setzte die Regierung auch nicht den nötigen Ernst dahinter.

Die im Jahre 1828 erlassene Verfügung an sämtliche Landräte, welche für die Zünfte in Hessen-Darmstadt eine einheitliche Ordnung bringen wollte, war in der Wirkung gleich Null[237]).

2. Niedergang der Zünfte.

Schon bei der Revision der Zünfte im Jahre 1662 kam die Kommission z. B. bei den Leinewebern zu dem Schluß, daß, „da die Leineweber ihre Ware meist im Stück zur Messe nach Frankfurt schicken,

das Feilhalten von Zwirn und Leinentuch nach der Elle auch anderen zu erlauben sei." Aehnlich lauteten die Berichte bei den anderen Zünften. Es hatten sich also um diese Zeit in der Praxis der Alsfelder Zünfte Mängel herausgebildet, die der Abhilfe bedurften.

Durch die allzu strenge Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes für den einzelnen Zunftgenossen und die Streitigkeiten über die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte untereinander, sowie die Angst um ihre Privilegien und den Kampf gegen die Unzünftigen verloren die Zünfte immer mehr an Bedeutung. In Hessen hatten sie es aber verstanden, ihre Rechte durch Eingaben aller Art bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zu erhalten. Wie anders war es doch in Preußen[238]. Schon unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern wurden dort teuere Meisterstücke verboten. Die Geschlossenheit der Zünfte wurde aufgehoben und allen Einwanderern freies Meister- und Bürgerrecht zugesagt. Den Leinewebern in Alsfeld wurden noch im Jahre 1811 eine Zunftordnung bestätigt, die nur Zünftigen erlaubte, auf Bestellungen zu arbeiten. 1834 gab es bei einer Vorladung zum Bürgermeister immerhin noch 8 Zünfte[239]:

1. Tuchmacher,
2. Lohgerber,
3. Schuhmacher,
4. Sattler,
5. Häfner,
6. Metzger,
7. Schmiede und Schlosser (Spengler),
8. Schneider.

Die vollkommene Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Freiheitskriegen machte sich auch in Alsfeld, genau wie anderswo in Deutschland bemerkbar. Wenn sich diese Umwandlung vom Handwerk zur Industrie nicht direkt in Alsfeld auswirkte, so wurden die Handwerker doch sehr bald in Mitleidenschaft gezogen. Dem Handwerk wurde die führende Stellung auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion entrissen. Es wurde in seinen Grundfesten erschüttert, aber nicht vernichtet. Denn der Handwerker konnte sich noch behaupten, wenn die Fabrikwaren Reparaturen zuließen, oder wenn er den Handel dieser Waren mitübernahm. Andere gerieten vollständig in Abhängigkeit und wurden Heimarbeiter.

Alsfeld bietet uns hierfür ein gutes Beispiel. Die Woll- und Leineweber waren im Laufe der Zeit des Rechts, allein mit ihren Waren zu handeln, verlustig gegangen. Sie konnten es daher nicht mehr verhindern, daß die Händler den Absatz ihrer Erzeugnisse immer mehr in die Hand bekamen und sogar Unzünftige beauftragten, für sie zu

weben. Die Weber waren, wenn sie nicht brotlos werden wollten, gezwungen, Arbeitnehmer der Verleger zu werden und so sanken sie zu Heimarbeitern herab. Die anderen Handwerker mußten sich auf Reparaturarbeiten beschränken und übernahmen nebenher den Verkauf von Fabrikwaren.

Warum gerade die Woll- und Leineweberei und nicht ein anderes Handwerk als Hausindustrie in Alsfeld infolge der oben geschilderten Verhältnisse weiter bestand, ist darauf zurückzuführen, daß die hausindustrielle Weberei durch die heimische Schafzucht und den Flachsanbau erleichtert wurde [240]).

Erwähnenswert ist hier noch die Errichtung des Schuhmachergesellen-Unterstützungsvereins im Jahre 1851, der 1868 zum Alsfelder Gesellenverein umgebildet wurde [241]).

Das Gesetz vom 16. 2. 1866, also 55 Jahre nach der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen, hob endgültig die Zünfte im Großherzogtum Hessen auf. Wenn wir auch im Alsfelder Archiv keinerlei Auflösungsurkunden der damals noch bestehenden Zünfte vorfanden, so ist doch anzunehmen, daß sie sich allmählich auflösten. Die Wolltuchmacherzunft wurde 1894 aufgelöst. Ueberdauert hat diese noch die Zunft der Schuhmacher.

Zusammenfassung.

Das städtische Handwerk in Alsfeld vereinigte sich im Verhältnis zu dem anderer Gebiete Deutschlands erst spät in Zünften. Diese waren bei ihrem Aufkommen private Körperschaften ohne obrigkeitlichen Schutz. Gewandschneider und Gewandmacher waren die ersten in Alsfeld, die sich zu einer Zunft zusammenschlossen. Ihr folgten im Laufe der Zeit die Errichtung anderer Zünfte, deren Zahl bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf 20 gestiegen war. Die Mehrzahl der Alsfelder Zünfte erlangte das Zunftrecht erst zu einer Zeit, als die Zünfte in anderen Städten schon längst ihren Höhepunkt überschritten hatten, teilweise sogar schon zerfallen waren. Reichte die Zahl der Handwerker in Alsfeld nicht aus, eine Zunft zu gründen, so schlossen sich die Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Aemter mit dem Sitz in Alsfeld zusammen.

Alle Zunftbriefe, die unserer Untersuchung zugrunde liegen, sind von hessischen Landgrafen erlassen worden. Von welchem Jahre ab die Zünfte in Hessen durch den Landesherrn bestätigt wurden, ließ sich nicht ermitteln. Der Zunftbrief der Gewandschneider ist der erste Beweis dieser Einrichtung. Es ist wohl anzunehmen, daß die Zünfte damals um eine Bestätigung nachgesucht haben. Gesetz war es noch nicht; denn erst im Jahre 1553 wurde vom Landesfürsten verfügt, daß die Zunftbriefe zu ihrer Gültigkeit stets seiner eigenhändigen Unterschrift bedürfen.

Die Landesherren verstanden es danach, jederzeit völlige Gewalt über die Zünfte zu behalten. Schon das Vorwort jedes Zunftbriefes läßt erkennen, wer als eigentlicher Geber der Ordnung anzusehen ist. Wenn auch die Errichtung der Zunftbriefe auf die Initiative der Zünfte zurückzuführen ist, so gaben sie sich nicht selbst die Ordnung, sondern der Landesherr tat es „aus landesfürstlicher Macht, Hoheit und Gewalt“. Auch der Schlußsatz jeder Zunftordnung läßt ohne weiteres die landesherrliche Gewalt über die Zunftbriefe erkennen. Denn hierin behält sich der Landesfürst „ausdrücklich bevor, die Zunft und Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu verbessern, darinnen zu dispensieren oder solche gar aufzuheben, nach Unserem jedesmaligen Belieben und Gutbefinden, sowie und wann Uns das bequem eben wird gefällig sein“. Die starke Stellung des Landesherrn gegenüber den Zünften kommt jedoch auch noch in anderer Weise zum Ausdruck. Denn an allen Zunftaufnahmegebühren und Strafen war der Landesfürst mit der Hälfte beteiligt. Ohne Obmann war es den Zünften später verboten, Zusammenkünfte abzuhalten und Beschlüsse zu fassen. Auf den Geboten führte er den Vorsitz; außerdem waren ihm die Rechnungsbücher der Zünfte alljährlich zur Nachprüfung vorzulegen. Auch

die Rechtsprechung in gewerblichen Angelegenheiten war nicht alleinige Sache der Zünfte. Jedoch ließ sich eine genaue Abgrenzung der Rechtsprechungsbefugnis zwischen Landesherrn und Zunft nicht feststellen. Die Bestätigung der Zunftbriefe ließ sich der Landesfürst gut bezahlen, da sie eine ergiebige Einnahmequelle für die Staatskasse bildeten. Aufgrund dieser landesherrlichen Hoheit standen die Zünfte unter strenger Kontrolle. Sie waren somit nicht autonom sondern bedurften der landesherrlichen Anerkennung. Dafür aber nahm der Landesherr die Zünfte in seinen Schutz. Dieser Schutz bedeutete Unterstützung bei der Durchführung ihrer Interessen und bei der Wahrung ihrer Privilegien. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Zünften trugen sie landesherrlichen Charakter.

Aber auch die Stadtobrigkeit war nicht völlig ausgeschaltet. In umfangreichem Maße wirkte sie bestimmend auf die Gewerbepolitik ein, indem sie erstens einen Obmann für die Gebote und zweitens einen Schaumeister bei der Produktionskontrolle aus der Mitte des Stadtrates stellte.

Eine einheitliche Zunftordnung für die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, wie sie im benachbarten Hessen-Kassel seit dem Jahre 1603 bestand, gab es nicht. Die Zunftbestimmungen waren speziell für die Handwerker der Stadt Alsfeld erlassen worden. Wenn auch beim Vergleich von Zunftbriefen anderer hessischer Städte mit denen Alsfelds in d e n Artikeln Uebereinstimmung festgestellt wurde, welche landesfürstliche Verordnung zum Inhalt hatten, so waren doch die Hauptartikel untereinander grundverschieden; und zwar immer den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend. Da die Zunftordnungen als Ergebnisse auf den Zunftversammlungen durch Beratung entstanden sind, wird die Uneinheitlichkeit der Zunftbestimmungen für die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ohne weiteres klar.

Die Alsfelder Zünfte waren keine Landes-, sondern Stadtzünfte, die vom Landesherrn bestätigt wurden, somit auch landesherrlichen Schutz genossen.

Die Landesherren erweiterten ihre Macht über die Zünfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr. Man kann feststellen, wie ein Amt nach dem andern der Zunft entglitt, und wie sie nur noch ausführendes Organ der fürstlichen Wirtschaftspolitik wurde. Die zünftige Organisation war herabgesunken zu einer Verwaltungsform des Staates.

Um als Meister in eine der Alsfelder Zünfte aufgenommen zu werden, war eine bis in alle Einzelheiten geregelte Ausbildungszeit erforderlich. Der wichtigste Teil dieser Zeit waren die Lehrjahre. Auf einwandfreie Herkunft der Neuaufzunehmenden wurde größter Wert gelegt. Er mußte ehelicher Abstammung sein oder eine zu „Rechten gültige Legitimation" beibringen. Von Fremden wurde eine Geburts-

bescheinigung verlangt. Die Lehrzeit betrug bei den meisten Zünften drei Jahre. Beim Aufdingen hatte er einige Gebühren zu zahlen. Einzelne Zünfte verlangten auch ein Lehrgeld. Damit auch weniger begehrte Meister Lehrjungen bekamen, wurde für die Meister bestimmt, daß sie nach Lossprechung eines Lehrjungen einige Jahre Wartezeit auszuhalten hatten. Während dieser Zeit war es ihnen verboten, Lehrlinge zur Ausbildung anzunehmen.

Als Geselle mußte der Alsfelder Handwerker meist drei Jahre wandern. Unter Anrechnung der Soldatendienstzeit oder gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr konnte ihn der Landesherr von dieser Wanderzeit befreien. Als Folge eines allzu starken Andranges zum Handwerk bestand bei einigen Zünften noch die Einrichtung der Mutjahre.

Nachdem der Geselle allen diesen Pflichten genügt hatte, stand ihm das Recht zu, in die Zunft als Meister aufgenommen zu werden. Hier wurde nochmals streng auf die einwandfreie persönliche Eignung des Neuaufzunehmenden geachtet. Die Anfertigung des Meisterstückes war die wichtigste Bedingung, die vor der Aufnahme in die Zunft erfüllt werden mußte. Meistersöhne waren bei fast allen Zünften bevorrechtigt. Die Verfertigung des Meisterstückes stellte oft große Anforderungen an diejenigen, die in die Zünfte eintreten wollten. Außer dem Meisterstück hatte der Geselle die Aufnahmegebühren an die Zunft zu zahlen. Mit dem immer stärker werdenden Zudrang zum Handwerk erhöhten viele Zünfte diese Aufnahmegelder.

Genau wie die Zünfte anderer deutscher Städte hatten auch jene in Alsfeld ihren Zunftzwang, der in der Bannmeile eine wesentliche Unterstützung fand. Mehrfach waren die Handwerker von mehreren, meist 3—4 Aemtern zu einer Zunft mit dem Sitz in Alsfeld vereinigt. Diese Aemter waren: das Amt Alsfeld, Romrod, Kirtorf, Schwarz und Grebenau. Die in diesen Aemtern wohnenden Handwerker mußten die Mitgliedschaft der Zunft erwerben, wenn es ihnen nicht möglich war, eine eigene Zunft zu errichten.

Um allen Zunftmitgliedern eine sichere, gleichmäßige Existenz zu gewährleisten, war der Bezug von Rohstoffen bestimmten Richtlinien unterworfen. Eine gerechte Verteilung des Rohstoffes war unbedingte Voraussetzung, die in Form eines Vorkaufsrechtes eingeräumt wurde. Der Bezug ihrer Rohstoffe beschränkte sich nicht auf das Stadtgebiet, sondern auch auf die umliegenden Aemter, die ja ohnehin zur Bannmeile der Zunft gehörten. Einen besonderen genossenschaftlichen Charakter enthielten die Bestimmungen der Alsfelder Zünfte, welche die Meister verpflichteten, größere Mengen gekaufter Rohstoffe dem ganzen Handwerk mitzuteilen, „damit jeder“ — wie es im Zunftbrief der Schreiner heißt, — „seiner Gelegenheit nach kaufen könne“. Aber

nicht nur um dem einzelnen Handwerker die zur Ausübung seines Berufs notwendige Menge Rohstoffe sicherzustellen, enthielten die Zunftbriefe obige Bestimmungen, sondern es war in zweiter Linie das Bestreben. den An- und Verkauf minderwertiger Ware zu verhindern.

Die Herstellung der Produkte durfte nur aus gutem Material nach speziellen Vorschriften erfolgen. Von den Handwerkern wurde saubere und preiswerte Arbeit verlangt. Hatte ein Kunde zu gerechten Klagen Anlaß, dann mußte der Handwerker für das Material Schadensersatz leisten und wurde von der Zunft bestraft. Damit alle Bestimmungen zum Schutze der Konsumenten auch eingehalten wurden, bestand für die meisten Zünfte eine Gewerbepolizei. Nicht nur für den Konsumenten, sondern auch für den Erzeuger war das Vorhandensein einer Gewerbepolizei von Interesse, weil sie dazu beitrug, den Ruf der Handwerler hochzuhalten. Bei den Lebensmittelgewerben (Bäcker, Metzger) bildeten ausschließlich zwei Vertreter des Handwerks nebst zwei Mitgliedern des Stadtrats die Gewerbepolizei.

In der Errichtung der Gewerbepolizei lag, mit Ausnahme der öffentlichen Jahrmärkte, eine Gewähr dafür, daß nur einwandfreie Erzeugnisse zum Verkauf gebracht wurden.

Der Gerechtigkeit des Zunftzwanges stand die Handwerkerpflicht gegenüber; d. h. der Einräumung des Rechtes, aufgrund dessen die Ausübung eines Gewerbes nur auf die Zunftgenossen beschränkt war, stand die Pflicht der Zünfte gegenüber, die Stadt Alsfeld sowie die dazugehörigen Aemter mit den notwendigen Waren zu versorgen. In den Ordnungen wurde die Erfüllung dieser Aufgabe zur Pflicht gemacht.

Gegen allzu starke Konkurrenz versuchten sich die Alsfelder Zünfte auf verschiedene Art zu schützen. Mit der zunehmenden Bevölkerungsvermehrung am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts wuchs auch die Zahl der Handwerier. Durch besonders harte Aufnahmebestimmungen gegenüber Fremden suchten die Alsfelder Zünfte die Zahl ihrer Mitglieder möglichst zu beschränken; während man die Aufnahme zünftiger Söhne begünstigte. Durch Eingaben aller Art an den Landesherrn, Erhöhung der Aufnahmegebühren, die Pflicht zwei Mutjahre auszuhalten oder die Tochter eines Meisters zu heiraten, besondere Meisterstücke anzufertigen, oder Verbot der Zunft für Fremde, versuchten die Zünfte den starken Zustrom zum Handwerk einzudämmen. Diese Bitten wurden ihnen aber nur in geringem Maße erfüllt.

Der langsame technische Fortschritt und die fortschreitende Berufsspaltung schaffte immer wieder Uneinigkeiten in dem Gebiet der Zünfte. Vornehmlich gab es Streitigkeiten zwischen den Handwerkern mit der gleichen Technik, z. B. zwischen Schreinern und Zimmerleuten. Dies

Streben nach Abgrenzung der einzelnen Arbeitsgebiete führte zu langwierigen Verhandlungen zwischen Zunft und Landesherrn, die sich durch das ganze 18. Jahrhundert zogen.

Die unter dem unmittelbaren Schutz des Landesherrn stehenden Juden waren für die Alsfelder Zünfte und besonders für die Metzger eine weitere Konkurrenz. Letztere standen den Juden im offenen Konkurrenzkampf gegenüber. Es gelang ihnen nie, sie erfolgreich zu bekämpfen. Immer wieder war eine landesherrliche Verwarnung notwendig, die schließlich dazu führte, daß den Juden eine beschränkte Anzahl Vieh zum Schlachten festgesetzt wurde.

Der Kampf gegen die Verleger sprach sich bei den Alsfelder Zünften meistens in Form eines Verbots, „Waren im Geding" machen zu lassen, aus.

Zum Absatz ihrer Erzeugnisse hatten die Alsfelder Zünfte zunächst die regelmäßigen Wochen- und Jahrmärkte in Alsfeld selbst. Die Wochenmärkte fanden jeden Sonnabend statt. Die freien Jahrmärkte, auf denen es im Gegensatz zu den Wochenmärkten jedermann freistand, Waren feilzuhalten, bestanden seit 1705: der Neujahrsmarkt, der Fastenmarkt, der Pfingstmarkt, der Kiliansmarkt und der Michaelismarkt. Seit dem Jahre 1823 wurde in Alsfeld auch der Wollmarkt für Oberhessen abgehalten. Außer diesen lokalen Märkten standen den Zünften zunächst die zur Bannmeile gehörigen Aemter, darüber hinaus die Märkte der umliegenden Städte: Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Kirtorf, Homberg an der Ohm, Neunkirchen als Absatzgebiet zur Verfügung. Wahrscheinlich wäre auch die etwas entferntere Stadt Kassel hierzu zu rechnen. Aber auch die Messen in Frankfurt wurden von den Zünften der Woll- und Leineweber, Gerber und Schuhmacher ziemlich regelmäßig zum Absatz ihrer Erzeugnisse besucht.

Wie in der Statistik über die Mitgliederzahl der Zünfte festgestellt wurde, waren im Jahre 1777 von 421 Bürgern 383 gewerbetreibend. Ein Zeichen, daß Alsfeld eine gewerbereiche Stadt und die Zünfte sehr bedeutend waren.

Man sollte nun glauben, daß diejenigen Handwerker, die den stärksten Handelsverkehr hatten, wie Woll- und Leineweber, auch die reichsten Bürger Alsfelds darstellten. Dem war aber nicht so. Die Untersuchung über den Wohlstand der Alsfelder Zünfte läßt deutlich erkennen, daß gerade sie die ärmsten und die nur auf den lokalen Absatz angewiesenen Handwerker die reichsten waren. Die Wollweber hatten an den Kontributionen den geringsten Anteil, während die Bäcker und Metzger hier an erster Stelle standen.

Wie das Erscheinen zum Gebot, so war auch die Teilnahme an dem Begräbnis Pflicht eines jeden Zunftgenossen. Wer ohne Erlaubnis fehlte, hatte eine Strafe zu zahlen. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl

der Alsfelder Zünfte beim Begräbnis äußerte sich noch stärker in dem Armen- und Unterstützungswesen. Dem einzelnen Meister war es so möglich, in Ruhe zu arbeiten, wußte er doch, daß, wenn das Unglück über ihn hereinbrach, ihm die Zunft einen sicheren Rückhalt gewährleistete. Alle Zunftbriefe ordneten an, daß von den Einnahmen ein Teil für Notzeiten zurückgelegt werden sollte.

Mit der wirtschaftlichen Umwälzung und dem Einbruch der Gewerbefreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts hörte auch in Alsfeld die Zunftherrlichkeit nach und nach auf. Trotzdem vermochten manche Zünfte ihre Rechte, wenn auch stark beschnitten, infolge der Uneinheitlichkeit der hessischen Gewerbepolitik, bis über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erhalten. Aus den Woll- und Leinewebern wurden Heimarbeiter, die anderen Handwerker übernahmen die Reparaturen von Fabrikwaren, falls diese solche zuließen, evtl. auch deren Verkauf.

———

Quellenangabe.

Abkürzungen:

Staats-Archiv, Darmstadt = St.A.D.
Stadt-Archiv, Alsfeld = St.A.A.
Archiv des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld: A.G.A.V.A,
Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld: M.G.A.V.A,

Anmerkungen:

1) Geschichte von Hessen. (Rommel).
2) Soldan: Geschichte der Stadt Alsfeld. I, S. 10.
3) Wagner: Beschreibung von Hessen. S. 143.
4) Soldau, a. a. O., II, S. 20.
5) Soldan, a. a. O., I, S. 20.
6) Soldan, a. a. O., I, S. 33.
7) St.A.S. Abl. 15.
8) Soldan, a. a. O., Anhang. A.G.A.V.A. Conv. 24
9) Archiv f. Hessische Geschichte. Nr. 3, Nr. 3, S. 12.
10) A.G.A.V.A. Conv. 13.
11) A.G.A.V.A. Conv. 17.
12) Soldan, a. a. O.
13) Wagner, a. a. O., S. 176.
14) Salbuch St.A.D.
15) Soldan, a. a. O., II, S. 36.
16) Soldan, a. a. O., II, S. 35.
17) St.A.D. Abtl. II, Conv. 11.
18) Moser'sche Tabellen von Alsfeld, St.A.D.
19) Becker: Alsfelder Bürgerlisten S. 16—18.
20) Becker, a. a. O., S. 14—18.
21) Soldan, a. a. O., II, S. 36.
22) Dotter, M.G.A.V.A., 6. Reihe, Nr. 12, S. 104.
23) Becker, M.G.A.V.A., 3. Reihe, Nr. 17, S. 148.
24) Soldan, a. a. O., II, S. 14.
25) Soldan, a. a. O., II, S. 37.
26) Becker, M.G.A.V.A., 5. Reihe, S. 10.
27) Ebenda, S. 10.
28) Ebenda, S. 12.
29) Soldan, a. a. O., II, S. 14.
30) St.A.D. Abtl. X, H. 32.
31) St.A.D. Abt. X, H. 32.
32) Brauns, a. a. O., S. 25.
33) Ebenda, S. 26.
34) A.G.A.V.A., Conv. 20.
35) St.A.D. Salbuch 11 von 1574.
36) A.G.A.V.A. Conv. 20.
37) M.G.A.V.A. 3. Reihe, Nr. 17, S. 148.
38) St.A.D., Abt. X, H. 32.
39) Rommel, a. a. O., Bd. 9, S. 447.
40) St.A.D. Abt. X, H. 32.
41) Ebenda.
42) St.A.D. — A.G.A.V.A. — St.A.A.
43) Gottschämer, a. a. O., S. 31.

44) A.G.A.V.A. Conv. 19.
45) A.G.A.V.A. Conv. 9.
46) A.G.A.V.A. Conv. 24.
47) St.A.D. Waisenhausverordnungen.
48) St.A.D. Abt. X, H. 33.
49) Eigenbrodt, a. a. O., Bd. III, S. 341.
50) A.G.A.V.A., Conv. 21.
51) St.A.D., Abt. X, H. 32.
52) St.A.A., Conv. 30.
53) St.A.A., Conv. 30.
54) St.A.D., Abt. X, H. 32.
55) A.G.A.V.A., Conv. 20.
56) A.G.A.V.A., Conv. 20.
57) A.G.A.V. Museum.
58) St.A.D. Abt. 10, H. 33.
59) St.A.D. Verordnung vom 12. 9. 1721.
60) A.G.A.V.A. Conv. 21.
61) A.G.A.V.A. Conv. 23.
62) St.A.D. Abt. 10, H. 32.
63) St.A.D. Abt. 10 H. 33.
64) A.G.A.V.A. Conv. 18.
65) St.A.A. Abt. 23.
66) St.A.D., Abt. 10, H. 33.
67) A.G.A.V.A. Conv. 23.
68) St.A.D. Abtlg. 10 H. 33.
69) A.G.A.V.A. Conv. 12.
70) A.G.A.V.A. Conv. 23.
71) A.G.A.V.A. Museum.
72) St.A.D. Verordnung.
73) A.G.A.V.A. Conv. 21.
74) A.G.A.V.A. Conv. 12.
75) A.G.A.V.A. Conv. 23.
76) St.A.D. Abtl. 10 H. 32.
77) A.G.A.V.A. Conv. 23.
78) A.G.A.V.A. Conv. 19.
79) St.A.D. Abteilung X H. 32.
80) A.G.A.V.A. Conv. 20.
81) St A.D. Abt. X H. 33.
82) A.G.A.V.A. Conv. 16.
83) A.G.A.V.A. Conv. 30.
84) A.G.A.V.A. Conv. 16. W
85) A.G.A.V.A. Conv. 17.
86) A.G.A.V.A. Conv. 17.
87) A.G.A.V.A. Conv. 23.
88) St.A.D. Abtlg. X H. 32 A.G.A.V.A. Conv. 28.
89) St.A.D. Abs. X H. 33.
90) St.A.D. Abt.X H. 33.
91) A.G.A.V.A. Museum.
92) St.A.D. Waisenhausverordnung.
93) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
94) A.G.A.V.A. Conv. 30.
95) St.A.D. Abt. X H. 32.
96) St.A.A. Abtlg. 23.
97) A.G.A.V.A. Con. 23.

[98]) A.G.A.B.A. Con. 28.
[99]) St.A.D. Abtl. X H. 33.
[100]) St.A.D. Abtl. X H. 33.
[101]) A.G.A.B.A. Conv. 18.
[102]) St.A.D. Waisenhausverordnung.
[103]) St.A.A. Abtlg. 23.
[105]) von Below: a. a. O. Seite 11.
[106]) Mitteilungen 3. Reihe Nr. 19 Seite 148.
[107]) A.G.A.B.A. Conv. 25.
[108]) A.G.A.B.A. 6. Reihe Nr. 4.
[109]) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
[110]) St.A.D. Ab. X H. 33.
[111]) A.G.A.B.A. Conv. 25.
[112]) Kreisamtsakten Alsfeld Ab. 23.
[113]) A.G.A.B.A. Conv. 29.
[114]) A.G.A.B.A. Conv. 15.
[115]) St.A.D. Ab. X H. 33.
[116]) Verordnung Reibenterod.
[117]) A.G.A.B.A. Conv. 21.
[118]) A.G.A.B.A. Conv. 19.
[118a]) Eigenbrodt: a. a. O. Bd. I S. 43.
[119]) A.G.A.B. 5 Museum.
[120]) A.G.A.B. 5 Conv. 16.
[121]) A.G.A.B.A. Conv. 21.
[122]) St.A.D. Abt. X, H. 32.
[123]) A.G.A.B.A. Conv. 25.
[124]) A.G.A.B.A. Conv. 16.
[125]) St.A.D. Abt. X, H. 33.
[126]) A.G.A.B.A. Conv. 21.
[127]) A.G.A.B.A. Conv. 12.
[128]) St.A.A. Abt. IV.
[129]) A.G.A.B.A.
[130]) A.G.A.B.A. Conv. 21.
[131]) decker = 10 Stück kl. Häute.
[132]) A.G.A.B.A. Conv. 22.
[133]) A.G.A.B.A. Conv. 28.
[134]) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
[135]) A.G.A.B.A. Conv. 20.
[136]) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
[137]) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
[138]) A.G.A.B.A. Conv. 12.
[139]) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
[140]) A.G.A.B.A. Conv. 12.
[141]) A.G.A.B.A. Conv. 17.
[142]) A.G.A.B.A. Conv. 20.
[143]) A.G.A.B.A. Conv. 28.
[144]) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
[145]) St.A.A. Abtlg. 23, 5 F.
[146]) A.G.A.B.A. Conv. 24.
[147]) A.G.A.B.A. Conv. 24.
[148]) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
[149]) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
[150]) A.G.A.B.A. Museum.
[151]) A.G.A.B.A. Conv. 12.

152) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
153) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
154) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
155) Verordnung Reibertenrod.
156) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
157) St.A.D. Verordnungen.
158) St.A.A. Abtlg. 23.
159) A.G.A.B.A. Conv. 23.
160) A.G.A.B.A. Conv. 24.
161) A.G.A.B.A. Conv. 17.
162) A.G.A.B.A. Conv. 17.
163) St.A.A. Abtlg. 23.
164) St.A.A. Abtlg. 23.
165) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
166) A.G.A.B.A. Conv. 19.
167) St A.A. Ratsprotokoll von 1822 bis 1833.
168) St.A.A. Ratsprotokoll von 1822 bis 1833.
169) St.A.A. Abt. 23.
170) A.G.A.B.A. Conv. 12.
171) A.G.A.B.A. Conv. 15.
172) Becker M.G.A.B.A. 1. Reihe Nr. 10.
173) St.A.D. Abtlg. X H. 33.
174) A.G.A.B.A. Conv. 10.
175) A.G.A.B.A. Conv. 24.
176) St.A.A. Abtlg. 23.
177) St.A.D. Abtlg. X H. 32.
178) A.G.A.B.A. Conv. 23.
179) St.A.A. Abt. 23.
180) A.G.A.B.A. Conv. 24.
181) A.G.A.B.A. Conv. 17.
182) A.G.A.B.A. Conv. 10.
183) A.G.A.B.G. Conv. 10.
184) A.G.A.B.A. Conv. 19.
185) A.G.A.B.A. Conv. 23.
186) St.A.D., Abt.X, H. 32.
187) St.A.D. Verordnungen.
188) St A.D. Abt. X, H. 32.
189) St.A.D. Abt. X, H. 32.
190) A.G.A.B.G., Conv. 26.
191) St.A.D. Abt. X, H. 32.
192) St.A.D. Abt. X, H. 32.
193) St.A.A., Abt. 23.
194) Dotter, a. a. O., 6. Reihe, Nr. 8, S. 68.
195) St.A.A., Abt. IV.
196) St.A.A., Abt. 23.
197) A.G.A.B.A., Conv. 15.
198) A.G.A.B.A., Conv. 25.
199) Rothammel, S. 20.
200) Hüpeten, S. 1.
201) Dietz II, S. 29.
202) Crome, S. 186.
203) Dietz, II, S. 249, 263, 264.
204) St.A.D.
205) St.A.D. Moser.

[206]) St.A.A. Abt. 9, Conv 2.
[207]) Decker, a. a. O., S. 16/17.
[208]) St.A.D., Abt. X, H. 33.
[209]) A.G.A.B.A., Conv. 24.
[210]) A.G.A.B.A., Conv. 14.
[211]) Crome, a. a. O., S. 346.
[212]) A.G.A.B.A., Conv. 18.
[213]) A.G.A.B.A., Conv. 22.
[214]) St.A.A., Abt. 23.
[215]) St.A.D., Abt. 10, H. 33.
[216]) A.G.A.B.A., Con. 22.
[217]) St.A.D., Abt. X, H. 33.
[218]) Verordnung Reibertenrod.
[219]) A.G.A.B.A., Conv. 15.
[220]) St.A.A. Abt. 23, 5 F.
[221]) St.A.D., Abt. X, H. 32.
[222]) Becker, M.D.A.B.A. 2, Reihe Nr. 1.
[223]) St.A.D., Abt. X, H. 33.
[224]) St.A.D., Abt. X, H. 33.
[225]) St.A.D., Verordnung.
[226]) St.A.A., Abt. 23, 5 F.
[227]) St.A.A., Abt. 23.
[228]) A.G.A.B.A., Conv. 26.
[229]) St.A.A., Abt. 23, 5 F.
[230]) A.G.A.B.A., Conv. 16.
[231]) Verordnung Reibertenrod.
[232]) St.A.D. Verordnung.
[233]) St.A.D. Verordnung von 1803.
[234]) Verordnung Reibertenrod.
[235]) Verordnung Reibertenrod.
[236]) St.A.A., Conv. 23.
[237]) St.A.A., Conv. 23.
[238]) Schmoller, a. a. O., S. 24.
[239]) St.A.A., Conv. 23
[240]) Rothammel, a. a. O., S. 32
[241]) A.G.A.B.A., Conv. 27.
[242]) A.G.A.B.A., Conv. 9.

Lebenslauf.

Ich, Georg Fröhlich, wurde am 19. Juni 1905 als Sohn des Lehrers Philipp Fröhlich zu Zwingenberg an der Bergstraße geboren. Nach dem Besuche der Oberrealschule in Heppenheim bis zur Obersekundareife, war ich $4^1/_2$ Jahre kaufmännisch tätig. Mit dem Wintersemester 1925/26 nahm ich das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Frankfurt am Main auf. Dort bestand ich im Verlauf von 8 Semester die Prüfung für Praktische Kaufleute, die Sonderreifeprüfung und die Prüfung als Diplom-Kaufmann.